THÜRINGER LANDTAG

Petitionsausschuss

Arbeitsbericht 2016

Thüringer Landtag

Petitionsausschuss

Arbeitsbericht
für das Jahr 2016

Herausgeber:	Thüringer Landtag Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt Telefon: 0361 37 700 Telefax: 0361 37 72016 E-Mail: poststelle@landtag.thueringen.de Internet: www.thueringer-landtag.de
Redaktion:	Referat A5 – Geschäftsbereich des Petitionsausschusses und der Strafvollzugskommission
Satz und Layout:	Andrea Parsche
Druck:	Mehgro GmbH
Redaktionsschluss:	April 2017

INHALT

Geleitwort des Landtagspräsidenten 10

Vorwort des Ausschussvorsitzenden 12

Die Mitglieder des Petitionsausschusses 14

Die Mitglieder der Strafvollzugskommission 15

1. Das Petitionsrecht: Schutz und Teilhabe für Bürgerinnen und Bürger 16

1.1. Das Petitionsrecht 16
1.1.1. Was heißt Petition? 16
1.1.2. Wer kann Petitionen einlegen? 18
1.1.3. Wie können Petitionen eingereicht werden? 18
1.1.4. Veröffentlichung und Mitzeichnung von Petitionen auf der Petitionsplattform im Internet 19
1.1.5. Sammel- und Massenpetitionen 21
1.1.6. Wie läuft ein Petitionsverfahren ab? 22

Petitionsverfahren im Überblick 24
1.1.7. Was kann der Petitionsausschuss beschließen? 25

1.2. Der Petitionsausschuss 25
1.2.1. Verfassungsrechtliche Bedeutung des Petitionsausschusses 25
1.2.2. Umfang des Prüfungsrechts des Petitionsausschusses 27
1.2.3. Petitionen und Gerichtsverfahren 28
1.2.4. Die Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses 28
Bürgersprechstunden des Petitionsausschusses 30
1.2.5. Härtefonds 31

2. Die abschließenden Entscheidungen des Petitionsausschusses im Jahr 2016 32

3. Tagung der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder 34

4. Private Petitionsportale im Internet – Konkurrenz oder Partner? 37

5. Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses 40

5.1. Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 40
5.1.1. Lernförderung muss geeignet und zusätzlich erforderlich sein 40
5.1.2. Befreiung vom Rundfunkbeitrag 41
5.1.3. Leid und Unrecht anerkennen – Betroffene unterstützen 44
5.1.4. Medizinische Begutachtung im Verfahren zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft 47

5.2. Asyl, Migration und Staatsangehörigkeit 49
5.2.1. Niederlassungserlaubnis 49
5.2.2. Streichung der wohnsitzbeschränkenden Auflage erreicht 52

5.3. Bau, Landesplanung, Vermessung und Geoinformation 54
5.3.1. Rohbau eines Wohnhauses kann aufgrund einer nicht genehmigten Abweichung vom geplanten Standort nicht vollendet werden 54
5.3.2. Strittige Beurteilung der Grenze zwischen Innen- und Außenbereich 57

5.4. Justiz 59
5.4.1. Unterstützung bei der Aufklärung einer Unfallflucht mit Ungereimtheiten 59
5.4.2. Unerwartete rechtliche Hürden für die Löschung einer im Grundbuch eingetragenen Rechtsposition einer vor Jahrzehnten liquidierten Baugenossenschaft 61

5.5. Kommunales 63
5.5.1. Anwohner beanstanden unnötig aufwendige Planungen für die Abwasserentsorgung und setzen sich für eine zweckmäßige Alternative ein 63

5.5.2. Einstufung von Gemeindestraßen bei der Festsetzung von Ausbaubeiträgen 66

5.6. Landeshaushalt und -finanzen 69
5.6.1. Hohe Steuernachforderungen zu Lasten von Betrugsopfern? 69
5.6.2. Bummelt das Finanzamt absichtlich? 71

5.7. Umwelt und Naturschutz 74
5.7.1. Jagd auf Kormorane zum Schutz des Fischbestands auch weiterhin zulässig 74
5.7.2. Rückbau der Weida-Talsperre wohl abgewendet 76
5.7.3. Unmut wegen der Abschaffung der Brenntage 78
5.7.4. Grundstückseigentümer sehen das Land in der Pflicht, die Verantwortung für einen vor 1990 durch den Rat des Kreises angelegten Stausee zu übernehmen 80

5.8. Polizei und Ordnungsbehörden 82
5.8.1. Petent fordert Landesversammlungsgesetz 82
5.8.2. Bußgeldstelle verzichtet auf Mahngebühren 85

5.9. Maßregel- und Strafvollzug 86
5.9.1. Schlechterstellung arbeitender Gefangener aufgehoben 86
5.9.2. Verlegung in eine andere Haftanstalt gegen den Willen eines Gefangenen 89

5.10. Wirtschaft, Infrastruktur und Verkehr 90
5.10.1. Lärmberechnung oder Lärmmessung? 90
5.10.2. Kein Ausgleich von Umsatzeinbußen aufgrund einer Straßenbaumaßnahme 92

5.11. Wissenschaft, Bildung und Kultur 95
5.11.1. Erhöhung der Gebühren für die Unterbringung und Verpflegung in Spezialgymnasien 95
5.11.2. Qualität der Schulhorte nach Beendigung des Modellvorhabens 98

6. Die Strafvollzugskommission 101

6.1. Strafvollzug 102

6.2. Maßregelvollzug 112

7. Die Zusammenarbeit mit dem Thüringer Bürgerbeauftragten 116

8. Statistik 119

8.1. Anzahl der durch den Petitionsausschuss im Berichtszeitraum bearbeiteten Petitionen 119

8.2. Aufgliederung der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen nach Personengruppen 119

8.3. Anzahl der Petitionen in den vergangenen Jahren und Wahlperioden 120

8.4. Anzahl der monatlich im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen 121

8.5. Veröffentlichung und Mitzeichnung von Petitionen im Internet 121

8.6. Beschlüsse des Petitionsausschusses nach § 17 ThürPetG 122

8.7. Inhalt der Sammel- und Massenpetitionen 123

8.8. Inhalt der nach § 17 Nr. 1 Thüringer Petitionsgesetz überwiesenen Petitionen 123

Anhang **124**

Rechtsgrundlagen der Arbeit des Petitionsausschusses **124**

Thüringer Gesetz über das Petitionswesen (ThürPetG) **125**

Abkürzungsverzeichnis **137**

Status- und Funktionsbezeichnungen im Arbeitsbericht gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Geleitwort des Landtagspräsidenten

Liebe Leserinnen und Leser,

ob Mahngebühren, Auflagen beim Bau oder hohe Steuernachforderungen – hin und wieder kommt es vor, dass sich Bürgerinnen und Bürger von staatlichen Stellen nicht verstanden oder ungerecht behandelt fühlen. In solchen oder ähnlichen Fällen besteht die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen und den Rechtsweg zu beschreiten. Daneben gewährt unsere Verfassung jedermann das Recht, den Thüringer Landtag anzurufen. Alle Menschen in unserem Freistaat haben damit die Möglichkeit, sich mit einer Petition Gehör zu verschaffen – fristlos, formlos und kostenlos.

Auch im vergangenen Jahr hat sich der Petitionsausschuss wieder mit solchen und anderen Anliegen der Menschen in unserem Land befasst. Mit über 1.100 eingegangenen Petitionen war die Zahl der Bitten und Beschwerden erneut auf einem hohen Niveau. Dies zeigt, dass der Thüringer Landtag nicht nur ein Ort der politischen Auseinandersetzung, sondern auch ein Ort der Schlichtung ist. Umso mehr freut es mich, dass in über 1.000 Fällen Petitionen abschließend behandelt werden konnten.

In den Medien und sozialen Netzwerken hören wir heute vielfach von Sammelpetitionen und Online-Petitionen verschiedenster Träger und Initiatoren. Dass sich unsere Bürgerinnen und Bürger auf verschiedenste

Weise engagieren und gemeinsam ein Ziel verfolgen, begrüße ich ausdrücklich. Private Plattformen im Netz können aber nicht den Ort der parlamentarischen Aktivität ersetzen. Es können daher nur solche Petitionen sachgerecht behandelt werden, die im Thüringer Landtag entgegengenommen werden. Ob nun per Brief, auf unserer Petitionsplattform oder in der Bürgersprechstunde – Ihre Anliegen sind im Thüringer Landtag gut aufgehoben!

Von Zeit zu Zeit werde ich gefragt, ob eine Petition „erfolgreich" war oder nicht. Dies lässt sich im Hinblick auf die unterschiedlichen und komplexen Anliegen, sei es aus dem Jagdrecht, dem Strafvollzug oder dem Lärmschutz, nicht abschließend sagen. Zumindest haben die vielen Einzelfälle in der nun 26-jährigen Tätigkeit des Petitionsausschusses kaum einen Lebensbereich unserer Bürgerinnen und Bürger im Freistaat ausgelassen. Davon zeugt auch der Ihnen vorliegende Petitionsbericht 2016.

Bei der Lektüre des Berichts wünsche ich Ihnen viele spannende Einblicke und Anregungen.

Ihr

Christian Carius
Präsident des Thüringer Landtags

Vorwort des Ausschussvorsitzenden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorliegende Bericht dokumentiert die umfangreiche Arbeit des Petitionsausschusses im Jahr 2016.
Das Petitionsrecht eröffnet Jedermann die Möglichkeit, sich mit seinen Anliegen, wie etwa Beschwerden über das Handeln von Behörden, an das Parlament zu wenden. Von diesem Recht haben auch im Jahr 2016 wieder viele Bürgerinnen und Bürger regen Gebrauch gemacht. Insgesamt 1.102 neue Petitionen sind in dem Berichtszeitraum beim Petitionsausschuss eingegangen.

Der Petitionsausschuss ist so etwas wie der Seismograph des Parlaments. Die Abgeordneten erfahren dort, was die Menschen bewegt und wie sich die Gesetze auf die Bürgerinnen und Bürger auswirken. In keinem anderen Ausschuss werden wir als Abgeordnete so unmittelbar mit den Sorgen und Nöten der Menschen konfrontiert wie im Petitionsausschuss. Das Spektrum der Arbeit des Petitionsausschusses reicht von alltäglichen Sorgen wie dem Wegfall von öffentlichen Verkehrsverbindungen oder der Höhe von Kita-Kosten und steuerrechtlichen Problemen bis hin zu langwierigen Streitigkeiten um baurechtliche Fragen reicht.

Der Petitionsausschuss nimmt sich dieser Beschwerden an, führt eine rechtliche Prüfung des Sachverhalts durch und versucht, mit den Beteiligten eine außergerichtliche Lösung des Problems zu erreichen. Petitionen können darüber hinaus auch Vorschläge zur Änderung von bestehenden Gesetzen oder dem Erlass neuer gesetzlicher Regelungen zum Gegenstand haben.

Der Petitionsausschuss leistet damit einen wesentlichen Beitrag für eine funktionierende Demokratie. Es ist ein hohes demokratisches Gut, dass sich Jedermann an das Parlament wenden kann, das seine Anliegen sorgfältig prüft. Dabei nut-

zen viele Bürgerinnen und Bürger erfreulicherweise auch die Möglichkeit, ihre Anliegen auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags zu veröffentlichen und von möglichen Unterstützern mitzeichnen zu lassen. Ziel dabei ist es, im Falle des Erreichens eines Quorums von mindestens 1.500 Mitzeichnungen ein Anliegen direkt im Landtag vortragen und erläutern zu können, wie dies im Berichtszeitraum zweimal der Fall war.

In der Vergangenheit haben leider aber auch viele Menschen von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, sondern ihr Anliegen auf einer privaten Petitionsplattform veröffentlicht. Auch wenn Petitionen dort von zahlreichen Menschen unterstützt werden, gehen sie letztlich doch „ins Leere", weil der Petitionsausschuss davon keine Kenntnis erhält und somit auch keine parlamentarischen Aktivitäten ergriffen werden können, um ein bestimmtes Problem zu lösen oder konkrete Vorschläge für Gesetzesänderungen umzusetzen.

Ich möchte Sie daher ermuntern, die Chancen, die Ihnen das Petitionsrecht bietet, wahrzunehmen und sich unmittelbar an das Parlament, d.h. an den Petitionsausschuss zu wenden. Nur auf diesem Wege können Ihre Beschwerden oder Vorschläge parlamentarisch geprüft und bearbeitet werden. Nur so haben Sie die Möglichkeit sich einzubringen und auf den Prozess der demokratischen Willensbildung letztlich aktiv Einfluss zu nehmen.

Ihr

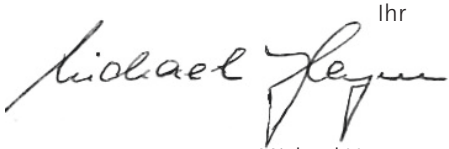

Michael Heym
Vorsitzender des Petitionsausschusses

Die Mitglieder des Petitionsausschusses

Vorsitzender:

Michael Heym

Stellv. Vorsitzende:

Corinna Herold

Mitglieder:

Kristin Floßmann

Annette Lehmann

Simone Schulze

Ronald Hande

Anja Müller

Ute Lukasch

Uwe Höhn

Marion Rosin

Babett Pfefferlein

Dr. Iris Martin-Gehl*

* Ausgeschieden im Dezember 2016, neues Ausschussmitglied Abgeordnete Ute Lukasch

Die Mitglieder der Strafvollzugskommission

Vorsitzende:

Anja Müller

Stellv. Vorsitzende:

Corinna Herold

Mitglieder:

Kristin Floßmann

Annette Lehmann

Simone Schulze

Christian Tischner

Rainer Kräuter

Karola Stange

Oskar Helmerich

Eleonore Mühlbauer

Babett Pfefferlein

Dagmar Becker*

Sabine Berninger**

* Ausgeschieden im Mai 2016, neues Ausschussmitglied Abgeordneter Oskar Helmerich
** Ausgeschieden im Dezember 2016, neues Ausschussmitglied Abgeordneter Rainer Kräuter (Abgeordnete Sabine Berninger war bis Dezember 2016 Vorsitzende der Strafvollzugskommission; neue Vorsitzende ist Abgeordnete Anja Müller)

1 Das Petitionsrecht: Schutz und Teilhabe für Bürgerinnen und Bürger

Artikel 14 Thüringer Verfassung (ThürVerf)

Das Petitionsrecht ist das Recht, sich schriftlich oder mündlich mit Anliegen an die Volksvertretung zu wenden. Eine Petition ist weder an eine Frist noch an eine bestimmte Form gebunden und kostenfrei. Jeder kann sich im Freistaat Thüringen an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags wenden. Jeder kann die Hilfe der Volksvertretung in einer persönlichen Angelegenheit in Anspruch nehmen, auf Missstände hinweisen oder Verbesserungen vorschlagen.

1.1. Das Petitionsrecht

1.1.1. Was heißt Petition?

Der Begriff „Petition“ wird abgeleitet von dem lateinischen Wort „Petitio“ und kann mit „Bitte“ oder „Ersuchen“ übersetzt werden. Daraus werden bereits die römisch-rechtlichen Wurzeln der „Petitio“ erkennbar. Das Recht, Petitionen einzureichen, ist in der Geschichte fest verwurzelt. Schon im so genannten Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation und in Zeiten des Absolutismus war es einem Bürger möglich, sich an seinen fürstlichen Souverän zu wenden, auch wenn es natürlich noch keine klar definierten Regelungen zum Umgang mit solchen „Petitionen“ gab. Immerhin existierten schon im 17. Jahrhundert Ausschüsse, die Bittgesuche entgegennahmen und prüften, bevor diese an den Fürsten weitergeleitet wurden.

Die weitere Entwicklung des Petitionsrechts ist ein Spiegelbild der Entwicklung parlamentarischer Demokratie und demokratischer Teilhaberechte. Im Allgemeinen Preußischen Landrecht wurde das Petitionsrecht im Jahre 1794 zum ersten Mal rechtlich geregelt mit klaren Anweisungen an die Behörden, wie zu verfahren ist, wenn sich Bürger mit Anliegen oder Bitten äußerten. Eine weitergehende Ausprägung erhielt das

Petitionsrecht im frühen 19. Jahrhundert, insbesondere in den Landesverfassungen von Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Altenburg. Die landständische Verfassung des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816 war die erste deutsche Verfassung, die ausdrücklich ein Petitionsrecht beinhaltete. Sie ermöglichte Staatsbürgern, den Landtag über „ein Gebrechen, dessen Abstellung das allgemeine Wohl zu erfordern scheint“ oder „einen nach seiner Ansicht zum Besten des Landes gereichenden Vorschlag“ in Kenntnis zu setzen. Man kann also mit Fug und Recht behaupten, dass das Petitionsrecht in Thüringen eine lange Tradition besitzt.

§ 110 des Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816

Später sah die so genannte Paulskirchenverfassung von 1848/49 vor, dass sich jeder Deutsche mit Bitten und Beschwerden schriftlich u.a. an die Volksvertretungen und den Reichstag wenden konnte. Eine ähnliche Formulierung enthielt später die Weimarer Reichsverfassung von 1919.

Heute ist das Petitionsrecht ein wesentlicher Bestandteil unserer Verfassung. Das Petitionsrecht ist eines der wenigen Leistungsgrundrechte unserer Landesverfassung; es zielt also nicht nur auf ein staatliches Unterlassen ab, sondern verlangt ein positives Handeln des Staates. Als Petitionen werden alle Eingaben angesehen, mit denen ein Petent deutlich macht, dass er eine parlamentarische Überprüfung seines Anliegens begehrt. Auch für den Fall, dass sie zunächst an einzelne Abgeordnete, an Fraktionen oder andere Ausschüsse gerichtet sind, werden solche Eingaben an den Petitionsausschuss weitergeleitet. Wichtig ist in jedem Fall, dass die Eingaben ein konkretes „Petitum“ enthalten, d.h., ein konkretes Anliegen vorgebracht wird. Petitionen dürfen sich nur auf das Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, beziehen. Bloße Meinungsäußerungen, Mitteilungen oder Vorwürfe sind in der Regel nicht als Petition anzusehen. Daher kann der Petitionsausschuss in privat-

rechtlichen Angelegenheiten, also beispielsweise bei Mietstreitigkeiten oder in Angelegenheiten des Familienrechts, nicht tätig werden.

1.1.2. Wer kann Petitionen einlegen?

§ 3 Abs. 1 Thüringer Petitionsgesetz (ThürPetG)

Jeder kann sich mit Bitten und Beschwerden an den Petitionsausschuss wenden. D.h., nicht nur deutsche Staatsangehörige, sondern auch Ausländer und nicht nur Erwachsene, sondern auch Minderjährige können ihre Sorgen und Nöte bei der Volksvertretung zu Gehör bringen. Im Übrigen kann sich ein Bürger beispielsweise auch für eine andere Person an den Petitionsausschuss wenden. Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes können sich jederzeit **unmittelbar** an den Landtag wenden. Auch Straf- und Untersuchungsgefangene haben die Möglichkeit, Petitionen einzureichen. Diese Petitionen sind ohne Kontrolle durch die Anstalt und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten.

1.1.3. Wie können Petitionen eingereicht werden?

Eine Petition kann schriftlich oder mündlich eingereicht werden. Schriftlich eingereichte Petitionen müssen von den Petenten unterzeichnet sein. Natürlich muss auch die Adresse angegeben werden, damit der Petent für den Petitionsausschuss erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Petitionen auf elektronischem Wege einzureichen. Dafür ist das auf der Internetseite des Landtags bereitgestellte Formular zu verwenden, aus dem lediglich der Petent und dessen Postanschrift ersichtlich sein müssen. Da der Petent dadurch individualisierbar ist, ist eine Unterschrift insoweit nicht erforderlich.

Siehe auch unter 1.2.4., S. 30, blauer Kasten

Im Übrigen können Petitionen von Bürgerinnen und Bürgern auch im Rahmen von Bürgersprechstunden oder gegenüber den zuständigen Mitarbeitern der Landtagsverwaltung mündlich vorgetragen werden.

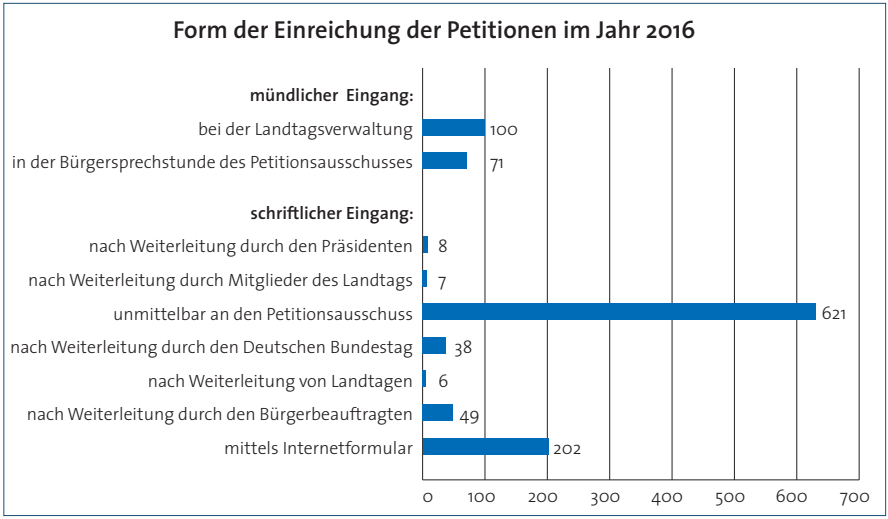

1.1.4. Veröffentlichung und Mitzeichnung von Petitionen auf der Petitionsplattform im Internet

§ 14 a ThürPetG

Aufgrund des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen vom 6. März 2013 (GVBl. S. 59), das am 1. Juni 2013 in Kraft getreten ist, können Petitionen, die von allgemeinem Interesse und für eine Veröffentlichung geeignet sind, auf der Petitionsplattform des Landtags veröffentlicht und mitgezeichnet werden.

Der Freistaat Thüringen gehört damit zu den ersten Bundesländern, die die Veröffentlichung von Petitionen ermöglicht haben. Neben dem Deutschen Bundestag hatten zuvor nur die Freie Handelsstadt Bremen und Rheinland-Pfalz so genannte „Öffentliche Petitionen“ eingeführt.

Die Entscheidung über die Veröffentlichung einer Petition trifft der Petitionsausschuss. Veröffentlichte Petitionen können innerhalb von sechs Wochen auf der Petitionsplattform mitgezeichnet werden. Werden

1.500 Mitzeichnungen erreicht, erfolgt eine öffentliche Anhörung zu der Petition.

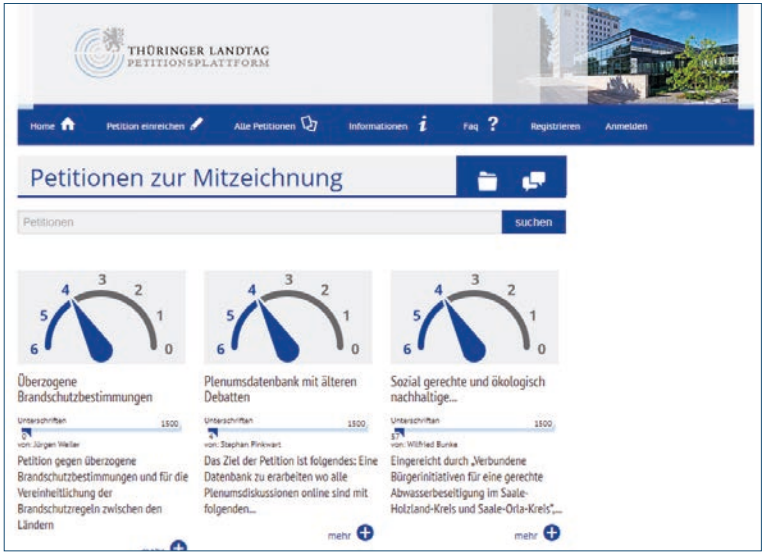

Mit der Petition werden Name und Wohnort derjenigen Personen, die die Petition eingereicht haben, veröffentlicht. Auch die Mitzeichnenden werden unter der mitgezeichneten Petition mit ihrem Namen und ihrem Wohnort veröffentlicht. Im Jahr 2016 wurde in 165 Fällen die Veröffentlichung der jeweiligen Petition beantragt. 33 Petitionen erfüllten die im Thüringer Petitionsgesetz geregelten Voraussetzungen und wurden veröffentlicht. Zwei Petitionen wurden nach ihrer Veröffentlichung mit mehr als 1.500 Mitzeichnungen unterstützt. Daher fanden zu diesen Petitionen **öffentliche Anhörungen** im Landtag statt.

Das Gesetz spricht im Gegensatz zu der Regelung beim Deutschen Bundestag ausdrücklich nicht von „öffentlichen Petitionen". In dem neu eingefügten § 14 a ThürPetG geht es vielmehr um **Petitionen, die für eine Veröffentlichung geeignet sind**. Damit soll verdeutlicht werden, dass es sich nicht etwa um eine neue Art einer Petition handelt, sondern dass vielmehr ein Verfahren

eröffnet wird, in dem herkömmliche Petitionen von einem Kreis interessierter Personen über das Internet mitgezeichnet und unterstützt werden können. Dieses Angebot richtet sich naturgemäß in erster Linie an Nutzer des Internets. Die Möglichkeit, Petitionen im Internet zu veröffentlichen und mitzeichnen zu lassen, ist ein wesentlicher Schritt, das Petitionsverfahren noch transparenter zu machen und dessen Attraktivität gerade auch für die jüngeren Bevölkerungsgruppen zu erhöhen.

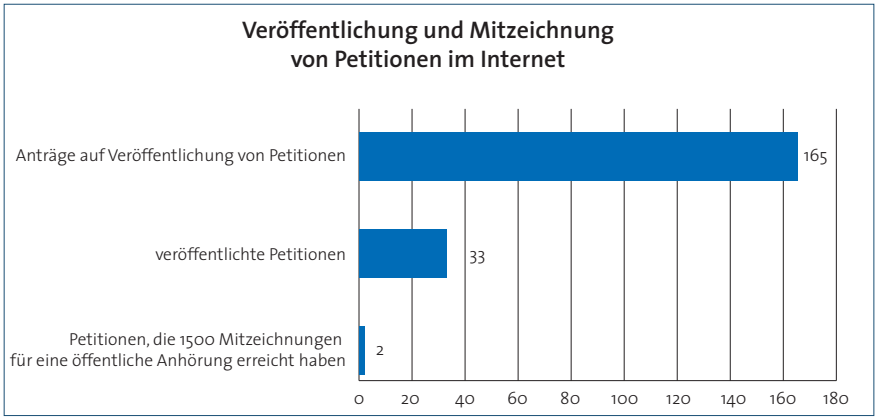

1.1.5. Sammel- und Massenpetitionen

Die Gewährleistung des Petitionsrechts gilt nicht nur für den Einzelnen. Petitionen können auch gemeinsam mit anderen eingereicht werden. In solchen Fällen kann es sich um Sammel- oder Massenpetitionen handeln.

Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Personen mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petition in Erscheinung tritt. Über die Behandlung einer Sammelpetition werden die als Urheber der Petition in Erscheinung tretenden Personen unterrichtet. Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbe-

nachrichtigung durch die Unterrichtung des ersten Unterzeichners ersetzt, soweit keine Vertrauensperson benannt ist.

Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Personen mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petition in Erscheinung tritt. Sie werden als **eine** Petition geführt. Die Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. Die Einzelbenachrichtigung kann auf Beschluss des Ausschusses durch Pressemitteilungen oder durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Behandlung von Sammel- oder Massenpetitionen ist in § 14 ThürPetG geregelt.

1.1.6. Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?

Wenn ein Schreiben eines Bürgers oder einer Bürgerin den Petitionsausschuss erreicht, prüft dieser zunächst, ob der Thüringer Landtag überhaupt der richtige Ansprechpartner ist. Sollte das Land für ein bestimmtes Anliegen nicht zuständig sein, wird die Petition an den richtigen Adressaten, also den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags oder eines anderen Länderparlaments, weitergeleitet. Selbstverständlich wird der Absender über die Weiterleitung unterrichtet. Soweit er für die Bearbeitung einer Petition zuständig ist, holt der Petitionsausschuss zunächst eine Stellungnahme der Landesregierung bzw. der zuständigen Landesbehörde ein. Der Petitionsausschuss kann von der Landesregierung und den Behörden des Landes Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Darüber hinaus ist dem Petitionsausschuss jederzeit Zutritt zu Einrichtungen des Landes zu gewähren. Schließlich kann der Ausschuss im Rahmen seiner Tätigkeit Zeugen und Sachverständige anhören. Von besonderer Bedeutung ist das in der Verfassung verankerte Recht des Petitionsausschusses,

sogar einen Minister persönlich anzuhören, wenn der Ausschuss mit den Auskünften des betreffenden Ministeriums nicht einverstanden ist.

Nicht selten macht sich der Petitionsausschuss zunächst auch selbst vor Ort ein Bild zu dem vorgetragenen Sachverhalt. Die Durchführung von Ortsterminen kann es erleichtern, durch Gespräche mit Petenten und Vertretern der beteiligten Behörden Kompromisse zu finden und die Erledigung einer Petition vorzubereiten. In erster Linie aber sollen die Mitglieder des Petitionsausschusses in die Lage versetzt werden, sich vor Ort ein genaues Bild über örtliche Gegebenheiten zu machen. Von dieser Möglichkeit wird vorwiegend in Angelegenheiten des Baurechts sowie des Straßenrechts und des Denkmalschutzrechts Gebrauch gemacht.

Beispiele zur Durchführung von Ortsterminen finden sich unter 5.3.1., S. 54; 5.5.1., S. 63; 5.10.1., S. 90

Zu der Petition wird letztlich ein Bericht erstellt und der von dem Petitionsausschuss jeweils bestellte Berichterstatter, also ein Mitglied des Petitionsausschusses, gibt dem Ausschuss eine Beschlussempfehlung. Die Beschlussempfehlung wird im Ausschuss erörtert und anschließend mehrheitlich eine Entscheidung getroffen. Jeder Abgeordnete des Thüringer Landtags hat die Möglichkeit, die Aufhebung eines Beschlusses des Petitionsausschusses zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Landtag abschließend (§ 100 Abs. 2 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags [GOTL]).

Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind in der Regel nicht öffentlich. Mit Inkrafttreten der Änderung des Thüringer Petitionsgesetzes wurde die Möglichkeit eröffnet, Petenten, deren Petitionen im Internet veröffentlicht und von mindestens 1.500 Mitzeichnern dort unterstützt werden, öffentlich anzuhören.

Siehe dazu im Einzelnen unter 1.1.4., S. 19

Im Übrigen kann der Petitionsausschuss nach § 78 Abs. 3 GOTL mit Zwei-Drittel-Mehrheit die öffentliche Beratung einer Angelegenheit beschließen. Die Bearbeitung einer Petition endet übrigens nicht mit Ablauf

Petitionen unterliegen nicht der Diskontinuität

der Wahlperiode. Nicht abgeschlossene Petitionsverfahren werden vielmehr von dem Petitionsausschuss des neu gewählten Parlaments weiter behandelt.

Petitionsverfahren im Überblick

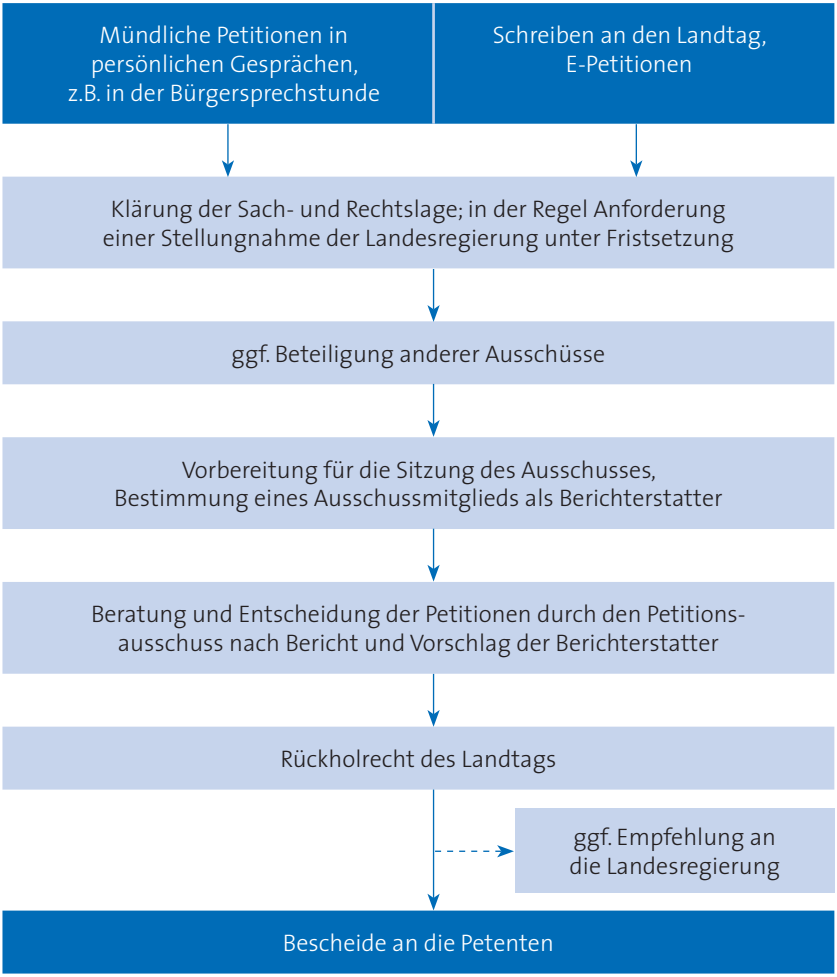

1.1.7. Was kann der Petitionsausschuss beschließen?

Der Petitionsausschuss hat verschiedene Möglichkeiten, ein Petitionsverfahren abzuschließen. Er kann nämlich nicht nur feststellen, dass einem Anliegen entsprochen werden kann bzw. eine entsprechende Abhilfe nicht in Betracht kommt. Er kann eine Petition auch an die Landtagsfraktionen überweisen, damit parlamentarische Initiativen eingeleitet werden können. Er kann aber auch andere Ausschüsse in die Prüfung einer Petition einbeziehen. Von besonderer Bedeutung ist das Recht des Petitionsausschusses, Petitionen an die Landesregierung zu überweisen mit dem Ziel, einem Anliegen zu entsprechen bzw. den betreffenden Einzelfall unter Berücksichtigung der Auffassung des Petitionsausschusses erneut zu prüfen oder die Petition bei der Einbringung von Gesetzen, dem Abschluss von Staatsverträgen, der Stimmabgabe im Bundesrat oder dem Erlass von Rechtsverordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen. Der Petitionsausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen zwar gehindert, der Landesregierung konkrete Anweisungen zu erteilen. Die Landesregierung ist aber in jedem Falle verpflichtet, dem Petitionsausschuss über die weitere Behandlung der Petition zu berichten. Sofern die Landesregierung einem Beschluss nicht nachkommt, kann der Petitionsausschuss sogar verlangen, dass die Entscheidung der Landesregierung in einer Sitzung des Plenums des Landtags beraten wird.

1.2. Der Petitionsausschuss

1.2.1. Verfassungsrechtliche Bedeutung des Petitionsausschusses

Dem Petitionsausschuss kommt im Thüringer Landtag eine besondere und herausgehobene Bedeutung zu. Dem Landtag steht es grundsätzlich frei, welche und wie viele Ausschüsse er einsetzt. Bei dem Petiti-

onsausschuss handelt es sich um den einzigen Pflichtausschuss, d.h., der Landtag ist mit Blick auf dessen besondere Aufgabenstellung verpflichtet, einen solchen Petitionsausschuss einzusetzen. Um beim Wechsel der Wahlperiode eine Kontinuität bei der Bearbeitung von Petitionen zu erreichen und damit auch ohne Unterbrechung die Kontrollfunktion gegenüber der Landesregierung wahrzunehmen, sieht § 70 a GOTL vor, dass der Landtag in seiner ersten Sitzung nach Landtagswahlen einen Petitionsausschuss bildet, der bis zur endgültigen Bildung der Landtagsausschüsse eingesetzt ist. Der Petitionsausschuss ist also der erste Ausschuss, der in einer neuen Wahlperiode seine Arbeit aufnimmt.

Einziger in der Thüringer Verfassung vorgesehener Pflichtausschuss, Art. 65 Abs. 1 ThürVerf

Heute gehören dem Ausschuss elf Abgeordnete der im Landtag vertretenen Fraktionen an. Die Zusammensetzung spiegelt die Sitzverteilung im Plenum wider. Rechtliche Grundlage für die Arbeit des Petitionsausschusses ist das Thüringer Gesetz über das Petitionswesen in der Fassung vom 6. März 2013. Das Gesetz räumt dem Ausschuss umfangreiche Möglichkeiten ein, um zu einem ihm vorgetragenen Sachverhalt zu ermitteln und dem Anliegen eines Petenten möglicherweise zum Erfolg zu verhelfen.

Die Mitglieder des Petitionsausschusses während einer Sitzung

1.2.2. Umfang des Prüfungsrechts des Petitionsausschusses

Im Rahmen seiner Zuständigkeit befasst sich der Petitionsausschuss mit allen an ihn herangetragenen Anliegen. Dies kann eine Bitte um Abhilfe sein; es kann sich aber auch um Vorschläge an öffentliche Stellen, insbesondere den Gesetzgeber, handeln. Die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition wird weder durch ein in derselben Angelegenheit anhängiges Gerichtsverfahren noch durch ein gleichzeitiges laufendes Verwaltungsverfahren beschränkt. Das Petitionsrecht eröffnet jedem außerhalb des förmlichen Rechtsschutzes einen thematisch unbegrenzten Zugang zur Volksvertretung. Das Petitionsrecht erhält seine besondere Bedeutung gerade durch die Möglichkeit, außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsverfahrens dem Petitionsausschuss und damit dem Parlament sein Anliegen vorzutragen.

Das Recht, einen Sachverhalt selbständig zu ermitteln, erstreckt sich auch auf noch in der Schwebe befindliche Verwaltungsverfahren. Von elementarer Bedeutung für das Petitionsrecht ist insoweit, dass dem Parlament dabei die Überprüfung des Verwaltungsermessens, also der Zweckmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen, eröffnet ist. Insoweit gehen die Möglichkeiten des Parlaments bzw. des Petitionsausschusses über die der Verwaltungsgerichtsbarkeit gezogenen Grenzen hinaus.

Zu beachten ist allerdings, dass eine Petition kein förmliches Rechtsmittel ist und daher keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Freilich kann der Petitionsausschuss in der Praxis in Fällen, in der ein bevorstehendes Verwaltungshandeln die Abhilfe eines Anliegens vereiteln könnte, die betreffende Behörde um Aufschub der Maßnahme bitten. Gleichwohl muss ein Petent für die Einlegung förmlicher Rechtsbehelfe in jedem Fall selbst Sorge tragen.

1.2.3. Petitionen und Gerichtsverfahren

Aufgrund der auf der verfassungsrechtlich garantierten Gewaltenteilung beruhenden Unabhängigkeit der Justiz darf der Petitionsausschuss keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen und damit in den Funktionsbereich der Rechtsprechung eingreifen. Allerdings darf der Petitionsausschuss eine Petition dann prüfen, wenn in einem Gerichtsurteil eventuelle Mängel einer gesetzlichen Regelung zutage treten. Entsprechende gesetzliche Bestimmungen können dann ggf. für die Zukunft geändert werden. Des Weiteren kann der Landtag in Fällen, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaats unterliegende Körperschaft Prozesspartei ist, die Landesregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten hinzuwirken.

1.2.4. Die Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses erstattet dem Landtag einmal im Jahr einen mündlichen Bericht, der die Abgeordneten des Parlaments über die Arbeit des vergangenen Jahres unterrichtet (§ 103 GOTL).

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses Michael Heym übergibt den Arbeitsbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2015 an den Landtagspräsidenten Christian Carius

Im Rahmen ihrer täglichen Arbeit stellen die Mitglieder des Petitionsausschusses leider immer wieder fest, dass noch viel zu wenig Menschen über die Möglichkeiten, die ihnen das Petitionsrecht bietet, informiert sind. Aus diesem Grunde wird jährlich eine Broschüre erstellt, die über die bearbeiteten Petitionen informiert und Hinweise zu den Aufgaben und Befugnissen des Petitionsausschusses sowie zum Petitionsverfahren selbst und dessen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen gibt. Es ist ein besonderes Anliegen des Petitionsausschusses, dass möglichst jeder über die Möglichkeit des Petitionsrechts unterrichtet ist, um dieses Recht auch effektiv wahrnehmen zu können.
Sämtliche relevanten Informationen zum Petitionsausschuss, zum Petitionsrecht und zu den gesetzlichen Grundlagen sind unter

www.thueringer-landtag.de/landtag/gremien-und rechtsgrundlagen/ausschuesse/petitionsausschuss

abrufbar. Dort können auch wichtige Beschlüsse des Petitionsausschusses, die Jahresberichte, Informationen über die Mitglieder und die Termine der Bürgersprechstunden abgerufen werden.

Zur Petitionsplattform des Landtags, wo Petitionen online eingereicht und vom Petitionsausschuss veröffentlichte Petitionen durch eine Mitzeichnung unterstützt werden können, gelangt man über die Internetadresse

www.petitionen-landtag.thueringen.de

oder auf der Internetseite des Landtags

www.landtag.thueringen.de

über den Link „Petitionen“.

Des Weiteren informiert der Ausschussvorsitzende durch Pressemitteilungen über Petitionen, die eine

über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben oder für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse sind. Ein Faltblatt, das im Thüringer Landtag ausliegt, informiert ebenfalls über die Mitglieder und die Aufgaben des Petitionsausschusses.

Schließlich informieren die Mitglieder des Petitionsausschusses jeweils am Tag der offenen Tür im Thüringer Landtag über ihre Arbeit sowie das Petitionsrecht und nehmen Petitionen von Besucherinnen und Besuchern entgegen.

Bürgersprechstunden des Petitionsausschusses

Bürgersprechstunden geben Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, ihr Anliegen den Mitgliedern des Petitionsausschusses persönlich vorzutragen. Dies hat den Vorteil, dass bestimmte Aspekte einer Petition unmittelbar erörtert und ggf. auch bereits mögliche Lösungsansätze entwickelt werden können.

Um möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit zu eröffnen, sich persönlich an die Mitglieder des Petitionsausschusses wenden zu können, werden Bürgersprechstunden wechselnd in kreisfreien Städten oder Landratsämtern durchgeführt. Im Jahr 2016 wurden darüber hinaus drei Sprechstunden im Landtagsgebäude und eine weitere Sprechstunde anlässlich des Tages der offenen Tür im Thüringer Landtag angeboten.

Über die Termine der Bürgersprechstunden wird auf den Internetseiten des Thüringer Landtags und in den Tageszeitungen informiert. Wenn möglich, sollte man sich bereits vorab telefonisch anmelden, um die genaue Sprechzeit mitgeteilt zu bekommen und so mögliche Wartezeiten zu vermeiden. Aber auch Bürgerinnen und Bürger, die sich kurzfristig entscheiden,

sich mit einem Anliegen an den Petitionsausschuss zu wenden, werden selbstverständlich angehört.

Im Jahr 2016 haben insgesamt 52 Petenten die Möglichkeit genutzt, direkt mit den Mitgliedern des Petitionsausschusses zu sprechen.

1.2.5. Härtefonds

Zur Unterstützung bei außergewöhnlichen Notfällen standen dem Petitionsausschuss im Jahr 2016 20.000 Euro zur Verfügung. Ob und in welchem Umfang eine Unterstützung gewährt wird, liegt im Ermessen des Petitionsausschusses. Einen gesetzlichen Anspruch auf entsprechende Zuwendungen gibt es nicht.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen, die für eine Unterstützung aus dem Härtefonds vorliegen müssen, legt der Petitionsausschuss - nicht zuletzt mit Blick auf die im begrenzten Umfang zur Verfügung stehenden Mittel - einen strengen Maßstab an.

Dabei werden die gesamten Lebensumstände des Hilfesuchenden berücksichtigt. Einerseits muss er sich in einer besonderen wirtschaftlichen Notlage befinden, andererseits muss eine Unterstützung aus dem Härtefonds zweckmäßig und geeignet sein, um die Folgen für den betreffenden Petenten zumindest zu mildern. In erster Linie wird aber geprüft, inwieweit bereits alle staatlichen Hilfsangebote ausgeschöpft wurden.

2 Die abschließenden Entscheidungen des Petitionsausschusses im Jahr 2016

Im Berichtszeitraum 2016 gingen zum dritten Mal in Folge über 1.100 Petitionen beim Petitionsausschuss des Thüringer Landtags ein. Insgesamt wurden 1.102 neue Eingaben registriert.

Eingänge nach Sachgebieten

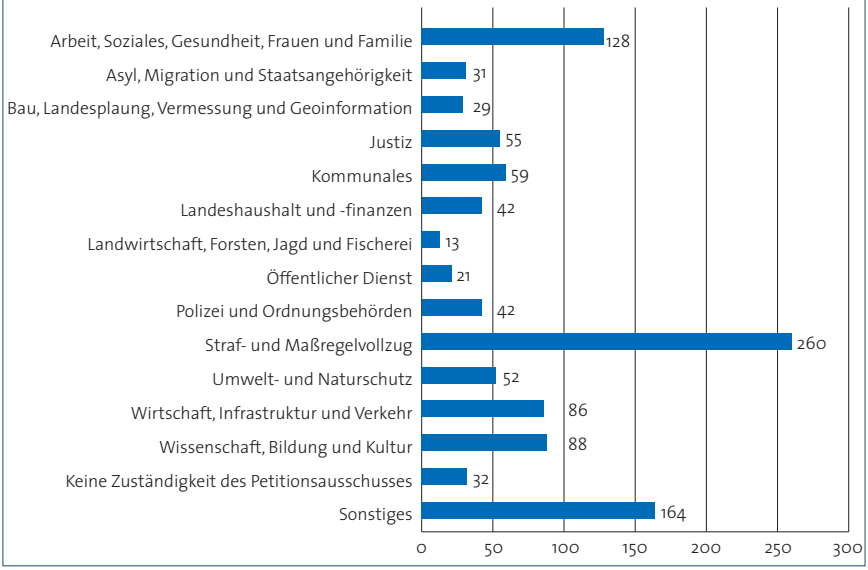

Mit 260 Petitionen betrafen erneut die meisten Anliegen das Themengebiet Straf- und Maßregelvollzug. Weitere erhebliche Eingangszahlen waren in den Bereichen Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit (128 Petitionen), Wissenschaft, Bildung und Kultur (88 Petitionen) sowie im Bereich Wirtschaft, Infrastruktur und Verkehr (86 Petitionen) zu verzeichnen. In 13 Sitzungen hat sich der Petitionsausschuss insgesamt mit 1.338 Petitionen befasst. Bei über 10 Prozent der abgeschlossenen Petitionen konnte der Petitionsausschuss feststellen, dass den Anliegen ganz oder teilweise entsprochen wurde. Jeden zweiten Fall konnte der Petitions-

ausschuss mit Auskünften zur Sach- und Rechtslage abschließen. In lediglich 8 Prozent der Fälle konnte der Petitionsausschuss den geschilderten Anliegen nicht abhelfen.

In großem Maße nutzten die Thüringer Bürgerinnen und Bürger erneut die elektronischen Zusatzangebote des Petitionsausschusses.

In zwei Fällen führte der Petitionsausschuss eine öffentliche Anhörung durch. In deren Rahmen erhielten die Initiatoren der Petitionen die Möglichkeit, ihr Anliegen gegenüber den Mitgliedern des Petitionsausschusses sowie Abgeordneten von betroffenen Fachausschüssen zu erläutern. Thematisch ging es dabei in einem Fall um die geplante Gebührenerhöhung für die Nutzung der Internate an den Thüringer Spezialgymnasien. In der zweiten öffentlichen Anhörung setzten sich die Petenten für die Einstellung zusätzlicher Lehrkräfte in Thüringen ein.

Siehe dazu unter 5.11.1., S. 95

Quelle: Landtag Brandenburg

3 Tagung der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder

Es ist inzwischen bewährte Praxis, dass die Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder sowie die Bürgerbeauftragten aus der Bundesrepublik Deutschland und dem deutschsprachigem Raum Europas in zweijährigem Turnus zusammenkommen, um aktuelle Fragen zum Petitionsrecht zu erörtern. Im Jahr 2016 fand diese Tagung, an der auch Vertreter des Europäischen Bürgerbeauftragten teilnahmen, vom 18. bis 19. September in Potsdam statt.

Erörterung aktueller Fragen des Petitionsrechts

Auf der Tagesordnung standen zahlreiche Themen, die die Bearbeitung von Petitionen zum Gegenstand hatten. Schwerpunkt war dabei eine vergleichende Diskussion zu dem parlamentarischen Petitionsrecht und privatrechtlichen Petitionsplattformen.

Eröffnet wurde die Tagung mit einem Vortrag der Oberberaterin der Rechtskanzlerin Estlands zu den Erfahrungen ihres Landes mit der Direktdemokratie durch E-Möglichkeiten, also dem Einsatz elektronischer Medien. Beeindruckend war zu hören, dass in Estland mit der Geburt eines Kindes bereits eine digitale persönliche Identifikationsnummer vergeben wird, die die Menschen ein Leben lang begleitet und die Grundlage für diverse öffentliche Dienstleistungen oder private Ver-

richtungen ist. So hat die Identitätschipkarte beispielsweise Ausweisfunktion, so dass bei Reisen ins Ausland kein gesonderter Reisepass benötigt wird. Auch die Abgabe einer Steuererklärung werde, so die Referentin, erheblich erleichtert. Die digitale Identifikation ist in Estland auch die Grundlage für „E-Demokratie". Estland ist das erste Land, das seit den Kommunalwahlen im Jahre 2005 Wahlen via Internet ermöglicht.

Anschließend wurde das Petitionsgrundrecht und der Umgang mit den Petitionsgesetzen des Bundes und der Länder von zahlreichen Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet. So sprach sich der Vorsitzende des Petitionsausschusses des Luxemburgischen Parlaments dafür aus, das Petitionsrecht zu stärken und nach Möglichkeiten und Wegen zu suchen, Petitionen für alle Menschen zugänglicher zu gestalten. Da ältere Personen oftmals Schwierigkeiten im Umgang mit neuen Medien haben, hat das Luxemburger Parlament beispielsweise das Sammeln von Unterschriften auf Papier bei öffentlichen Petitionen ermöglicht. Im Anschluss daran wurden die speziellen Anforderungen des Deutschen Petitionswesens, wie etwa auch Überlegungen zu einer effektiveren Umsetzung von Bundestagesbeschlüssen in Petitionsangelegenheiten erörtert.

Problematischer Umgang mit privaten Petitionsplattformen

Eingehend diskutiert wurde sodann der Umgang mit privaten Petitionsplattformen. Durch die Veränderung der klassischen Traditionen des Petitionswesens durch die digitalen Medien hat sich der Charakter von Parlamentspetitionen dahin gehend verändert, dass in der Bundestagsverwaltung sowie in manchen Landesparlamenten die Möglichkeit eröffnet wurde, Petitionen öffentlich mitzuzeichnen. Nicht zuletzt das Auftreten privater Petitionsplattformen ist als Bestandteil eines Prozesses anzusehen, in dem sich ein Formwandel der Demokratie ausdrückt. Auch der Petitionsausschuss des Thüringer Landtags hat sich mit der Frage einer möglichen Kooperation der Landesparlamente mit privaten Petitionsplattformen befasst. Im Rahmen der Potsda-

Parlamentarische Petitionen vs. Private Petitionsplattformen, siehe dazu auch S. 37, blauer Kasten

mer Tagung hatte der Geschäftsführer der openPetition GmbH die Möglichkeit, sein Konzept gegenüber Vertretern der Petitionsausschüsse der anderen Landesparlamente sowie des Bundestages zu erläutern.

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags hat dazu ausführlich über die Erfahrungen des Ausschusses mit dem Instrument der öffentlichen Petition berichtet und ist dabei auch eingehend auf Probleme eingegangen, die sich im Rahmen einer Kooperation mit privaten Petitionsplattformen ergeben können.
Aufgrund der insoweit zu beachtenden Probleme hat sich ein Mitarbeiter des Forschungszentrums Europa der Universität Trier im Rahmen eines weiteren Referats ausdrücklich gegen eine Kooperation zwischen Parlamenten und privaten Betreibern ausgesprochen. Dabei wurde insbesondere betont, dass die öffentliche Petition das Potential habe, für eine Öffnung des politischen Wettbewerbs und eine bessere Perspektivenberücksichtigung im Parlament zu sorgen. In der praktischen Ausgestaltung besitzt die direkte Anbindung von Petitionen an das Parlament jedoch eine größere Legitimation als private Petitionsplattformen.

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses Michael Heym während seines Vortrags im Landtag Brandenburg

Abgeschlossen wurde die Tagung mit kritischen Gedanken der Generalsekretärin der Europäischen Bürgerbeauftragten zu der fehlenden Transparenz in EU-Behörden.

Private Petitionsportale im Internet – Konkurrenz oder Partner?

4

Private Petitionsportale im Internet verzeichnen momentan stetig steigende Nutzerzahlen. Doch was passiert eigentlich mit Petitionen, die auf privaten Petitionsportalen wie openPetition, Change.org oder Avaaz veröffentlicht und dort elektronisch mitgezeichnet werden? Entsteht dort etwa eine Konkurrenz zu den etablierten Petitionsverfahren der Parlamente? Oder können die privaten Portale als wertvolle Dienstleister des Petitionswesens verstanden werden?

Diese und weitere Fragen wurden im parlamentarischen Raum im Jahr 2016 auf verschiedenen Ebenen erörtert. So waren die Internetauftritte der privaten Petitionsportale im vergangenen Jahr u.a. Beratungsgegenstand der Landtagsdirektorenkonferenz und der Tagung der Ausschussvorsitzenden der Petitionsausschüsse der Länder. Dabei zeichnete sich ab, dass die privaten Portale durchaus als niederschwellige Plattformangebote begrüßt werden, die es den Bürgerinnen und Bürgern erleichtern, auf ein empfundenes Problem aufmerksam zu machen und Gleichgesinnte hinter sich zu einem Thema zu vereinen. So gehört es zu den Grundfunktionen der privaten Portale, dass dort Petitionen zu politischen Themenstellungen im Internet veröffentlicht und elektronisch mitgezeichnet werden. Dem Initiator einer Petition wird es damit im Verhältnis zur früher durchaus üblichen Straßensammlung von Unterschriften erleichtert, einem politischen Anliegen durch eine entsprechende Unterstützerschar Nachdruck zu verleihen.

Der Petitionsausschuss des Thüringer Landtags näherte sich dem Thema im Rahmen einer Diskussionsrunde mit dem Geschäftsführer von openPetition an. Das Gespräch wurde von beiden Seiten genutzt, die eigenen Angebote zu erläutern und aufgeworfene Fragen zu beantworten.

Politische Prüfung eines Anliegens nur bei parlamentarischen Petitionen

Kritisch hinterfragt wurde beispielsweise, in welcher Art und Weise die auf privaten Petitionsportalen veröffentlichten Petitionen weiterverarbeitet werden. Die Erfahrungen des Thüringer Petitionsausschusses zeigen, dass nur ein Bruchteil der auf privaten Plattformen veröffentlichten Petition zu landesspezifischen Themen anschließend den Weg in das reguläre parlamentarische Petitionsverfahren findet. Nur im Petitionsverfahren beim Landtag ist jedoch gewährleistet, dass ein Anliegen von einem dem Stimmenverhältnis entsprechend besetzten parlamentarischen Gremium, nämlich dem Petitionsausschuss, geprüft wird. Diese Prüfung geht regelmäßig mit einer detaillierten Sachverhaltsrecherche einher, in deren Rahmen der Petitionsausschuss auch die Möglichkeit hat, Verwaltungsakten einzusehen oder Sachverständige anzuhören, um bestimmte staatliche Maßnahmen nachvollziehen zu können. Verbleiben dagegen die gesammelten Meinungen und Petitionsinhalte einfach auf den Internetauftritten der privaten Plattformen, ist die wichtige politische Auseinandersetzung mit der Thematik nicht möglich.

Wenig transparent sind weiterhin die durch die Petitionsportale bzw. die Nutzer frei festlegbaren Sammlungsziele, d.h. wie viele Mitzeichnungen mit einer konkreten Petition angestrebt werden. Seitens openPetition wurde darauf hingewiesen, dass bei Erreichen eines vordefinierten Quorums, welches die besondere Relevanz eines Themas unterstreichen soll, automatisch generierte Informations-E-Mails an die Abgeordneten des zuständigen Parlaments mit der Bitte um eine Stellungnahme gesandt werden. Diese

Vorgehensweise ist jedoch im Verhältnis zur Einreichung der Petition beim Parlament zur Behandlung im Petitionsausschuss deutlich unverbindlicher, was auch die verhältnismäßig geringen Rückantwortquoten an die privaten Portale zeigen. Im parlamentarischen Petitionsverfahren ist hingegen einerseits die umfassende Prüfung durch den Petitionsausschuss gewährleistet, andererseits erhält der Petent einen ausführlichen Bescheid über das Ergebnis der Beratung seiner Petition.

Öffentliche Anhörung beim Petitionsausschuss des Landtags

Schließlich ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass das gesetzlich festgelegte Quorum von 1.500 Mitzeichnungen keinem Selbstzweck dient, sondern den Initiatoren einer Petition beim Überschreiten der Schwelle im sechswöchigen Mitzeichnungszeitraum die Möglichkeit eröffnet, ihr Anliegen öffentlichkeitswirksam im Rahmen einer öffentlichen Anhörung beim Petitionsausschuss des Landtags vorzustellen.

Anhand dieser beispielhaften Ausführungen wird deutlich, dass die privaten Petitionsportale keine Alternative zu den etablierten parlamentarischen Petitionsverfahren darstellen. Private Petitionsportale können den Bürgerinnen und Bürgern lediglich ein weiteres Werkzeug an die Hand geben, Unterstützer für ein Anliegen zu gewinnen. Daher wird der Petitionsausschuss des Thüringer Landtags auch weiterhin die Entwicklung privater Petitionsportale beobachten und für einen Dialog mit den Initiatoren von privat betriebenen Petitionsportalen zur Verfügung stehen. Gleichzeitig möchte sich der Petitionsausschuss im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit aber dafür einsetzen, dass wichtige Anliegen nicht in den Weiten des Internets untergehen, sondern gezielt der Weg in das parlamentarische Petitionsverfahren gesucht wird.

5 Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses

5.1. Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

5.1.1. Lernförderung muss geeignet und zusätzlich erforderlich sein

Die Petentin beantragte im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen beim Jobcenter die Weiterführung einer Lernförderung für ihr Kind. Da diese abgelehnt wurde, wandte sie sich an den Petitionsausschuss. Die Petentin konnte nicht nachvollziehen, dass ihr Kind nicht weiter gefördert werden soll, nachdem der gewünschte Erfolg bislang ausgeblieben war. Das Kind der Petentin besucht das Gymnasium und erhielt vom Jobcenter in der Zeit von Februar 2015 bis April 2016 Leistungen für eine ergänzende Lernförderung im Fach Latein in Höhe von monatlich 144 Euro. Der Antrag auf Weiterbewilligung der Lernförderung wurde jedoch abgelehnt.

§ 28 Abs. 5 SGB II

Beim so genannten Bildungs- und Teilhabepaket handelt es sich um Leistungen zur Sicherung des spezifischen sozio-kulturellen Existenzminimums. Schülerinnen und Schüler aus finanzschwachen Familien können auf Antrag außerschulisch ergänzend gefördert werden. Wesentliches Lernziel ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau. Nach den Regelungen des SGB II kann die außerschulische Lernförderung nur im Falle einer hinreichenden Erfolgsaussicht gewährt werden.

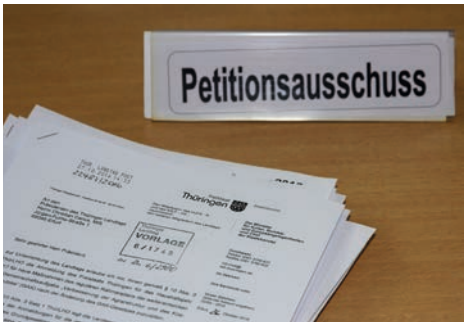

Die Fachlehrerin des Kindes ging davon aus, dass durch eine Nachhilfe gezielt Unklarheiten im Verständnis geklärt und die Übersetzungsfähigkeiten durch stetiges Üben und Wiederholen gefestigt werden könnten.
Das Kind der Petentin erhielt über einen Zeitraum von 15 Monaten außerschulische Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II. Trotz dieser Lernförderung verschlechterte sich seine Note. Mit Blick auf die bereits 15 Monate andauernde außerschulische Förderung konnte vorliegend daher nicht von der erforderlichen Erfolgsaussicht im Falle der Fortführung der Maßnahme ausgegangen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber bei der einschlägigen gesetzlichen Regelung davon ausgegangen ist, dass die außerschulische Lernförderung einen Sonderbedarf darstellt und dieser Bedarf im Regelfall nur kurzzeitig bestehen soll, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Eine dauerhafte schulbegleitende Einzelförderung ist jedoch nicht möglich. Hier ist auf den Vorrang der Schule hinzuweisen, die die pädagogisch notwendige Förderung für alle Schülerinnen und Schüler vorzuhalten hat. Eine Lernförderung ist danach nicht gerechtfertigt, wenn vor der Antragstellung bereits Lernförderung erteilt wurde und eine spürbare Leistungsverbesserung nicht erreicht werden konnte. Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte konnte der Petitionsausschuss der Petentin lediglich die Rechtslage erläutern, dem Anliegen aber nicht unmittelbar abhelfen.

5.1.2. Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Immer wieder erreichen den Petitionsausschuss Eingaben, die die Bitte um Prüfung von Möglichkeiten einer Befreiung vom Rundfunkbeitrag zum Gegenstand haben. In einem Fall wurde beklagt, dass ein Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht keinen Erfolg hatte. Die Betroffene war Geringverdienerin und bezog Wohngeld. Ein anderer Petent beanstandete, dass er Rundfunkbeiträge zahlen muss, obwohl

er sich aus beruflichen Gründen größtenteils im Ausland aufhalte und daher das Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht nutze.

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 1. Januar 2013

Mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wurden bundeseinheitliche Regelungen für die Finanzierung des öffentlichen Rundfunks geschaffen. Mit dem seit dem 1. Januar 2013 geltenden Staatsvertrag wurde ein den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechender Wechsel in der Rundfunkfinanzierung vollzogen.

Allgemein gilt, dass die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich aus finanziellen Gründen nur in Verbindung mit der Vorlage gesetzlich definierter Leistungsbescheide möglich ist, die im Regelfall an eine bestehende Bedürftigkeit anknüpfen, wie etwa beim Bezug von Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung sowie Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II.

Menschen mit einer Behinderung können unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Ermäßigung des Rundfunkbeitrags stellen. Sie wären dann mit einem Beitrag in Höhe von 5,83 Euro pro Monat an der Rundfunkfinanzierung beteiligt. Taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII können einen Antrag auf vollständige Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht stellen.

Entscheidend für eine Befreiung von der Beitragspflicht sind also in der Regel Gründe der sozialen Bedürftigkeit. Wer keine der in § 4 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag genannten Sozialleistungen erhält, weil seine Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze überschreiten, kann eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht als besonderer Härtefall nach § 4 Abs. 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass die Überschreitung der Bedarfsgrenze geringer als die Höhe des monatlichen Rundfunkbeitrags (17,50 Euro) ist.

Zum 1. Januar 2013 wurde die bisherige Rundfunkgebühr von einem geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag abgelöst. Einen Beitrag zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks leisteten bisher diejenigen, die ein rundfunkempfangstaugliches Gerät vorhielten - unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung. Dazu zählen neben den klassischen Fernseh- und Radiogeräten auch internettaugliche PC, mobile Telefone und andere neuartige Empfangsgeräte. Statistiken belegen, dass nahezu alle Haushalte mit entsprechenden Geräten versorgt sind. In einem Urteil vom 18. März 2014 kommt daher auch das Verwaltungsgericht Gera zu dem Ergebnis, dass eine Typisierung des Beitragstatbestandes und ein Anknüpfen an den Haushalt verfassungsrechtlich zulässig sind. Anknüpfungspunkt für den neuen Rundfunkbeitrag ist im privaten Bereich die Wohnung und im nicht privaten Bereich die Betriebsstätte.

Az: 3 K 554/13 Ge

Bei der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks handelt es sich um eine Solidarfinanzierung. Damit ein solches Angebot finanziert werden kann, soll es auch von allen Mitgliedern der Solidargemeinschaft - soweit sie nicht aus sozialen Gründen befreit sind - finanziell getragen werden. Für jede Wohnung ist daher von dem jeweiligen Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Als Inhaber wird jede volljährige Person angesehen, die die Wohnung selbst bewohnt bzw. dort nach dem Melderecht gemeldet oder im Mietvertrag als Mieter genannt ist.
Die Aufenthaltsdauer in Deutschland bzw. in der Wohnung spielt bei der Beitragspflicht keine Rolle. Maßgebend für die Beitragspflicht ist das Innehaben einer Wohnung in Deutschland. Die zeitweilige Abwesenheit von der Wohnung ist insoweit nicht entscheidend, sofern der Wohnungsinhaber dort weiterhin melderechtlich mit Wohnsitz gemeldet bleibt.

Aufgrund der vorgenannten Rechtslage war den eingangs genannten Petitionen kein Erfolg beschieden.

Im ersten Fall erfüllte die Petentin mangels Bedürftigkeit die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nicht. Der Petitionsausschuss konnte ihr lediglich die aktuelle Rechtslage erläutern und die Petition damit abschließen.
Auch in dem weiteren geschilderten Fall konnte der Petitionsausschuss dem Petenten nur erklären, dass keine Voraussetzungen für eine Befreiung von der Beitragspflicht vorlagen und die Beitragsforderung zu Recht erhoben wurde.

5.1.3. Leid und Unrecht anerkennen – Betroffene unterstützen

Im Berichtszeitraum beschäftigten den Petitionsausschuss Möglichkeiten der Aufarbeitung der Aufenthalte sowie der gesellschaftlichen Anerkennung und der Rehabilitierung von Kindern und Jugendlichen, die in stationären psychiatrischen Einrichtungen und stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe Leid und Unrecht erfahren haben. Viele Betroffene leiden immer noch unter den Folgen ungerechtfertigter Zwangsmaßnahmen, Demütigungen, aber auch unter finanziellen Einbußen. Denn einige von ihnen haben in oder für Einrichtungen gearbeitet, ohne dass dafür Zahlungen an die Rentenkasse geleistet wurden.

Mit einer Entschließung des Deutschen Bundestages vom 7. Juli 2011, Opfern von Unrecht und Misshandlungen in der Heimerziehung wirksam helfen, wurde die Bundesregierung bereits aufgefordert, die Ergebnisse des „Runden Tisches Heimerziehung“ umzusetzen. Hier wurden auch ausdrücklich Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie als Orte genannt, in denen Kinder und Jugendliche Leid und Unrecht erlitten haben können. Die Bundesregierung suchte gemeinsam mit den Ländern für diese Personengruppen nach Regelungen für Hilfen.

Mit der Thematik hat sich auch die 90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013 befasst. Hier wurde u.a. beschlossen, dass Betroffene, die im Kinder- und Jugendalter Unrecht und Leid in Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie erfahren haben, in gleicher Weise zu behandeln sind wie Kinder, die derartige Erfahrungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemacht haben und heute Leistungen aus dem Heimkinderfonds in Anspruch nehmen können.

Die Länder haben sich mit dem Bund und den Kirchen darauf verständigt, eine Stiftung mit dem Namen „Anerkennung und Hilfe“ für Menschen mit Behinderungen oder psychischer Erkrankung, die als Kinder und Jugendliche in stationären Heimen Unrecht und Leid erfahren haben, einzurichten. Um das erlittene Unrecht und Leid aufzuarbeiten, finanziell auszugleichen sowie daraus resultierende andauernde Belastungen abzumildern, wurden insbesondere einige Eckpunkte festgelegt, die die öffentliche Anerkennung des in Einrichtungen der Behindertenhilfe und in Psychiatrien erlittenen Unrechts und Leids unter Einbindung der Betroffenen umfassen. Wichtig ist auch die wissenschaftliche Aufarbeitung der damaligen Verhältnisse in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie im Hinblick auf Unrecht und Leid.

Eine individuelle Anerkennung soll durch persönliche Gespräche mit den Betroffenen erfolgen, wobei neben der Beratung zur Geldleistung insbesondere auf die Möglichkeit einer fachlichen Neueinschätzung der damaligen Diagnosen hingewiesen werden soll. Darüber hinaus sollen Unterstützungsleistungen in Form einer einmaligen Geldpauschale oder ggf. durch eine Rentenersatzleistung erfolgen.

Abgeordnete Kristin Floßmann (CDU)

Die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ hat im Januar 2017 ihre Arbeit aufgenommen. Sie richtet sich an Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 31. Dezember 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. vom 7. Oktober 1949 bis 2. Oktober 1990 (DDR) in stationären psychiatrischen Einrichtungen und stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe untergebracht waren und bei denen heute noch eine Folgewirkung aufgrund des dort erlittenen Leids und Unrechts während der Unterbringung vorliegt. Den Betroffenen werden als einmalige Geldpauschale Mittel zur selbstbestimmten Verwendung bereitgestellt. Diejenigen, die während ihrer Unterbringung arbeiten mussten, ohne dass dafür (ausreichende) Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden, sollen bei einer Arbeitsdauer von bis zu zwei Jahren einmalige Rentenersatzleistungen in Höhe von 3.000,00 Euro erhalten. Bei einer längeren Arbeitsdauer sind es 5.000,00 Euro.

In Thüringen wurde die regionale Anlauf- und Beratungsstelle zwischenzeitlich eingerichtet. Sie ist beim Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) angesiedelt.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist es erforderlich, mit Blick auf die früheren schlimmen Erfahrungen Betroffener dafür Sorge zu tragen, dass Patienten in psychiatrischen, stationären Einrichtungen besonders geschützt werden. Dieser Schutz wird in Thüringen insbesondere durch das Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen gewährleistet. Es gibt im Weiteren eine Besuchskommission sowie Patientenfürsprecher, die sich für die Interessen der Patienten in psychiatrischen Kliniken einsetzen. Zur Sicherung des Kindeswohls in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wurde auch ein Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche im Bundeskinderschutzgesetz vom 1. Januar 2012 rechtlich verankert.

Eine Betriebserlaubnis zur Umsetzung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ist erst dann zu erteilen, wenn „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden". Dies ist in der Konzeption jeder Einrichtung darzustellen.

In Wohneinrichtungen für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung besteht die Heimaufsicht als Beratungs- und Aufsichtsbehörde gemäß Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz. Sofern in einer Einrichtung Mängel festgestellt werden, wird die Heimaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde tätig. Im Rahmen ihres Prüfauftrages führt die Behörde regelmäßig Kontrollen in den Einrichtungen durch. Zudem haben die Bewohner auch die Möglichkeit, durch den Bewohnerbeirat in Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebes mitzuwirken.

Der Petitionsausschuss ist sich darüber im Klaren, dass nicht alles Unrecht wiedergutgemacht werden kann. Dennoch hält er es für äußerst wichtig, dass Unrecht und Leid aufgearbeitet und öffentlich anerkannt wird. Er geht davon aus, dass die Stiftung „ Anerkennung und Hilfe" unter Beteiligung des Freistaats Thüringen dazu beitragen kann.

5.1.4. Medizinische Begutachtung im Verfahren zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft

Ein Petent beklagte im Zusammenhang mit der Bearbeitung seines Antrages auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft gemäß § 69 SGB IX, dass im Rahmen dieses Verfahrens keine unmittelbare ärztliche Untersuchung eines Antragstellers durch das Landratsamt als für die Entscheidung zuständige Behörde durchgeführt wurde.

In dem Verwaltungsverfahren werde aus Sicht des Petenten unzulässigerweise nur nach Aktenlage entschieden. Der Petent vertrat aber die Auffassung, dass eine ärztliche Begutachtung bereits im Rahmen des Feststellungsverfahrens ggf. dazu beitragen könnte, Klageverfahren zu vermeiden.

Gemäß § 20 Abs. 1 SGB X ermittelt die Behörde von Amts wegen und bestimmt hierzu auch Art und Umfang der Ermittlungen. Grundsätzlich stellt die zuständige Behörde aufgrund der vorliegenden ärztlichen Unterlagen nach den „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen" den GdB, die Bezeichnung der Behinderung sowie ggf. Merkzeichen für Nachteilsausgleiche fest

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Grad der Behinderung (GdB) nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt wird. Der Begriff „GdB" bezieht sich auf die Auswirkungen einer Behinderung in allen Lebensbereichen und ist ein Maß für die Auswirkungen eines Mangels an körperlichem, geistigem oder seelischem Vermögen.
Ist ein GdB bei dem behinderten Menschen nicht bereits in einem früher erteilten gültigen Rentenbescheid, einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung festgestellt worden, gibt es weitere Möglichkeiten der Feststellung. So werden Berichte von Ärzten, die den Antragsteller ambulant behandelt oder untersucht haben, beigezogen. Ebenso können Gutachten, die für die Träger der Sozialversicherung, für die Arbeitsverwaltung oder für Gerichte erstellt worden sind, bei der Feststellung des GdB berücksichtigt werden. Unterlagen von Krankenhäusern, Kuranstalten, speziellen Rehabilitationseinrichtungen oder anderen Kliniken sowie Vorgänge, die bei Gesundheitsämtern, Integrationsämtern oder bei anderen ärztlichen Diensten entstanden sind, werden in das Verfahren einbezogen.

Sollte der Antragsteller diese Unterlagen nicht bereits mit seinem Antrag vorgelegt haben, werden ärztliche Auskünfte und Unterlagen angefordert. Entscheidend ist, dass sich ein Gesamtbild des körperlichen und psychischen Zustands des Betroffenen erkennen lässt.
Zunächst wird festgestellt, welche Gesundheitsstörungen vorliegen und die Behinderung wird unter ärztlicher Beteiligung bezeichnet. Dies wird dem Antragsteller im Feststellungsbescheid mitgeteilt. Sollten mehrere Behinderungen vorliegen, so werden diese in der

Reihenfolge ihres Schweregrades aufgeführt. Bei der Beurteilung des Gesamt-GdB wird regelmäßig von der Beeinträchtigung ausgegangen, die den höchsten Einzelgrad der Behinderungen aufweist. Ob und wann von Amts wegen eine Nachprüfung des Befundes erfolgen soll und auf welche Gesundheitsstörung sich die Nachuntersuchung beziehen soll, wird ebenfalls unter ärztlicher Beteiligung beurteilt; ggf. muss ein Gutachter prüfen, ob und welche gesundheitlichen Merkmale zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen vorliegen.

Für den Petitionsausschuss war das dargestellte Verfahren nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Eine persönliche medizinische Begutachtung durch die Feststellungsbehörde in jedem Einzelfall ist danach nicht erforderlich. Nur in Ausnahmefällen werden bereits im Schwerbehindertenfeststellungsverfahren ärztliche Begutachtungen durchgeführt. Aus Kapazitätsgründen ist eine generelle unmittelbare Begutachtung im Übrigen weder möglich noch nach den Vorschriften des SGB IX erforderlich. In Thüringen werden jährlich weit mehr als 40.000 Anträge nach dem SGB IX bearbeitet. Einen Rechtsanspruch auf eine versorgungsärztliche Untersuchung gibt es nicht. Da vorliegend auch keine Umstände erkennbar waren, die eine gesonderte Untersuchung erforderten, hat der Petitionsausschuss dem Petenten das Verfahren erläutert und die Petition damit abgeschlossen.

5.2. Asyl, Migration und Staatsangehörigkeit

5.2.1. Niederlassungserlaubnis

Das Aufenthaltsrecht von in Deutschland lebenden Ausländern war auch im Jahr 2016 eines der zentralen Themen der Petitionen im Bereich Asyl, Migration und Staatsangehörigkeit. Ein Petent begehrte eine Niederlassungserlaubnis für seine aus Weißrussland stammende Ehefrau. Die Ehefrau des Petenten war

Die Niederlassungserlaubnis ist im Gegensatz zur Aufenthaltserlaubnis ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und ist räumlich unbeschränkt

mit einem Visum zur Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik eingereist. Sie erhielt zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 17 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Nachdem ihr die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes nach § 10 Bundesärzteordnung (BÄO) zur Facharztweiterbildung erteilt wurde, wurde der Aufenthaltstitel bis zum Ablauf des Arbeitsvertrages verlängert. Nach Abschluss der Weiterbildung erhielt die Ehefrau ihre Approbation als Ärztin nach § 3 BÄO und nahm eine Tätigkeit als Ärztin in Weiterbildung zur Fachärztin für Innere Medizin in einem Krankenhaus auf.

Gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 AufenthG ist einem Ausländer in der Regel eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er drei Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht, kein Ausweisungsinteresse besteht und er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Da die dreijährige Frist mit der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft nach § 28 Abs. 1 AufenthG in Gang gesetzt wird, war eine Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach dieser Vorschrift nicht möglich. Denn die Ehe des Petenten und seiner Frau bestand nicht einmal ein Jahr.

Blaue Karte EU § 19 a Abs. 6 S. 1 AufenthG

Der Petitionsausschuss machte darauf aufmerksam, dass die Ehefrau des Petenten gegebenenfalls einen Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Ärztin haben könnte, da sie im Besitz einer so genannten Blauen Karte EU war. Mit dieser Karte können Drittstaatenangehörige, die einen Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, einen Aufenthaltstitel zum Zweck einer ihrer Qualifikation angemessenen Beschäftigung erhalten. Dem Inhaber einer Blauen Karte EU ist eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er u.a. seine Beschäftigung als Hochqualifizierter über 33 Monate ausgeübt hat und in diesem Zeitraum Pflichtbeiträge oder andere Belege für Auf-

wendungen auf einen Anspruch auf Versicherungsleistungen, die denen aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind, nachweisen kann. Für die Ehefrau des Petenten wäre aufgrund ihrer Kenntnisse der deutschen Sprache sogar eine Beschäftigung von 21 Monaten ausreichend gewesen. Der Petitionsausschuss empfahl dem Petenten deshalb, gegenüber der Ausländerbehörde die erforderliche Beschäftigung mittels Gehaltsbescheinigungen nachzuweisen.

– Vorderseite –

– Rückseite –

Quelle: Bundesgesetzblatt 2012 Teil I Nr. 24, ausgegeben zu Bonn am 8. Juni 2012

Ungeachtet dessen wies der Petitionsausschuss den Petenten darauf hin, dass seine Ehefrau jederzeit eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Ehegattennachzugs (§ 28 Abs. 1 S. 1 AufenthG) erhalten könne. Der Petent bestand jedoch weiter auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Das zuständige Ministerium erläuterte in seiner Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss, dass der Ausländerakte der Ehefrau die erforderlichen Nachweise über eine Beschäftigung von 21 Monaten nicht zweifelsfrei hätten entnommen werden können. Eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 19 a Abs. 6 AufenthG komme deshalb nicht in Betracht. Der Petent hingegen bekräftigte, dass er der Ausländerbehörde die Bescheinigungen vorgelegt habe.

Abschluss der Petition im Sinne des Petenten

Im Ergebnis konnte der Petitionsausschuss erreichen, dass der Ehefrau des Petenten eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 AufenthG erteilt wurde. Diese setzt u.a. einen fünfjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet voraus und kann auch erteilt werden, wenn der Petent

für die Sicherung des Unterhalts seiner Ehefrau sorgt, d.h. im Gegensatz zur Niederlassungserlaubnis nach § 19 a Abs. 6 AufenthG ist es nicht erforderlich, dass die Ehefrau selbst für die Sicherung ihres Unterhalts sorgt.

5.2.2. Streichung der wohnsitzbeschränkenden Auflage erreicht

Die unterschiedliche Auffassung zweier Ausländerbehörden veranlasste eine Petentin zu ihrer Eingabe an den Petitionsausschuss.
Die Mutter der Petentin kam im Jahr 2009 im Rahmen der Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion nach Deutschland. Ihr wurde eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt, die mit der Nebenbestimmung der Wohnsitzbeschränkung auf den Freistaat Thüringen versehen wurde. Die Mutter der Petentin nahm ihren Wohnsitz in Jena.

Wohnsitzbeschränkende Auflage

Bei der wohnsitzbeschränkenden Auflage handelt es sich um eine weniger belastende Maßnahme als bei der räumlichen Beschränkung einer Aufenthaltserlaubnis, da nur die Wohnortwahl, nicht aber die sonstige Reisefreiheit innerhalb des Bundesgebietes beschränkt wird. Die wohnsitzbeschränkende Auflage stellt insbesondere ein geeignetes Mittel dar, um mittels einer regionalen Bindung die überproportionale fiskalische Belastung einzelner Länder und Kommunen durch ausländische Empfänger sozialer Leistungen zu verhindern. Entsprechende Auflagen können auch dazu beitragen, einer Konzentrierung sozialhilfeabhängiger Ausländer in bestimmten Gebieten vorzubeugen. Entsprechende Maßnahmen sind auch gerechtfertigt, um Ausländer mit einem besonderen Integrationsbedarf an einen bestimmten Wohnort zu binden, damit sie dort von den Integrationsangeboten Gebrauch machen können. Vor diesem Hintergrund werden wohnsitzbeschränkende Auflagen insbesondere bei Inhabern von Niederlas-

sungserlaubnissen nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt, soweit und solange sie Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen.

Ein im Jahr 2011 gestellter Antrag auf Streichung der wohnsitzbeschränkenden Auflage wurde von der Ausländerbehörde der Stadt Jena abgelehnt. Die Mutter der Petentin hatte ihren Wohnsitz deshalb weiterhin in Thüringen, hielt sich aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation aber überwiegend bei ihrer Tochter in Berlin auf. Im Februar 2016 bat die Petentin erneut darum, dem Antrag ihrer Mutter auf Aufhebung der Wohnsitzbeschränkung stattzugeben. Die Ausländerbehörde der Stadt Jena stimmte dem Antrag im Rahmen der Ermessensausübung, insbesondere aufgrund der gesundheitlichen Situation und des Alters der Mutter der Petentin, zu, und ermächtigte in einem Schreiben an die Mutter der Petentin die nunmehr zuständige Ausländerbehörde der Stadt Berlin, die Streichung der Nebenbestimmung vorzunehmen.

Hier wiehert der Amtsschimmel!

Die Stadt Berlin hingegen vertrat die Auffassung, dass ein Schreiben der Ausländerbehörde der Stadt Jena an die Mutter die Petentin nicht ausreiche und bat um eine separate Begründung von Ausländerbehörde zu Ausländerbehörde. Dies wiederum hielt die Ausländerbehörde der Stadt Jena für überflüssig und verwies auf ihr Schreiben an die Mutter der Petentin.

Positiver Abschluss des Petitionsverfahrens

Der Petitionsausschuss hatte Verständnis für die Auffassung der Ausländerbehörde der Stadt Jena. Gleichwohl empfahl der Ausschuss der Ausländerbehörde Jena, im Interesse der Mutter der Petentin die Ausländerbehörde der Stadt Berlin in einem separaten Schreiben zu bitten, die Streichung der wohnsitzbeschränkenden Auflage vorzunehmen. Nach Eingang des entsprechenden Schreibens der Ausländerbehörde Jena wurde seitens der Ausländerbehörde der Stadt Berlin die Streichung der Nebenbestimmung veranlasst. Die Petition konnte damit im Sinne der Petentin abgeschlossen werden.

5.3. Bau, Landesplanung, Vermessung und Geoinformation

5.3.1. Rohbau eines Wohnhauses kann aufgrund einer nicht genehmigten Abweichung vom geplanten Standort nicht vollendet werden

Der Sohn eines Petenten wollte für sich und seine Ehefrau ein Wohnhaus neben seinem Elternhaus bauen. Die Baubehörde des Landratsamts hatte jedoch für das bereits im Rohbau erstellte Vorhaben einen Baustopp verfügt mit der Begründung, dass der Standort von dem in den genehmigten Bauantragsunterlagen vorgesehenen Standort abweiche. Die Behörde war der Auffassung, dass die Baugenehmigung für das im Außenbereich gelegene Grundstück bereits in großzügiger Auslegung der baurechtlichen Vorschriften erteilt worden sei. Die nunmehr durch den begonnenen Bau geschaffene Situation sei jedoch wegen dessen geänderter Lage endgültig nicht mehr genehmigungsfähig.

Wohnbebauung im Außenbereich nur in Ausnahmefällen als untergeordnete Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses zulässig

Grundsätzlich ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) Wohnbebauung im Außenbereich unzulässig. Ausnahmsweise können dort jedoch unter anderem gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB Erweiterungen bestehender Wohngebäude auf bis zu höchstens zwei Wohnungen genehmigt werden. Die Baugenehmigung wurde auf diese Ausnahmeregelung gestützt, obwohl davon eigentlich ein eigenständiges Gebäude, wie im vorliegenden Fall, nicht erfasst ist. Da ein gewisser baulicher Zusammenhang durch einen vorgesehenen eingeschossigen Verbindungstrakt zum bestehenden elterlichen Wohnhaus gegeben war, wurde die Baugenehmigung in Anwendung dieser Ausnahmevorschrift jedoch erteilt.

Nach den Angaben des Petenten befindet sich der Rohbau deswegen an einem anderen als dem genehmigten

Standort, weil er, um für seinen Sohn Kosten zu sparen, die Einmessung der Grundfläche selbst vorgenommen habe und ihm dabei ein, seiner Auffassung nach unerheblicher, Messfehler unterlaufen sei. Die Baubehörde begründete die daraufhin verfügte Baueinstellung jedoch damit, dass der Baustandort deutlich weiter vom Elternhaus abgerückt worden sei als vorgesehen und das Vorhaben somit selbst bei wohlwollender Betrachtung endgültig nicht mehr von der Ausnahmeregelung des § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB erfasst sei. Für den Sohn des Petenten und seine Frau hat die Baueinstellung aufgrund der auf absehbare Zeit nicht möglichen Nutzung des geplanten, weitgehend fertiggestellten Wohnhauses und der gleichwohl bereits entstandenen Kosten für die umfangreichen bereits erbrachten Bauleistungen ganz erhebliche finanzielle Belastungen zur Folge.

Der Petitionsausschuss hat zunächst einen Ortstermin durchgeführt, an dem neben dem Petenten und Mitgliedern des Ausschusses auch Vertreter des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL), des Landesverwaltungsamts, des Landratsamts sowie der Bürgermeister der Gemeinde teilgenommen haben, um sich vor Ort einen Eindruck von der Situation zu verschaffen und im Gespräch mit den Beteiligten nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Im Ortstermin konnte jedoch nicht endgültig geklärt werden, wie es zu dem Messfehler durch den Petenten gekommen war und um wie viele Meter dadurch der Baustandort tatsächlich gegenüber den genehmigten Planungen „verschoben“ worden war. Die Vertreter der Baubehörde hielten an ihrer Auffassung fest, dass es sich bei dem Rohbau aufgrund der nunmehr noch größeren Entfernung zum Bestandsgebäude um einen im Außenbereich nicht mehr genehmigungsfähigen „Schwarzbau“ handele.
Im Ortstermin zeichnete sich jedoch auch eine Hoffnung für eine mögliche zukünftige Legalisierung des Bauvorhabens ab: Der Bürgermeister der Gemeinde teilte mit, dass der Gemeinderat für das fragliche Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlos-

Kommunen können durch entsprechende Bauleitplanung die rechtlichen Voraussetzungen für zunächst nicht zulässige Bauvorhaben schaffen

Mitglieder des Petitionsausschusses und Behördenvertreter bei dem Termin vor Ort

sen habe, da sich in der Nachbarschaft auch weitere baurechtlich problematische Gebäude befänden. Aufgrund des Bebauungsplans könne der Bau dann voraussichtlich genehmigt werden. Bei zügigem Verlauf sei das Planaufstellungsverfahren möglicherweise bereits im Frühjahr 2017 abgeschlossen. Der Petitionsausschuss hat daraufhin die Petition mit diesem Ergebnis abgeschlossen.

Bedauerlicherweise wird sich aber nach dem Sachstand, der dem Petitionsausschuss aufgrund der Auskunft der Gemeinde zum Redaktionsschluss dieses Berichts vorlag, die Aufstellung des Bebauungsplans möglicherweise noch um weitere zehn bis zwölf Monate verzögern, da man erwäge, ein größeres Gebiet als ursprünglich vorgesehen einzubeziehen. Für den Sohn des Petenten würde es dadurch leider zunächst weiter bei der durch die Baueinstellung entstandenen belastenden Situation bleiben, und die Wartezeit bis zu einer eventuellen Genehmigung des Weiterbaus würde sich nochmals verlängern.

5.3.2. Strittige Beurteilung der Grenze zwischen Innen- und Außenbereich

Eine Bürgerin bat den Petitionsausschuss um Hilfe, nachdem die Baubehörde der kreisfreien Stadt eine Bauvoranfrage für ein Einfamilienhaus auf ihrem Grundstück negativ beschieden hatte. Die Stadt begründete dies damit, dass der vorgesehene Baustandort auf dem am Rande der geschlossenen Bebauung des Ortsteils gelegenen Grundstück dem grundsätzlich nicht bebaubaren Außenbereich zuzurechnen sei. Ein Neubau beeinträchtige daher öffentliche Belange, da er Vorbildwirkung für eine Zersiedelung des Außenbereichs (sogenannte „Splittersiedlung") entfalten könne. Die Petentin war jedoch der Meinung, dass das geplante Vorhaben noch im Innenbereich liege, da es sich direkt an die bebaute Ortslage anschließe und auf den unmittelbar benachbarten Grundstücken in der jüngeren Vergangenheit mehrere vergleichbare Baustandorte genehmigt wurden.

Die Beurteilung, ob ein Bauvorhaben dem unbeplanten Innen- oder dem Außenbereich zuzuordnen ist, kann entscheidend für die Genehmigungsfähigkeit sein

Wenn für ein Gebiet kein Bebauungsplan vorliegt, stellt sich häufig die Frage, ob ein Bauvorhaben dem im Zusammenhang bebauten Innenbereich zuzurechnen ist, oder, gerade bei entsprechender Randlage, dem von Wohnbebauung freizuhaltenden Außenbereich. Bei der Beurteilung ist grundsätzlich ein sehr strenger Maßstab bei der Ermittlung des maßgeblichen Bebauungszusammenhangs anzulegen. Sowohl für die Petentin als auch für den Petitionsausschuss war gleichwohl nicht nachvollziehbar, wie die Baubehörde aufgrund der vorhandenen Bebauungsgrenzen zu der Auffassung gelangen konnte, dass der zwar am Ortsrand gelegene, aber an drei Seiten von in jüngerer Zeit bebauten Grundstücken umgebene geplante Standort nicht dem Innenbereich zuzurechnen sei und dass das Vorhaben der Petentin eine unkontrollierte Verschiebung der Bebauungsgrenze in den unbebauten Außenbereich zur Folge haben könne. Bei den benachbarten

Wohnhäusern war die Stadt bei der Genehmigung davon ausgegangen, dass die Grundstücke dem Innenbereich zuzuordnen seien.

Der Petitionsausschuss erteilte dem Bürgerbeauftragten einen Prüfauftrag

Der Petitionsausschuss bat den Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen im Rahmen eines Prüfauftrags, im Gespräch mit der Stadt vermittelnd nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Nachdem sich zunächst eine Einigung abzeichnete, den Baustandort auf dem Grundstück so zu wählen, dass auch nach Auffassung der Baubehörde eine Genehmigung in Betracht kam, hat die Stadt im weiteren Verlauf hiervon wieder Abstand genommen und an ihrer ursprünglichen Auffassung festgehalten, dass auf dem Grundstück eine Wohnbebauung generell nicht zulässig sei.

Die Mitglieder des Petitionsausschusses und der Bürgerbeauftragte Dr. Kurt Herzberg während der Erörterung der Petition

Der Petitionsausschuss hat daraufhin beschlossen, Vertreter des Bauamts der Stadt anzuhören und mit ihnen das Bauvorhaben zu erörtern und sich deren Rechtsauffassung erläutern zu lassen. Dabei konnte eine Lösung gefunden werden, die nicht nur den Baustandort innerhalb des weitläufigen Grundstücks so vorsieht, dass er unmittelbar an die bestehende Bebauung angrenzt, sondern die auch die Herausmessung des dann bebauten Teils aus dem sich mit seinem rückwärtigen Bereich wohl tatsächlich in den Außenbereich erstreckenden Flurstücks als eigenständiges (Bau-)Grundstück beinhaltet. Unter diesen Umständen hielten die Vertreter des Bauamts eine Genehmigung für möglich.

Kompromissvorschlag des Petitionsausschusses für eine Einigung zwischen der Petentin und der Baubehörde

Das Petitionsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

5.4. Justiz

5.4.1. Unterstützung bei der Aufklärung einer Unfallflucht mit Ungereimtheiten

Der Petent hat die Einstellung staatsanwaltlicher Ermittlungen beanstandet, nachdem er gegen seinen Unfallgegner wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort Anzeige erstattet hatte. Die Ermittlungen wurden dadurch erschwert, dass es sich bei dem fraglichen Pkw mit Erfurter Kennzeichen möglicherweise um ein mit einem „Tarnkennzeichen“ versehenes Zivilfahrzeug der bayerischen Polizei handelte.

„Fliegender Holländer“ in Thüringen unterwegs

Dem Petenten war bei einem Verkehrsunfall in Erfurt ein Schaden an seinem Pkw entstanden. Das nach Angabe des Petenten unfallverursachende Fahrzeug mit einem Erfurter Kennzeichen, bei dem der Petent sich sicher ist, dass es sich um einen Alfa Romeo handelte, hatte sich vom Unfallort entfernt, ohne dass der Fahrer Angaben zur Person gemacht hätte.
Im polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren hatte sich über eine Nachfrage bei der Zulassungsstelle Erfurt ergeben, dass der Halter des Pkw mit

dem Erfurter Nummernschild eine bayerische Behörde sei. Die Kriminalpolizeiinspektion Zentrale Aufgaben Schwaben Nord teilte schließlich mit, dass das Kennzeichen einem Fahrzeug ihrer Dienststelle zugeteilt sei, jedoch weder Fahrzeug noch Kennzeichen zur Unfallzeit in Erfurt eingesetzt worden seien. Das Ermittlungsverfahren wurde daraufhin gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) mangels genügenden Anlasses zur Anklageerhebung eingestellt.

Anlässlich der Petition verfügte die Staatsanwaltschaft in Erfurt, die Ermittlungen wieder aufzunehmen. Auch dieses Ermittlungsverfahren ist jedoch wieder eingestellt worden. Nach der Auskunft, die die Staatsanwaltschaft Erfurt sowie auch der Petent vom bayerischen Polizeipräsidium Schwaben Nord erhalten hat, ist das fragliche Erfurter Kennzeichen tatsächlich der Kriminalpolizeiinspektion Schwaben Nord zugeordnet. Es handele sich um ein so genanntes Wechselkennzeichen nach § 8 Abs. 1 a Fahrzeugzulassungs-Verordnung (ein für zwei Fahrzeuge desselben Halters erteiltes Kennzeichen). Wechselkennzeichen würden bei der Polizei als „Tarnkennzeichen“ verwendet, was rechtlich zulässig sei, um bei zivilen Polizeifahrzeugen den tatsächlichen Halter bei bestimmten polizeilichen Maßnahmen zu verschleiern. Daher sei bei diesem betreffenden Kennzeichen auch zunächst die „oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ als Halter hinterlegt.

Verwendung von Wechselkennzeichen als Tarnung bei kriminalpolizeilichen Einsätzen

Nach Mitteilung der bayerischen Polizei werde das fragliche Wechselkennzeichen allerdings an einem Transporter des Typs IVECO verwendet, der in keinem Fall mit einem Alfa Romeo verwechselt werden könne. Aus den der Staatsanwaltschaft Erfurt übermittelten anonymisierten Kopien des Fahrtenbuchs ergibt sich, dass dieses Fahrzeug am Unfalltag nicht im Einsatz war. Die Kriminalpolizeiinspektion Schwaben Nord sei im betreffenden Zeitraum nicht in Erfurt eingesetzt worden. Auch am Unfalltag sei also kein Fahrzeug

mit dem genannten Kennzeichen dort gewesen. Das Wechselkennzeichen sei im fraglichen Zeitraum nicht verwendet worden.

Auch anhand der zur Einsichtnahme angeforderten staatsanwaltlichen Ermittlungsakte konnte der Petitionsausschuss nicht endgültig klären, ob es sich bei dem Unfallgegner des Petenten um ein Fahrzeug handelte, an dem das fragliche, der bayerischen Polizei zugeordnete Nummernschild mit Erfurter Kennzeichen verwendet wurde und ob somit ggf. der Freistaat Bayern für den Unfallschaden des Petenten aufkommen muss, oder ob sich der Petent hinsichtlich des Kennzeichens möglicherweise geirrt hat. Auch wenn es für den Petitionsausschuss letztlich nicht völlig ausgeschlossen erschien, dass das von der Kriminalpolizeiinspektion Schwaben Nord verwendete Wechselkennzeichen, das der Petent erkannt haben will – ggf. an einem anderen Fahrzeug der Dienststelle – evtl. doch am Unfalltag in Erfurt eingesetzt wurde, war ihm eine endgültige Klärung des Sachverhalts nicht möglich.

Da das fragliche Kennzeichen einer Behörde des Freistaats Bayern zugeordnet ist, konnte der Petitionsausschuss dem Petenten für den Fall, dass er eine weitere Aufklärung wünscht, im Ergebnis nur empfehlen, sich zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Bayerischen Landtags zu wenden.

5.4.2. Unerwartete rechtliche Hürden für die Löschung einer im Grundbuch eingetragenen Rechtsposition einer vor Jahrzehnten liquidierten Baugenossenschaft

Eine Bürgerin bemühte sich seit Jahren um die Löschung eines zu Lasten ihres Grundstücks im Grundbuch eingetragenen Wiederkaufsrechts der „Gemeinnützigen Baugenossenschaft für den Kreis Herrschaft

Schmalkalden“. Dazu bedurfte es der Löschungsbewilligung der berechtigten Genossenschaft. Da diese Genossenschaft aber bereits 1958 aufgelöst und liquidiert worden war, war die Bürgerin zur Erreichung der Löschung des Wiederkaufsrechts bereit, den Aufwand eines Nachtragsliquidationsverfahrens für die ehemalige Genossenschaft auf sich zu nehmen und hatte auch bereits einen Rechtsanwalt als Nachtragsliquidator bestellt. Nachdem jedoch das als zentrales Registergericht für Thüringen zuständige Amtsgericht Jena für das Verfahren eine nach Auffassung der Petentin unsinnig aufwendige Vorgehensweise festgelegt hatte, wandte sie sich mit der Bitte um Hilfestellung an den Petitionsausschuss.

Aufwendige Nachtragsliquidation für die Löschung des im Grundbuch eingetragenen Wiederkaufsrechts einer längst abgewickelten Baugenossenschaft erforderlich

Obwohl die Baugenossenschaft seit 1958 nicht mehr existierte, ging es der Petentin und ihrem Ehemann darum, das Grundstück im Erbfall ihren Kindern unbelastet hinterlassen zu können; sie waren davon ausgegangen, dass dies aufgrund der bereits vor Jahrzehnten erfolgten Auflösung der Genossenschaft nicht besonders schwierig sei. Als jedoch das Registergericht zu der Auffassung gelangte, im Rahmen der Nachtragsliquidation alle Mitglieder der ehemaligen Genossenschaft bzw. deren Rechtsnachfolger um ihr Einverständnis ersuchen zu müssen, war diese extrem aufwendige Vorgehensweise für die Petentin nicht mehr nachvollziehbar, und sie empfand dies als „Justizposse“.

Wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei der gesellschaftsrechtlichen Abwicklung einer juristischen Person Rechtspositionen übersehen wurden, wie hier das im Grundbuch eingetragene Wiederkaufsrecht der ehemaligen Baugenossenschaft, kann dies nur im Wege einer Nachtragsliquidation geklärt werden. Insoweit konnte sich der Petitionsausschuss im Ergebnis nur der Auffassung des um eine Stellungnahme ersuchten Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) anschließen. Der Großvater der Petentin war seit 1936 Mitglied der Genossenschaft und 1940 verstorben. Die Eintragung des

Wiederkaufsrechts ist im Jahr 1942 in Umsetzung eines mit der Genossenschaft geschlossenen Kaufanwartschaftsvertrages erfolgt, aufgrund dessen die Witwe, die Großmutter der Petentin, das Grundstück von der Baugenossenschaft erworben hat. Der Grund für die Eintragung des Wiederkaufsrechts zugunsten der Baugenossenschaft waren damals geltende rechtliche Bestimmungen zur Verhinderung von Grundstücksspekulation bei Grundstücksveräußerungen im gemeinnützigen Wohnungsbau.

Der Petitionsausschuss hatte Verständnis dafür, dass die Petentin das aufwendige Nachtragsliquidationsverfahren als schwer nachvollziehbare Belastung und als erhebliche Hürde für die Erreichung der begehrten Löschung des Wiederkaufsrechts empfindet. Gleichwohl konnte er der Petentin letztlich nur mitteilen, dass es im Ermessen des Registergerichts liegt, wie es das Nachtragsliquidationsverfahren führt und wie es die Rechtswahrung der Mitglieder der ehemaligen Genossenschaft handhabt. Darüber hinaus war zu berücksichtigen, dass es sich hier um eine zivilrechtliche Angelegenheit handelte. Der Petitionsausschuss kann allerdings nur das Handeln der Behörden des Freistaats Thüringen in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten prüfen, jedoch nicht Beanstandungen hinsichtlich deren Vorgehensweise in zivilrechtlichen Verfahren.

5.5. Kommunales

5.5.1. Anwohner beanstanden unnötig aufwendige Planungen für die Abwasserentsorgung und setzen sich für eine zweckmäßige Alternative ein

Aufgrund einer Anwohnerbeschwerde hat sich der Petitionsausschuss kritisch mit der Abwasserentsorgung im Oberweißbacher Ortsteil Lichtenhain auseinandergesetzt. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben im Rahmen des Petitionsverfahrens die

ihrer Auffassung nach technisch und wirtschaftlich verfehlten Planungen des zuständigen Zweckverbands beanstandet. Dabei war für die Anwohner insbesondere nicht nachvollziehbar, weshalb durch den Zweckverband Rennsteigwasser eine aus ihrer Sicht vorzugswürdige Planung nicht weiter vorangetrieben wurde.

Im Zuge der Erneuerung der Ortsstraße im Oberweißbacher Ortsteil Lichtenhain stand auch eine Erneuerung der Abwasserentsorgungsleitungen an. Ursprünglich hatte der zuständige Zweckverband Rennsteigwasser eine Leitung im freien Gefälle zur Kläranlage Mellenbach als günstigste und effektivste Lösung zur Abwasserbeseitigung vorgesehen. Für die Realisierung dieser Variante waren die betroffenen Anwohner bereit, Teile ihrer Grundstücke für eine notwendige neue Kanaltrasse zur Verfügung zu stellen. Umso überraschter waren die betroffenen Bürger, als der Zweckverband schließlich bekannt gab, eine völlig andere Planung weiter zu verfolgen. Statt der Entsorgung des Abwassers im freien Gefälle sah die vom Zweckverband favorisierte Alternativvariante unter anderem vor, dass die Grundstückseigentümer auf ihren Grundstükken kostspielige Hebeanlagen installieren sollen.

Aufschlussreicher Ortstermin

Der Petitionsausschuss hat die Petition zum Anlass genommen, im Rahmen eines Ortstermins die Angelegenheit vor Ort in Augenschein zu nehmen. Im Zuge des Ortstermins stellte der Petitionsausschuss fest, dass die nunmehr vom Zweckverband beschlossene Variante gegenüber der ursprünglichen Planung nicht nur die Anwohner dazu zwingt, für ihre Grundstücke auf eigene Kosten Hebeanlagen zu beschaffen und zu betreiben, sondern dass auch eine weitere Pumpstation im öffentlichen Straßenraum und kostspielige Druckrohrleitungen vorgesehen sind, durch die das Abwasser über weite zusätzliche Strecken und somit über weite Umwege zunächst zum höchsten Punkt der Ortsstraße gepumpt werden soll, bevor es schließlich im Gefälle in Richtung Kläranlage fließt. Im Falle einiger Haushalte bedeutet dies, dass das Abwasser zunächst in

v.l.n.r.: Abgeordneter Ronald Hande (DIE LINKE) und Abgeordneter Uwe Höhn (SPD) während einer Sitzung des Ausschusses

die entgegengesetzte Richtung im Kanal der Ortsstraße abwärts geleitet wird, um dann wieder am Grundstück vorbei in die andere Richtung in derselben Straße durch eine Druckleitung aufwärts gepumpt zu werden. Für den Petitionsausschuss war nicht nachvollziehbar, weshalb der Zweckverband gegen den ausdrücklichen Wunsch der Anlieger diese umständliche und aufwendige Variante verfolgt. Daher haben die Mitglieder des Petitionsausschusses versucht, im Gespräch mit den Betroffenen sowie Vertretern des Zweckverbandes, der Gemeinde, der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sowie des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

Ein zunächst möglich erscheinender Kompromiss scheiterte jedoch an den rechtlichen Bedenken des Landratsamtes als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Infolge des Votums der Rechtsaufsichtsbehörde wurde vom Zweckverband schließlich doch die aufwendige „Pumpenlösung“ weiter verfolgt.

Petitionsausschuss wünscht sich bessere Einbeziehung der Bürger in die Planung

Bei der abschließenden Beratung der Petition musste der Petitionsausschuss schließlich berücksichtigen, dass dem Zweckverband als kommunalem Aufgabenträger bei der Planung seiner Entwässerungsanlagen aufgrund des verfassungsrechtlich verbürgten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung ein weites Gestaltungsermessen zusteht. Dass der Zweckverband bei seiner Variantenentscheidung das ihm zustehende Ermessen überschritten hätte, vermochte der Petitionsausschuss nicht festzustellen. Dennoch hielt der Petitionsausschuss an seiner im Ortstermin gewonnenen Auffassung fest, dass eine Entsorgung des Abwassers im freien Gefälle grundsätzlich möglich gewesen wäre und die unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nachhaltigere Lösung dargestellt hätte. Leider musste der Petitionsausschuss bereits in der Vergangenheit häufig feststellen, dass Abwasserzweckverbände bei ihren Planungen schnell die berechtigten Interessen der Betroffenen aus den Augen verlieren. Aus Sicht des Petitionsausschusses wäre daher eine bessere Einbeziehung der Bürger in vergleichbaren Fällen wünschenswert.

5.5.2. Einstufung von Gemeindestraßen bei der Festsetzung von Ausbaubeiträgen

Der Petitionsausschuss hat sich im Berichtszeitraum mit mehreren Beschwerden gegen die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen befasst. In einem Fall hat ein Grundstückseigentümer die Einstufung seiner Straße als Anliegerstraße bei der Beitragsfestsetzung durch die Gemeinde beanstandet.
Der Petent trug vor, dass die Straße vor Jahren durch Beschluss des Gemeinderats als Haupterschließungsstraße eingestuft worden war und auf dieser Grundlage nach Abschluss der Ausbaumaßnahmen die Beiträge festgesetzt worden waren. Er bemängelte, dass nunmehr nachträglich mit neuen Beitragsbescheiden höhere Beiträge mit der Begründung festgesetzt wur-

den, es handele sich um eine Anliegerstraße. Er wies darauf hin, dass er auf die ursprüngliche Beitragsfestsetzung vertraut habe und war der Ansicht, dass die Gemeindeverwaltung nicht ohne erneuten Gemeinderatsbeschluss eine andere Einstufung der betreffenden Straße vornehmen könne.

Um die Problematik der nachträglichen beitragsrechtlichen Neueinstufung von Straßen ging es auch bei einem weiteren sehr ähnlich gelagerten Petitionsanliegen aus einer anderen Gemeinde. In beiden Fällen war die Einstufung der betreffenden Straßen jeweils unabhängig vom Petitionsverfahren auch Gegenstand einer Kleinen Anfrage des Abgeordneten Kuschel (Fraktion DIE LINKE).

Die Festsetzung von Beiträgen für Straßenausbaumaßnahmen durch die Gemeinde erfolgt auf der Grundlage des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der jeweiligen Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde. Bei den in den Satzungen geregelten Maßgaben für die Beitragsfestsetzung ist unter anderem regelmäßig die Zuordnung der ausgebauten Anlage zu einer Straßenkategorie bestimmt; üblicherweise sind dabei drei Kategorien - Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen und Hauptverkehrsstraßen - vorgesehen. Im Fall einer Anliegerstraße ist der Anteil an den Gesamtkosten, den die Grundstückseigentümer zu tragen haben, höher als bei den beiden anderen Kategorien, weil der Vorteil für die Anwohner im Verhältnis zum Vorteil für die Allgemeinheit stärker ins Gewicht fällt.

Bei der rechtlichen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass es unerheblich war, dass der Gemeinderat durch Beschluss bestimmte Straßen einer der in der Beitragssatzung vorgesehenen Kategorien zugeordnet hatte. Die Zuständigkeit des Gemeinderats beschränkt sich nämlich insoweit auf die generelle Definition der bei der Beitragserhebung zugrunde zu

legenden Kategorien im Rahmen des Beschlusses der Satzung als Akt der kommunalen Rechtsetzung. Die Zuordnung einer Straße bei der konkreten Beitragsfestsetzung für eine erfolgte Ausbaumaßnahme ist dann ein Fall der Anwendung der Satzung im Einzelfall durch die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung, bei der geprüft wird, welcher der in der Beitragssatzung festgelegten Kategorien die betreffende Straße aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht unterfällt.

Die Kriterien für die Einstufung sind dabei die gemeindliche Verkehrsplanung, der aufgrund dieser Planung verwirklichte Ausbauzustand, die straßenverkehrsrechtliche Einordnung und die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse. Die tatsächliche Verkehrsbelastung und die Verkehrsströme bilden dabei aber lediglich ein Indiz für die Qualifizierung der Straße und haben keine überwiegende Bedeutung, weil sich diese Verhältnisse jederzeit ändern können. Danach kam die Gemeindeverwaltung bei der erneuten Prüfung zu dem Ergebnis, dass die betreffende Straße in erster Linie der Erschließung der anliegenden Grundstücke dient und der Durchgangsverkehr überwiegend über andere, entsprechend hierfür ausgebaute Straßen verläuft, so dass es sich um eine Anliegerstraße handelt, woraufhin die Ausbaubeiträge entsprechend neu festgesetzt wurden.

Die Einstufung von Gemeindestraßen bei der Festsetzung der Ausbaubeiträge erfolgt anhand der tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht

Dabei kann sich der Grundstückseigentümer in der Regel auch nicht auf einen Vertrauensschutz berufen, wenn zunächst auf Grundlage einer anderen Einstufung ein niedrigerer Beitrag festgesetzt wurde.

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass wegen eines zunächst nicht berücksichtigten Umstands (hier die Feststellung, dass es sich bei der Straße um eine Anliegerstraße statt um eine Haupterschließungsstraße handelt) die entstandene Beitragspflicht zunächst nicht voll ausgeschöpft wurde, ist die Gemeinde grundsätzlich berechtigt, den noch ausstehenden Betrag vor Ablauf der Festsetzungsverjährung nachzuerheben.

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses Michael Heym (CDU)

Die Nachforderung ist dann aufgrund der Pflicht der Gemeinde zur Erhebung der ihr zustehenden Beiträge geboten.

Die nachträgliche Festsetzung des geänderten Beitrags war somit im Ergebnis nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss hat die Petition daher mit diesen Informationen abgeschlossen.

5.6. Landeshaushalt und -finanzen

5.6.1. Hohe Steuernachforderungen zu Lasten von Betrugsopfern?

Der Vollzug der deutschen Steuergesetze wirft auf Seiten der Bürger immer wieder Fragen auf. Wenn Entscheidungen der Finanzämter aus Sicht der Betroffenen nicht nachvollziehbar sind, wird oftmals versucht, in einem Petitionsverfahren eine Klärung der Angelegenheit herbeizuführen. So auch in einem

Fall, in dem ein Ehepaar das Agieren des zuständigen Finanzamtes nach dem Totalverlust einer Geldanlage als weiteren Tiefschlag empfunden hat.

Die Petenten erklärten gegenüber dem Petitionsausschuss, in den 1990er Jahren hätten sie nach einer sicheren Geldanlage für die Altersversorgung gesucht. Dabei seien sie auf eine Beteiligung an noch zu errichtenden Mietshäusern in Jena aufmerksam geworden. Man habe sich schließlich mit einem erheblichen Geldbetrag an dem Vorhaben beteiligt. Erst über 10 Jahre nach der Beteiligung habe sich herausgestellt, dass die Vermittler der Beteiligung Betrüger waren und sich mit dem erbeuteten Geld abgesetzt hatten. Keines der in Aussicht gestellten Bauprojekte sei umgesetzt worden. Nachdem man sich bereits mit dem Totalverlust der Geldanlage habe arrangieren müssen, mache nun auch noch das Finanzamt Steuerrückforderungen in Höhe von über 7.000,00 Euro geltend. Das Ehepaar beklagte gegenüber dem Petitionsausschuss, sich doppelt bestraft zu fühlen. Nicht nachvollziehbar sei, weshalb die Verursacher nicht belangt würden.

Keine Geltendmachung von Verlusten ohne Gewinnerzielungsabsicht

Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung musste der Petitionsausschuss leider feststellen, dass die Angelegenheit in ihren Grundzügen von den Petenten zwar richtig dargestellt worden ist, das Verhalten der Finanzbehörden in der Angelegenheit jedoch nicht zu beanstanden war. Insbesondere musste der Petitionsausschuss feststellen, dass die Petenten nach dem Abschluss der Beteiligungen in ihren Steuererklärungen regelmäßig Verluste aus Vermietung und Verpachtung geltend gemacht hatten. Die geltend gemachten Verluste aus Vermietung und Verpachtung wirkten sich in einem Zeitraum von über 10 Jahren steuermindernd aus. Grundvoraussetzung für die steuermindernde Geltendmachung von Verlusten ist jedoch, dass mit einer Unternehmung die grundsätzliche Absicht besteht, Gewinne zu erzielen. Eine solche Gewinnerzielungsabsicht lag jedoch bei der betrügerischen Gesellschaft,

an der sich die Petenten beteiligten hatten, zu keinem Zeitpunkt vor. Bau und Vermietung von Immobilien wurden den Interessenten lediglich als Unternehmenszweck vorgegaukelt. Tatsächlich kam es dazu, dass die Vermittler der Geldanlagen die Einlagen in die eigene Tasche wirtschafteten. Vor diesem Hintergrund lagen jedoch zu keinem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Geltendmachung von steuermindernden Verlusten vor. Daher kam es zu entsprechenden Änderungen der betroffenen Steuerbescheide zu Lasten der Petenten. Diese mussten die zu wenig entrichteten Steuern nachzahlen und auch verzinsen. In diesem Punkt konnte der Petitionsausschuss durch seine Überprüfung immerhin feststellen, dass der Zeitraum der Verzinsung vom festsetzenden Finanzamt nicht richtig berechnet worden ist. Insofern kam es durch die Petition zu einer geringfügigen Minderung der Zinslast zugunsten der Petenten.

Im Übrigen konnte der Petitionsausschuss im Rahmen seiner Überprüfung auch feststellen, dass die Verursacher nicht, wie von den Petenten befürchtet, „ungeschoren“ davon gekommen sind. Vielmehr wurde gegen die beiden Betrüger Anklage wegen Betruges in 116 Fällen erhoben. Beide Angeklagten wurden zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt.

Letztlich war es für den Petitionsausschuss gut nachvollziehbar, dass die Petenten von der Entwicklung und den Folgen ihrer Beteiligung enttäuscht sind. Den Finanzbehörden kam in der Angelegenheit jedoch kein Ermessensspielraum zu, der es ermöglicht hätte, auf die Steuernachforderungen zu verzichten.

5.6.2. Bummelt das Finanzamt absichtlich?

Ein Zeitungsbericht über die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten von Steuererklärungen an seinem Wohnsitzfinanzamt hat einen Petenten aus Ostthüringen zu einer Petition an den Landtag veranlasst. Der Petent hatte gegenüber dem Petitionsausschuss

vorgetragen, in einem Zeitungsbericht sei zu lesen gewesen, dass in dem für ihn zuständigen Finanzamt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Einkommensteuererklärungen 62 Tage betrage. Er habe in den vergangenen Jahren seine Steuererklärung regelmäßig Mitte Februar elektronisch übermittelt. Den entsprechenden Steuerbescheid und die Rückzahlung habe er allerdings immer erst Anfang/Mitte Juli erhalten. Diese Bearbeitungszeit von fünf Monaten liege offensichtlich weit über dem dargestellten Durchschnittswert des Finanzamtes. Der Petent mutmaßte daher, dass insbesondere die Bearbeitung von Steuererklärungen, die im Ergebnis eine hohe Steuererstattung erwarten lassen, verlangsamt durchgeführt wird, um notwendige Rückzahlungen nach hinten hinauszuzögern.

Aufgrund der Vorwürfe des Petenten hat der Petitionsausschuss das Thüringer Finanzministerium um eine Stellungnahme zum Sachverhalt gebeten. Nach der Auswertung der Stellungnahme konnte der Petitionsausschuss gegenüber dem Petenten Folgendes konstatieren:

Die in dem Zeitungsartikel zitierten „62 Tage Bearbeitungsdauer“ für eine Einkommensteuererklärung sind differenziert zu betrachten. Der Durchschnittswert ergibt sich aus einer Vermischung der Durchlaufzeiten

von Einkommensteuererklärungen in den Bereichen Einkommensteuer/Personengesellschaften (komplexe Fälle) und Arbeitnehmerstellen (einfache Fälle). Ein Vergleich dieses kombinierten Wertes mit den Durchlaufzeiten im Bereich Einkommensteuer/Personengesellschaften ist aufgrund der Komplexität der zu bearbeitenden Fälle nach Einschätzung des Petitionsausschusses nicht sachgerecht. Der Petitionsausschuss konnte feststellen, dass seit 2012 die Steuererklärungen des Petenten zunächst genauso schnell bzw. sogar schneller als vergleichbare Steuererklärungen abschließend bearbeitet worden sind. In den Veranlagungszeiträumen 2014 und 2015 lag die Durchlaufzeit allerdings leicht bzw. deutlich über der durchschnittlichen Durchlaufzeit vergleichbarer Erklärungen. Diese negative Veränderung der Durchlaufzeiten erfolgte nach Prüfung des Petitionsausschusses jedoch nicht willkürlich, sondern war konkreten organisatorischen Veränderungen bzw. akuten personellen Engpässen in der Steuerverwaltung geschuldet. Zwischenzeitlich ist es dem zuständigen Finanzamt gelungen, die Durchlaufzeiten wieder zu verringern.

Bearbeitung nach Eingangsdaten

Soweit mit der Petition eine absichtliche Verzögerung zur Erlangung von Vorteilen gemutmaßt wurde, hat die Prüfung des Petitionsausschusses keine Anhaltspunkte für eine Bestätigung dieser These ergeben. Die Steuererklärungen werden in den Finanzämtern in der Reihenfolge des jeweiligen Erklärungseingangs je Veranlagungszeitraum bearbeitet. Gleichwohl können organisatorische oder personelle Rahmenbedingungen die Durchlaufzeit beeinflussen. Grundsätzlich ist es nach Auskunft des Thüringer Finanzministeriums jedoch das Ziel aller Finanzämter, den Landesdurchschnitt bei den Durchlaufzeiten zu erreichen und diese kontinuierlich zu senken.

5.7. Umwelt und Naturschutz

5.7.1. Jagd auf Kormorane zum Schutz des Fischbestands auch weiterhin zulässig

Der Petent hat sich in seiner Funktion als Präsident des Verbandes für Angeln und Naturschutz in Thüringen e.V. gegen das Auslaufen der Thüringer Kormoranverordnung zum Ende des Jahres 2016 gewendet, die das Bejagen von Kormoranen gestattet. Seitens des Vereins wurde dadurch erheblicher Schaden für den Fischbestand in Thüringer Gewässern befürchtet.

Die Thüringer Kormoranverordnung erlaubt die Jagd auf Kormorane zum Schutz des Fischbestands

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gilt ein besonderer Schutz für bestimmte wild lebende Tierarten, darunter auch Kormorane. Das BNatSchG ermächtigt jedoch die Bundesländer, durch Rechtsverordnung Ausnahmeregelungen zu treffen. Von der Möglichkeit, Ausnahmen vom generellen Schutz der Kormorane zuzulassen, hat die Thüringer Landesregierung mit der „Thüringer Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes“ vom 9. Dezember 2008 (Kormoranverordnung) Gebrauch gemacht. Darin ist geregelt, dass Kormorane zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt getötet werden dürfen.

Der Petent beklagte, dass das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) plane, die Ende 2016 auslaufende Verordnung entgegen bisherigen anderslautenden Aussagen nicht zu verlängern. Er hat die Verlängerung der Kormoranverordnung um wenigstens ein weiteres Jahr angeregt. Im Falle eines strengen Winters und des Zufrierens der großen Standgewässer würden die Kormorane zum Beutefang auf die Fließgewässer ausweichen, was dort zu einer übermäßigen Dezimierung der Fischbestände führen werde. Seiner Auffassung nach gehören Kormorane nicht zur einheimischen Tierwelt in Thüringen.

Der Petent hatte die Veröffentlichung der Petition auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags beantragt. In der sechswöchigen Mitzeichnungsphase wurde das für eine öffentliche Anhörung erforderliche Quorum von 1.500 Mitzeichnungen allerdings nicht erreicht.

Abgeordnete Babett Pfefferlein (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Im Rahmen des weiteren Petitionsverfahrens teilte das TMUEN gegenüber dem Petitionsausschuss mit, das beabsichtigt sei, die Kormoranverordnung in geänderter Form zu verlängern. Alle anerkannten Naturschutzverbände seien zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Darüber hinaus habe auf Einladung des TMUEN am 23. November 2016 ein Gespräch unter anderem mit dem Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. stattgefunden, an dem auch der Petent als Vorsitzender des Verbandes teilgenommen habe. In diesem Gespräch seien die Aspekte, die der Novellierung der Kormoranverordnung zugrunde liegen, ausgiebig diskutiert worden, so dass der Verband auch hier sein Wissen und seine Meinung habe einbringen können.
Die Kormoranverordnung wird somit auch in Zukunft fortgelten und die Jagd auf Kormorane zum Schutz der Fischfauna auch weiterhin, wenn auch mit gewissen Einschränkungen gegenüber der bisherigen Fassung, zulässig bleiben. Allerdings sind die bestehenden Regelungen noch bis zum 31. März 2017 unverändert verlängert worden, so dass in der Zeit der winterlich bedingten höheren Kormoran-Bestände auch der Abschuss bis zu diesem Datum weiterhin pauschal erlaubt bleibt.

Damit konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden.

5.7.2. Rückbau der Weida-Talsperre wohl abgewendet

Im Frühjahr 2016 entfachten Presseveröffentlichungen zur Zukunft der Weida-Talsperre erhebliches öffentliches Interesse. Den Veröffentlichungen war zu entnehmen, dass das Land Thüringen ernsthaft erwäge, statt der notwendigen Sanierung der maroden Staumauer der Weida-Talsperre einen Komplettrückbau der Talsperre vorzunehmen. In der Region sorgte dies offenbar für großen Unmut, was auch eine Vielzahl von Petitionen mit insgesamt über 2.300 Unterstützern für den Erhalt der Weida-Talsperre belegt hat. Die Petenten haben insbesondere geltend gemacht, die Talsperre müsse dringend in ihrer wichtigen Funktion im Talsperrensystem erhalten bleiben, um Wasserschwankungen und insbesondere Hochwassergefahren wirksam abzumildern. Dies sei insbesondere aufgrund der drohenden Gefahren des Klimawandels wichtig. Weiterhin habe die Talsperre einen ökologischen und touristischen Nutzwert, den es zu erhalten gelte.

Der Petitionsausschuss hat die Petitionen zum Anlass genommen, sich zunächst von der Landesregierung über den Stand der Planungen informieren zu lassen. Das TMUEN teilte für die Landesregierung mit, bei einer ersten Grobkalkulation für eine Entscheidung zur weiteren Zukunft der Talsperre sei man von etwa gleichen Kosten für eine Generalsanierung oder einen Rückbau ausgegangen. Im Zuge einer weiterführenden bautechnischen Planung seien neuen Sachverhalte ermittelt worden, die zu einer erheblichen Kostenerhöhung bei einer Generalsanierung führen würden. Im Ergebnis der umfänglichen Kostenvergleichsrechnung (Investitions- und Betriebskosten für die nächsten 70 Jahre) sei der vollständige Rückbau bzw. der Erhalt als technisches Denkmal mit Kostenbarwerten von rund 43,5 bzw. 43 Mio. Euro günstiger als die Generalinstandsetzung mit einem Kostenbarwert von annähernd 55,5 Mio. Euro.

v.l.n.r.: Abgeordnete Annette Lehmann (CDU) und Abgeordnete Simone Schulze (CDU)

Aufgrund der erheblichen Bedeutung der zu treffenden Entscheidung beschloss der Petitionsausschuss im Herbst 2016, den zuständigen Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz um Mitberatung der Petition zu ersuchen. Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz nahm die Angelegenheit zum Anlass, sich in einer auswärtigen Sitzung zunächst selbst einen Eindruck vom Zustand der Talsperre zu verschaffen und sich anschließend im Rahmen einer öffentlichen Anhörung ein Bild von den Erwägungen der Bürger vor Ort zu machen. Im Rahmen der Anhörung zeigte sich, dass sich eine breite Gemeinschaft von Interessen- und Bürgerinitiativen vor Ort sowie die betroffenen Kommunen für einen Erhalt der Weida-Talsperre und mithin für die notwendige Sanierung aussprechen. Gleichzeitig wurde die Anhörung seitens der Landesregierung genutzt, um über die aktuellen Entwicklungen zu informieren. So führte der zuständige Staatssekretär insbesondere aus, dass auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse und der vorliegenden Kostengutachten nunmehr auch seitens der Landesregierung der Erhalt

der Talsperre favorisiert werde. Damit zeichnet sich ein Abschluss der Petition im Sinne der Petenten ab. Bei Redaktionsschluss des Arbeitsberichts stand die abschließende Befassung mit der Angelegenheit seitens des Petitionsausschuss allerdings noch aus, da der Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz im Rahmen der Mitberatung bemüht ist, in der Angelegenheit letzte Details zu klären.

5.7.3. Unmut wegen der Abschaffung der Brenntage

Im Frühjahr 2016 war die Abschaffung der so genannten Brenntage mit Ablauf des 31. Dezember 2015 ein beherrschendes Thema. Eine Vielzahl von Petenten beklagte, dass es ihnen aufgrund der Abschaffung der Brenntage nicht mehr möglich sei, ihre größeren Nutzgärten ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Vielfach wurde vorgetragen, dass insbesondere erheblicher Verschnitt in größeren Obstgärten anfalle, dessen Transport zu einer Sammelstelle nicht gewährleistet werden könne.

Das vom Petitionsausschuss am Petitionsverfahren beteiligte TMUEN teilte zu den Petitionen mit, dass das Verbrennen von Abfällen, auch von pflanzlichen Abfällen (Gartenabfälle), grundsätzlich nur in dafür zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen zulässig sei. Dies ergibt sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes. Nach diesem Gesetz sind alle Thüringer Kommunen spätestens seit dem 1. Januar 2015 verpflichtet, Bioabfälle, wozu auch die genannten pflanzlichen Abfällen gehören, getrennt zu sammeln und zu verwerten. Für die Bereitstellung entsprechender Abgabemöglichkeiten sind die Landkreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verantwortlich.

„Verwerten geht vor Beseitigen“

Aus Sicht des Ministeriums ist der Wegfall der Brenntage auch zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen notwendig. Baum- und Strauchschnitt

sollten entsprechend dem abfallwirtschaftlichen Grundsatz „Verwerten geht vor Beseitigen“ bevorzugt einer stofflichen und energetischen Nutzung zugeführt werden. Über eine Kompostierung oder Vergärung können aus den Abfällen Dünge- und Bodenverbesserungsmittel gewonnen werden. Bei der Vergärung entsteht gleichzeitig nutzbares Biogas. Bei einer Verbrennung von Gartenabfällen im Garten kommt es hingegen zu einer großen Rauchbelästigung und zu einer vermehrten Feinstaubbelastung.

Insbesondere wies das TMUEN darauf hin, dass von dem allgemeinen Verbrennungsverbot folgende Sachverhalte nicht erfasst sind:

- Der Umgang mit pflanzlichen Abfällen, die mit Pflanzenkrankheiten, wie z.B. Feuerbrand, befallen sind. Hier richtet sich der Umgang nach dem Pflanzenschutzgesetz.

- Der Umgang mit getrocknetem Holz, z.B. für Lagerfeuer oder Brauchtumsfeuer oder die Verwendung von Feuerschalen, unterliegt ebenfalls nicht dieser Verordnung. Diese sind weiter unter der Bedingung zulässig, dass sie nicht zu Gefahren oder Belästigungen führen.

- Auch die Regelung zum Verrotten pflanzlicher Abfälle an der Anfallstelle soll ebenfalls bestehen bleiben.

- Des Weiteren können nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz auch zukünftig auf Antrag Ausnahmen zur Verbrennung von Gartenabfällen in begründeten Einzelfällen genehmigt werden. Zudem wies das Ministerium darauf hin, dass es auf seiner Internetseite ein Merkblatt sowie Antworten auf häufige Fragen zur Thematik veröffentlicht hat.

v.l.n.r.: Abgeordnete Ute Lukasch (DIE LINKE) und Abgeordnete Dr. Iris Martin-Gehl (DIE LINKE)

Vor dem Hintergrund der seinerzeit bestehenden öffentlichen Diskussion beschloss der Petitionsausschuss, die Petitionen gemäß § 17 Nr. 6 ThürPetG den Fraktionen des Thüringer Landtags zur Kenntnis zu geben, um nochmals auf die Problematik aufmerksam zu machen. Weiterhin beschloss der Petitionsausschuss, die Petitionen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, damit von dort aus der im Kreislaufwirtschaftsgesetz vorgegebene rechtliche Rahmen einer kritischen Prüfung unterzogen werden kann.

5.7.4. Grundstückseigentümer sehen das Land in der Pflicht, die Verantwortung für einen vor 1990 durch den Rat des Kreises angelegten Stausee zu übernehmen

Eine Petentin forderte, dass der Freistaat Thüringen die Eigentümer der Grundstücke, die durch die Talsperre Ettenhausen noch zu DDR-Zeit überbaut bzw. überstaut wurden, für die Beeinträchtigung ihres Eigentums entschädigt und die Verantwortung für die Anlagen übernimmt.

Der Sohn der Petentin ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks, das sich, wie mehrere andere auch, im Stauraum der Talsperre Ettenhausen befindet. Ein Teil der Grundstücksfläche wird überstaut, weitere Grundstücksteile am Rand der Wasserfläche sind in ihrer Nutzung beeinträchtigt. Die Talsperre wurde in den Jahren 1985 bis 1990 im Auftrag des Ra-

tes des Kreises Eisenach zur Bereitstellung von Beregnungswasser gebaut, ohne die Eigentumsverhältnisse an den in Anspruch genommenen Grundstücken zu klären. Eine vermögensrechtliche Zuordnung erfolgte nach 1990 nicht. Das Eigentum an den Stauanlagen richtet sich nach dem Eigentum an den Grundstücken, auf denen sie sich befinden und dessen Bestandteil sie sind, da es keine gesetzlichen Vorschriften zur Begründung eines Sondereigentums gibt, d.h., der Sohn der Petentin ist wider Willen Eigentümer des auf seinem Grundstück gelegenen Teils des Gewässers, ohne dass eine staatliche Zuständigkeit besteht.
Die Petentin forderte vom Freistaat Thüringen Schadenersatz für die entgangene Nutzungsmöglichkeit seit 1991, die Befreiung von allen Haftungsansprüchen, die im Zusammenhang mit dem Wasserspeicher entstehen können sowie den Erwerb des Grundstücks durch den Freistaat oder den Rückbau des Speichers.

In seiner Stellungnahme wies das TMUEN darauf hin, dass der Freistaat Thüringen nicht Eigentümer der Talsperre Ettenhausen sei und insoweit für ihn keine rechtliche Verpflichtung bestehe, die Eigentumsverhältnisse zu klären oder eine Entschädigung zu leisten. Gleichwohl habe die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Maßnahmen zur Sicherung der Anlagen ergriffen, wie das Errichten von Absperrungen und das Aufstellen von Warnschildern zur Abwehr von Gefahren, die von dem Gewässer ausgehen. Diese Unterhaltungsmaßnahmen wurden den Grundstückseigentümern, die eigentlich zur Gewässerunterhaltung verpflichtet sind, nicht in Rechnung gestellt.

Keine rechtliche Zuständigkeit des Freistaates Thüringen für einen zur DDR-Zeit auf Privatgrundstücken angelegten Stausee

Das TMUEN wies auch darauf hin, dass beabsichtigt sei, den Speicher Ettenhausen anlässlich der geplanten Novellierung des Thüringer Wassergesetzes in das Verzeichnis der Talsperren des Landes in der Anlage zu § 67 Abs. 5 Thüringer Wassergesetz aufzunehmen. Dabei handelt es sich um Talsperren, für die kein rechtlich verantwortlicher Betreiber vorhanden ist.

Dadurch würde sich eine gesetzliche Zuständigkeit des Landes für die Unterhaltung einschließlich des Betriebs und der Instandsetzung oder der Beseitigung der Anlage ergeben, d.h., das Land wäre für die derzeit ohne rechtliche Verpflichtung übernommene Unterhaltung auch von Gesetzes wegen verantwortlich. Der entsprechende Entwurf der Landesregierung zur Novellierung des Wassergesetzes liegt noch nicht vor.

Im Übrigen war aber zu konstatieren, dass der Freistaat Thüringen nicht Eigentümer der Talsperre ist und die betroffenen Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Entschädigung für die Beeinträchtigung der Privatgrundstücke durch den Stausee haben.

Im Ergebnis war es auch für den Petitionsausschuss unbefriedigend, dass die Eigentümer für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke keine Entschädigung oder angemessenen Ausgleich seitens des Landes erhalten. Es bleibt jedoch bei der letztlich für die Betroffenen belastenden Situation, dass nach geltender Rechtslage für die seinerzeit vor der Wende von staatlicher Seite erfolgte Beeinträchtigung ihres Eigentums heute niemand verantwortlich gemacht werden kann. Der Petitionsausschuss hat die Petition abschließend an den Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz als zuständigen Fachausschuss als Material überwiesen, d.h. zur künftigen Berücksichtigung im parlamentarischen Verfahren.

5.8. Polizei und Ordnungsbehörden

5.8.1. Petent fordert Landesversammlungsgesetz

Zu den Aufgaben der Polizei- und Ordnungsbehörden gehört es u.a., die Versammlungsfreiheit zu schützen. Im Berichtzeitraum kam es in Thüringen zu einer Reihe

von Versammlungen mit gesteigertem Gefahrpotential. Ein Petent nahm dies zum Anlass, im Bereich des Versammlungsrechts gesetzliche Neuregelungen zu fordern. Der Petent hat vorgeschlagen, Versammlungen vor extremistischem Hintergrund insbesondere an Tagen, denen ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, zu verbieten. In diesem Zusammenhang hat der Petent insbesondere an eine Versammlung in Jena am 20. April 2016 erinnert, die offenbar gezielt für den Tag des Geburtstages von Adolf Hitler angemeldet wurde.

Nach Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz (GG) haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Dieses Grundrecht ermöglicht es dem Bürger, sich aktiv am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess zu beteiligen. Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht nach Art. 8 Abs. 2 GG durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Das Versammlungsgesetz konkretisiert insoweit den Gesetzesvorbehalt in Art. 8 Abs. 2 GG.

Bundesländer dürfen Versammlungsgesetze erlassen

Das Versammlungsrecht war bis zur Föderalismusreform von 2006 nach der damals geltenden Fassung von Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 GG Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Föderalismusreform, die am 1. September 2006 in Kraft trat, brachte eine umfangreiche Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen mit sich. Dazu zählte auch die Verlagerung des Versammlungsrechts in die Kompetenz der Länder. Nach Art. 125 a Abs. 1 GG gilt seither das vom Bund erlassene Versammlungsrecht fort, bis die Länder eigene gesetzliche Regelungen erlassen haben. Thüringen hat bislang von der Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Versammlungsrechts, anders als z. B. die Länder Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Schleswig-Holstein, keinen Gebrauch gemacht.

Die Versammlungsgesetze der Länder, die von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht haben, sehen bisher grundsätzlich keine Regelungen vor, Versammlungen an bestimmten Tagen gesetzlich generell auszuschließen. Die Landesversammlungsgesetze beinhalten teils - vergleichbar mit § 15 Versammlungsgesetz - unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeiten von Beschränkungen bzw. Verboten von Versammlungen mit rechtsextremistischem Bezug. Teilweise wird nur auf den Schutz von Gedenkstätten zur Erinnerung an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft abgestellt. In Thüringen wurde hierzu bereits 2005 das Gesetz zum Schutz der Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora erlassen.

Fraktionen erhalten die Petition zur Kenntnisnahme

Um auf das Anliegen des Petenten aufmerksam zu machen, beschloss der Petitionsausschuss im Ergebnis des Petitionsverfahrens, die Petition den Fraktionen des Thüringer Landtags zur Kenntnis zu geben. Damit wurden die Fraktionen in die Lage versetzt, das aufgeworfene Problem in ihre politische Arbeit mit einzubeziehen, um ggf. mit entsprechenden Gesetzentwürfen zu reagieren.

Nach Abschluss des Petitionsverfahrens wurde bekannt, dass inzwischen die Thematik auch seitens der Landesregierung noch einmal aufgegriffen worden ist. Aus einer entsprechenden Pressemitteilung geht hervor, dass das TMIK prüft, ob Regelungen im Sinne der Petition unter Berücksichtigung des vorrangigen Verfassungsrechts umsetzbar sind.

Anliegen des Petenten wurde von der Landesregierung aufgegriffen

5.8.2. Bußgeldstelle verzichtet auf Mahngebühren

Bußgeldverfahren aufgrund von Verkehrsordnungswidrigkeiten sind Massenverfahren. Aufgrund der Vielzahl der zu bearbeitenden Fälle sowie der weitgehenden Automatisierung der Verfahren kommt es gelegentlich zu Problemen im Verfahrensablauf. Wie der Petitionsausschuss festgestellt hat, sind solche Probleme für die Betroffenen nicht immer einfach zu klären. So wandte sich eine Petentin exemplarisch wegen Problemen bei der Zahlung des gegen sie verhängten Bußgeldes an den Petitionsausschuss. Die Petentin beklagte, sie habe versehentlich einen Teilbetrag auf ein falsches Konto entrichtet, ohne dies bemerkt zu haben. Obwohl das Geld anschließend an die richtige Ordnungsbehörde weitergeleitet worden sei, sei sie aufgefordert worden, Mahngebühren in Höhe von 6,00 Euro zu zahlen.

Die Ermittlung des Sachverhalts durch den Petitionsausschuss ergab, dass der Petentin aufgrund einer geringfügigen Geschwindigkeitsüberschreitung von der zuständigen Ordnungsbehörde zunächst ein Verwarngeld in Höhe von 15,00 Euro angeboten wurde. Die Petentin zahlte das Verwarngeld jedoch erst nach Ablauf der gesetzten Frist auf ein falsches Konto bei der Landeshauptkasse Thüringen. Zu diesem Zeitpunkt hatte die zuständige Ordnungsbehörde jedoch bereits einen Bußgeldbescheid über 43,50 Euro erlassen. Nach Erhalt des Bußgeldbescheides überwies die Petentin den noch fehlenden Betrag von 28,50 Euro auf das Konto der zu-

ständigen Bußgeldstelle. Wegen der zunächst auf das falsche Konto überwiesenen 15,00 Euro wurde die Petentin schließlich von der Bußgeldstelle angemahnt. Gleichzeitig wurden Mahngebühren in Höhe von 6,00 Euro geltend gemacht. An der Mahngebühr in Höhe von 6,00 Euro hielt die Bußgeldstelle auch fest, als die Petentin die Weiterleitung der fehlüberwiesenen 15,00 Euro auf das Konto der Bußgeldstelle veranlasst hatte.

Mahngebühren niedergeschlagen

Bei der nochmaligen Prüfung des Sachverhalts im Petitionsverfahren konnte schließlich erreicht werden, dass die Ordnungsbehörde die zunächst geforderten 6,00 Euro Mahngebühren unbefristet niedergeschlagen hat. Damit wurde der Vorgang ohne weitere Zahlung der Petentin abgeschlossen. Die Verwechslung hat der Petentin erfreulicherweise keine weiteren Kosten verursacht. Der Petitionsausschuss bedauerte allerdings, dass es der Petentin zuvor nicht gelungen war, die Problematik im Rahmen ihrer direkten Kommunikation mit der Bußgeldstelle aus der Welt zu schaffen. Der Petitionsausschuss geht jedoch davon aus, dass die Bußgeldstelle vergleichbare Fälle in Zukunft mit mehr Fingerspitzengefühl handhaben wird.

5.9. Maßregel- und Strafvollzug

5.9.1. Schlechterstellung arbeitender Gefangener aufgehoben

Ein Gefangener beklagte gegenüber dem Petitionsausschuss die Schlechterstellung arbeitender Gefangener gegenüber freien Erwerbstätigen im Hinblick auf den Erwerb von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld I. Aufgrund eines ununterbrochenen knapp zweijährigen Kurses zum Erwerb der Hochschulreife, der nach der Intention des neuen Justizvollzugsgesetzbuches als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis anzusehen sei, seien für ihn ausweislich der Arbeitsbescheinigung der betreffenden Justizvollzugsanstalt Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet worden.

Gleichwohl sei mit Blick auf seinen offenen Vollzugsstatus sein unter gleichzeitiger Arbeitslosmeldung gestellter Antrag auf Zahlung von Arbeitslosengeld seitens der Bundesagentur für Arbeit abgelehnt worden, weil er die entsprechende Anwartschaftszeit nicht erfüllt habe. Wie der Petent vorgetragen hat, sei die Anwartschaftszeit aber nur deswegen nicht erreicht, weil arbeitsfreie Tage sowie die Wochenenden nicht entsprechend berücksichtigt worden seien. Der Petent hält diese Verfahrensweise, insbesondere unter Berücksichtigung des Resozialisierungsgedankens, für rechtswidrig. Darüber hinaus verstoße sie gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Er bat daher um Unterstützung des Petitionsausschusses.

Strafgefangenen, die zum Freigang zugelassen sind, soll in geeigneten Fällen gestattet werden, einer Arbeit oder einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt nachzugehen.

§ 30 Abs. 1 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch (ThürJVollzGB)

Die Versicherungspflicht zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung der Gefangenen richtet sich nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III. Danach besteht Beitragspflicht für Zeiten, für die ein Gefangener Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe nach den einschlägigen strafvollzugsgesetzlichen Regelungen erhält. Der Petitionsausschuss und die Strafvollzugskommission, die sich gesondert mit der Frage der Modalitäten zum Erwerb eines Arbeitslosengeldanspruchs von Strafgefangenen befasst hat, haben Verständnis für das Anliegen des Petenten geäußert und darauf hingewiesen, dass ein Gefangener im Ergebnis etwa fünfeinhalb Monate länger arbeiten muss, um einen entsprechenden Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben wie ein

Die stellvertretende Vorsitzende des Petitionsausschusses und der Strafvollzugkommission Corinna Herold (AfD)

freier Erwerbstätiger. Die Kommission hatte daher eine Stellungnahme der Landesregierung zu dieser Frage eingeholt. In seiner Stellungnahme teilte das TMMJV mit, dass die Bundesagentur für Arbeit in Abkehr von der früheren Praxis seit dem Jahre 2012 nur noch diejenigen Tage als versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten angerechnet habe, an denen die Gefangenen tatsächlich gearbeitet hätten. Arbeitsfreie Samstage, Sonntage und Feiertage seien dabei im Gegensatz zu der Zählweise bei freien Beschäftigten unberücksichtigt geblieben. Diese Regelung sei für die Landesjustizverwaltungen verbindlich.

Die Anrechnungsregelungen wurden seit der Verabschiedung des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (AFRG) vom 24. März 1997 allerdings mehrfach geändert mit der Folge, dass zu jeweils unterschiedlichen Zeiträumen Versicherungszeiten für Gefangene jeweils unterschiedlich bescheinigt werden mussten. Eine nochmalige Änderung der Anrechnungspraxis ergab sich schließlich auch während des laufenden Petitionsverfahrens. Nunmehr sind arbeitsfreie Samstage, Sonntage und Feiertage wieder auf die Versicherungszeit anzurechnen, allerdings mit der Einschränkung, dass diese innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitts liegen müssen.

Änderung der Anrechnungspraxis

Der Petitionsausschuss und die Strafvollzugskommission begrüßen die Abkehr von der früheren Praxis der Bundesagentur für Arbeit ausdrücklich, da keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich sind, ein Beschäftigungsverhältnis von Strafgefangenen anders als ein Beschäftigungsverhältnis von frei Erwerbstätigen zu beurteilen.

Der Petitionsausschuss konnte das konkrete Petitionsverfahren zwar noch nicht abschließen, da letztlich für den betreffenden Einzelfall noch keine abschließende Stellungnahme des TMMJV vorliegt. Der Ausschuss geht jedoch davon aus, dass das Petitionsverfahren zeitnah abgeschlossen werden kann.

5.9.2. Verlegung in eine andere Haftanstalt gegen den Willen eines Gefangenen

Ein Gefangener wandte sich an den Petitionsausschuss und beklagte, dass er gegen seinen Willen in eine andere Haftanstalt verlegt worden sei. Der Petent hielt die Verbringung in die andere JVA für rechtswidrig, da sie aus seiner Sicht vollkommen willkürlich erfolgt sei. Er führte gegenüber dem Petitionsausschuss aus, dass er davon ausgehe, dass er in seiner ursprünglichen Haftanstalt lediglich „unbequem" geworden sei. Dazu komme noch, dass die neue JVA für die Vollstreckung seiner Haftstrafe überhaupt nicht zuständig sei.

Nach § 23 Abs. 1 S. 1 ThürJVollzGB können Gefangene abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erfordern. Im Gegensatz zu einer nur vorübergehenden Überstellung ist unter einer Verlegung ein auf Dauer angelegter Wechsel von Gefangenen in eine andere Anstalt zu verstehen. Das Gesetz gestattet Verlegungen von Gefangenen, abgesehen von der aus Sicherheitsgründen möglichen Unterbringung in einer anderen JVA nach § 86 ThürJVollzGB, nur im Fall des Vorliegens gewichtiger Gründe und trägt damit der Tatsache Rechnung, dass ein Anstaltswechsel mit einschneidenden Folgen für die Betroffenen verbunden sein kann.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme der Landesregierung zu der Eingabe eingeholt. Im Ergebnis hat der Ausschuss letztlich keine Anhaltspunkte dafür feststellen können, dass die Verlegung des Gefangenen willkürlich erfolgt ist. Der JVA war durchaus bewusst, dass eine Verlegung nicht allein deswegen in Betracht kommt, um einen Gefangenen aufgrund seines Verhaltens quasi zu disziplinieren. Wie sich herausstellte, war die Verlegung im vorliegenden Fall vielmehr aus vollzugsorganisatorischen Gründen geboten und gerechtfertigt. Im Laufe der Zeit war es nämlich nicht nur zu

gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen dem Gefangenen und Mitgefangenen, sondern auch gegenüber Vollzugsbediensteten gekommen. Es bedarf erheblicher vollzugstechnischer sowie personeller Maßnahmen, um solchen wiederholt auftretenden Vorfällen entgegenzuwirken und die erforderliche Sicherheit und Ordnung in der Anstalt aufrechtzuerhalten.

Der Petitionsausschuss konnte die Handlungsweise der JVA, insbesondere vor dem Hintergrund der Bemühung, eine Eskalation der Situation zu vermeiden, nachvollziehen. Die JVA ist dabei davon ausgegangen, dass dem Gefangenen in dem neuen Umfeld auch ein vollzuglicher Neubeginn möglich sein wird. Der Petitionsausschuss hat dem Gefangenen die Motive der Anstalt für die Verlegung erläutert und die Petition damit abgeschlossen

5.10. Wirtschaft, Infrastruktur und Verkehr

5.10.1. Lärmberechnung oder Lärmmessung?

Forderungen nach der Einrichtung von Ortsumfahrungen, Lärmschutzmaßnahmen, Verkehrsberuhigungen und Straßensanierungen sind die regelmäßigen Anliegen von Petenten im Bereich Verkehr. Hinzu kommen Petitionen, die sich kritisch mit dem Angebot des Öffentlichen Personennahverkehrs auseinandersetzen. Maßgebliche Rechtsgrundlagen finden sich in den Straßengesetzen des Bundes und Thüringens sowie im Immissionsschutzgesetz, die durch eine Vielzahl von Verordnungen und Richtlinien konkretisiert werden.
Eine Bürgerinitiative bat den Petitionsausschuss um Hilfe bezüglich der Lärmbelästigung, die von der Brükke einer Umgehungsstraße ausging. Sie forderte insbesondere zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen zur Entlastung der Anwohner eines nahe gelegenen Ortes. Die Bürgerinitiative bat außerdem um eine Lärmmessung, da sie der Auffassung war, dass die Lärmgrenzwerte nicht eingehalten werden.

Durchführung eines Ortstermins

Der Petitionsausschuss beschloss, in der Angelegenheit zunächst einen Ortstermin durchzuführen. Dabei stellte der Ausschuss fest, dass die Lärmimmissionen insbesondere von Lkws ausgehen, deren Auspuffanlage nach oben verlegt ist. Hingegen waren – vermutlich aufgrund des Einbaus von Plexiglas am Brückengeländer – kaum Geräusche vorbeifahrender Pkws wahrzunehmen. Im Ergebnis des Ortstermins bat der Petitionsausschuss die Landesregierung, die Möglichkeit zusätzlicher Schallschutzmaßnahmen in Form von Erdwällen im Bereich der Brückenköpfe zu prüfen. Aufgrund der Dammlage und des vorhandenen Querschnitts war die erbetene Maßnahme mit vertretbarem Aufwand jedoch nicht umsetzbar.

Bezüglich der rechtlichen Voraussetzungen für Lärmschutz an öffentlichen Straßen wies der Petitionsausschuss den Petenten auf Folgendes hin:

Den Rechtsrahmen für Lärmschutz an öffentlichen Straßen bilden das Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Verkehrslärmschutzverordnung und die Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung. Die Verkehrslärmschutzverordnung setzt die in Abhängigkeit von der Schutzbedürftigkeit einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte bundeseinheitlich fest und schreibt vor, dass der Lärmpegel zur Beurteilung der Lärmbelastung (Beurteilungspegel) zu berechnen ist. In die Berechnung des Beurteilungspegels geht der prognostizierte durchschnittliche tägliche Verkehr der neu zu bauenden Straße ein. Darüber hinaus werden im Berechnungsverfahren weitere Faktoren wie z.B. zulässige Geschwindigkeit, Eigenschaften der Straßenoberfläche, Abstand des Immissionsortes von der Straße, Topografie und Windverhältnisse berücksichtigt. Die Geräuschbelastungen benachbarter Verkehrswege und Umgebungsgeräusche bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Der berechnete Beurteilungspegel stellt einen Mittelungspegel über einen bestimmten Zeitraum dar, der im Einzelfall kurzfristig überschritten werden kann. Die Schallpegelmessung eignet sich

hierfür nicht, da die Messung immer von den jeweils gerade vorherrschenden Randbedingungen abhängt (beispielsweise Witterungseinflüsse, Hintergrundgeräusche oder schwer erfassbare – auch längerfristige – zeitliche Schwankungen der Verkehrsstärke) und demzufolge immer nur Momentaufnahmen an einzelnen Messorten zulässt.

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung zum Neubau der in Rede stehenden Umgehungsstraße wurden im Bereich der Wohnhäuser des nahe gelegenen Ortes die zulässigen Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht eingehalten. Daher bestanden weder eine Rechts- noch eine Finanzierungsgrundlage für weitere Lärmschutzmaßnahmen.

Die von der Bürgerinitiative geforderte Lärmmessung konnte aus den oben genannten Gründen nicht zur Beurteilung der Lärmbelastung herangezogen werden. Um dem Petenten entgegenzukommen, führte das zuständige Straßenbauamt gleichwohl eine Verkehrszählung durch. Danach lagen selbst die Maximalwerte unter den prognostizierten Werten. Die lärmtechnische Berechnung der Straßenbauverwaltung ist daher auch weiterhin gültig. Mit den entsprechenden Informationen an den Petenten wurde die Petition abgeschlossen.

5.10.2. Kein Ausgleich von Umsatzeinbußen aufgrund einer Straßenbaumaßnahme

Die Eigentümerin eines Landhotels beklagte Umsatzeinbußen durch den Ausbau einer nahegelegenen Bundesstraße. Sie trug vor, bereits mit Bekanntwerden der Maßnahme Absagen für gebuchte Hotelzimmer bekommen zu haben. Zudem würden ortsunkundige Gäste aufgrund der großräumigen Umleitung das Hotel nicht mehr anfahren. Die Petentin begehrte deshalb eine Entschädigung für ihre Einnahmeverluste bis zur Beendigung der Baumaßnahme im Herbst 2017.

Nach den Feststellungen des Petitionsausschusses erstreckt sich die Baumaßnahme über einen Zeitraum von 18 Monaten. Neben dem eigentlichen Ausbau der Straße und der Erneuerung der Gehwege umfasst die Maßnahme auch die Errichtung eines Kanal-Trennsystems, die Erneuerung der Trinkwasserleitung sowie die Verlegung von Kabeln. Die umfangreichen Arbeiten können ausschließlich unter Vollsperrung der Straße durchgeführt werden, so dass eine großräumige Umleitung über die nahe gelegene Autobahn und über mehrere kleine Orte unumgänglich ist.

§ 22 Abs. 5 ThürStrG

Dem Petitionsausschuss war bewusst, dass es bei Baumaßnahmen an Straßen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, tatsächlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu Umsatzeinbußen kommt. Bei Straßenarbeiten, die für längere Zeit Zugänge oder Zufahrten zu Grundstücken unterbrechen oder deren Nutzung erheblich erschweren und dazu führen, dass die wirtschaftliche Existenz eines anliegenden Betriebes gefährdet wird, kann daher eine Entschädigung verlangt werden. Eine solche Entschädigung kommt aber allenfalls in Betracht, wenn es im Einzelfall nicht mehr bzw. nicht mehr zumutbar möglich ist, ein Grundstück über das öffentliche Straßennetz überhaupt zu erreichen und gerade dies dazu führt, dass die wirtschaftliche Existenz des auf dem Grundstück angesiedelten Betriebes gefährdet wird. Das Landhotel der Petentin war jedoch während der gesamten Dauer der Baumaßnahme ohne größere Behinderungen über das öffentliche Straßennetz erreichbar.

Der Petitionsausschuss hat daher darauf hingewiesen, dass der Gemeingebrauch der Straße grundsätzlich immer im Vordergrund steht. Jeder kann eine Straße im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften nutzen. Sowohl die direkten als auch die indirekten Anlieger teilen jedoch das „Schicksal“ der Straße. Nach ständiger Rechtsprechung ist der Gemeingebrauch an Straßen in der Weise begrenzt, dass die Anlieger alle den Gemeingebrauch beschränkenden

Maßnahmen hinnehmen müssen, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, die Straßen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Gesetzlich geschützt sind ausschließlich der tatsächliche Kontakt und die Verbindung eines Grundstücks zur Straße, nicht aber die besonderen Vorteile, die bestehende Verkehrsverbindungen bzw. eine gute Lage für eine bestimmte Grundstücksnutzung bedeuten. Da Straßenanlieger regelmäßig alle Vorteile genießen, die sich aus den Maßnahmen ergeben, die der Erhaltung, Verbesserung oder Modernisierung der Straße dienen, müssen sie auch Umsatzeinbußen hinnehmen, ohne dass ihnen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Insbesondere Gewerbetreibende, die einen besonderen Vorteil aus der direkten oder indirekten Lage an einer Straße ziehen, können nicht beanspruchen, dass dieser Vorteil am Gemeingebrauch immer in gleicher Weise fortbesteht.

Soweit die Petentin vorgetragen hatte, dass die so genannte „Laufkundschaft“ ausbleibe, war dies für den Petitionsausschuss nur bedingt nachvollziehbar. Dagegen sprach insbesondere die örtliche Lage des Hotels in einem kleinen Dorf, zurückversetzt und ohne direkten Kontakt zur Hauptstraße. Nach Auffassung des Ausschusses erfolgen Übernachtungen in der Regel kaum spontan, sondern es ist vielmehr anzunehmen, dass vorherige Buchungen erfolgen. Und gerade bei diesen Gästen ist eher nicht zu erwarten, dass sie sich von einer Umleitung derart abschrecken lassen, dass sie den Hotelaufenthalt deswegen stornieren.

Abgeordnete Marion Rosin (SPD)

Auf die Bitte des Petitionsausschusses wurden im Bereich der nahe gelegenen Autobahnabfahrt sowie am Ortseingang eines benachbarten Ortes allerdings Hinweisschilder zur besseren Wahrnehmung des Landhotels der Petentin aufgestellt. Darüber

hinaus vereinbarte das zuständige Straßenbauamt mit der Petentin, dass sie selbst Hinweisschilder im unmittelbaren Nahbereich des Hotels aufstellen könne. Der Petitionsausschuss ging deshalb im Ergebnis seiner Beratung davon aus, dass ausreichende Maßnahmen getroffen wurden, um mögliche Umsatzeinbußen im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen so gering wie möglich zu halten

5.11. Wissenschaft, Bildung und Kultur

5.11.1. Erhöhung der Gebühren für die Unterbringung und Verpflegung in Spezialgymnasien

In Spezialgymnasien werden besonders interessierte und geeignete Schüler begabungsgerecht gefördert. Eine Aufnahme ist nach erfolgreicher Teilnahme an einer Eignungsprüfung möglich

Der Bereich Bildung, Wissenschaft und Kultur bildet regelmäßig einen der wesentlichen Bereiche der Arbeit des Petitionsausschusses. Das Spektrum reicht dabei von Petitionen zu Kindertageseinrichtungen, Schulen, Schulhorten, dienstrechtlichen Angelegenheiten bei Lehrern über das Hochschulwesen bis hin zu kulturellen Angelegenheiten. Den Schwerpunkt bildeten im Jahr 2016 Petitionen aus den Bereich Schulen und Schulhorten.

So setzte sich ein Vater zweier Töchter dafür ein, die vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) beschlossene Änderung der Verwaltungsvorschrift „Nutzung von Internaten und Wohnheimen und Gebühren für Unterkunft und Verpflegung“, die die Erhöhung der Gebühren für die Unterbringung und Verpflegung der fünf Spezialgymnasien in Thüringen zum Schuljahr 2016/17 vorsieht, für ungültig zu erklären. Bezüglich der vorgesehenen Gebührenermäßigungen schlug der Petent eine soziale Staffelung vor.

Erhebliches öffentliches Interesse

Die Petition wurde auf Antrag des Petenten auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags veröffentlicht. Aufgrund der zahlreichen Unterstützer führte der Peti-

tionsausschuss eine öffentliche Anhörung gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 ThürPetG durch. Im Rahmen der Anhörung erhielten der Petent und die von ihm benannten Vertrauenspersonen Gelegenheit, ihr Anliegen vor dem Petitionsausschuss und dem hinzugezogenen Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport vorzutragen. Für die Landesregierung nahm u.a. die zuständige Staatssekretärin an der Anhörung teil.

Fachausschuss gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 ThürPetG beteiligt

Außerdem hatte der Petitionsausschuss den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport als zuständigen Fachausschuss um Mitberatung ersucht. In seiner Stellungnahme gegenüber dem Petitionsausschuss empfahl der Ausschuss, die Petition für erledigt zu erklären, da in der o.g. Verwaltungsvorschrift eine soziale Staffelung eingeführt werde.

Im Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss Folgendes fest:

Die Verwaltungsvorschrift „Nutzung von Internaten und Wohnheimen und Gebühren für Unterkunft und Verpflegung“ dient als Grundlage für die Planung der Einnahmen der Spezialgymnasien. Die Gültigkeit der Vorschrift in der bisherigen Fassung war am 31. Dezember 2015 abgelaufen. Im Januar 2015 hatte das TMBJS ein Überprüfungsverfahren zur Entwicklung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung in den fünf Thüringer Spezialgymnasien (das Musikgymnasium „Schloss Belvedere“ in Weimar, das Sprachen-Gymnasium „Salzmannschule“ in Schnepfenthal, die Sportgymnasien „Pierre de Coubertin“ in Erfurt und „Johann Christoph Friedrich GutsMuths“ in Jena sowie das Staatliche Gymnasium in Oberhof) für die Jahre 2009 bis 2013 eingeleitet. Die Betrachtung der Kostenentwicklung ergab eine Unterdeckung der Unterkunftskosten. Bezüglich der Kosten für den laufenden Betrieb der Küche wurde festgestellt, dass eine angemessene Verpflegung mit den eingeplanten Mitteln nicht mehr gewährleistet werden konnte.

Der Petitionsausschuss hatte Verständnis für die betroffenen Eltern, die die Steigerung der Gebühren für Unterkunft und Verpflegung um 77 Euro monatlich (für 10 Monate im Jahr) möglicherweise als sehr hoch empfinden. In diesem Zusammenhang hatte der Ausschuss aber auch zu berücksichtigen, dass nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) die Höhe zu erhebender Gebühren regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen ist und die Höhe der Gebühren seit dem Schuljahr 2008/09 unverändert war. Der Ausschuss wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gebühr für die Unterkunft lediglich eine Beteiligung an den laufenden Kosten (Wasser, Strom und Verbrauchsgüter) darstellt und die Gebühr für die Verpflegung nur den Materialeinsatz für das Essen decken soll. Die Personal- sowie Investitionskosten werden, wie bisher, nicht auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Der Ausschuss machte außerdem deutlich, dass die Spezialausbildung (Unterricht, Spezialunterricht und Internatserziehung) aus Steuermitteln finanziert wird. Im Übrigen liegt die Gebühr für die Unterbringung und Verpflegung in Internaten der Thüringer Spezialgymnasien auch nach der Erhöhung im Vergleich mit ähnlichen staatlichen Schulen noch im unteren Bereich.

Anhebung der Gebühren nicht vermeidbar, aber Verbesserung der sozialen Staffelung

Aufgrund dessen sah der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Beratung, bei allem Verständnis für die betroffenen Eltern, keine Anhaltspunkte, die Entscheidung der Landesregierung bezüglich der Erhöhung der Gebühren für Unterkunft und Verpflegung in den Internaten der Schulen in Landesträgerschaft zu beanstanden. Auch unter Beachtung der Haushaltsprinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit lässt sich eine Erhöhung der Gebühren nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht vermeiden.

Darüber hinaus berücksichtigte der Ausschuss insbesondere, dass das TMBJS im Ergebnis zahlreicher Gespräche mit Abgeordneten und Elternvertretern

beschlossen hatte, von einer einmaligen Gebührenerhöhung abzusehen. Eine Steigerung erfolgt vielmehr in den zwei kommenden Schuljahren um je 250 Euro jährlich sowie im Schuljahr 2018/2019 um 270 Euro. Außerdem wurde die soziale Staffelung verbessert. Die Gebühr für Unterkunft ermäßigt sich bei einem Jahresnettoeinkommen von bis zu 35.000 Euro (bislang: 30.000 Euro) bei einem kindergeldberechtigten Kind auf 90 Prozent, bei zwei Kindern auf 75 Prozent und bei drei Kindern auf 50 Prozent. Besteht der Kindergeldanspruch für vier oder mehr Kinder und übersteigt das jährliche Netto-Einkommen des oder der Sorgeberechtigten nicht den vorgenannten Betrag, so entfällt künftig die Gebührenpflicht.

Die Änderung der vorgenannten Verwaltungsvorschrift wurde am 30. Juni 2016 im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht und ist zum 1. August 2016 in Kraft getreten. Aufgrund der vorgenannten Informationen sah der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Beratung keine weitergehende Möglichkeit, dem Begehren des Petenten zu entsprechen.

5.11.2. Qualität der Schulhorte nach Beendigung des Modellvorhabens

Übernahme der kommunalen Erzieherinnen und Erzieher durch das Land

Im Bereich Schulhort erreichten den Petitionsausschuss mehrere Petitionen im Zusammenhang mit der Beendigung des Modellvorhabens „Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule auf der Basis von Erprobungsmodellen“.

Im Jahr 2008 startete die damalige Landesregierung das vorgenannte Modellvorhaben, bei dem die personelle Verantwortung für die Grundschulhorte vom Land an die Kommunen übertragen wurde. 21 Schulträger (Landkreise, kreisfreie Städte, Städte) nutzten diese Möglichkeit. Damit gelangten rund zwei Drittel der Horte in kommunale Trägerschaft. Das zunächst auf vier Jahre angelegte Modellvorhaben wurde 2012

verlängert. Mit Kabinettbeschluss vom 15. März 2016 hatte die jetzige Landesregierung festgelegt, dass die Personalverantwortung für die Erzieherinnen und Erzieher an den staatlichen Grund- und Gemeinschaftsschulen zum 1. August 2016 wieder allein vom Land wahrgenommen wird.

Die Petenten sorgten sich über die Qualität der Thüringer Schulhorte nach der Übernahme durch das Land. Sie begehrten die Weiterführung und -finanzierung der Kooperationsbeziehungen mit außerschulischen Partnern, das Fortbestehen der Frühhorte sowie die Betreuung und Beschäftigung der Kinder im Hort während der Ferienzeiten im bisherigen Umfang. Außerdem baten die Petenten um die Weiterbeschäftigung der kommunalen Erzieherinnen und Erzieher bei gleichbleibenden Beschäftigungsumfängen.

Der Petitionsausschuss begleitete das Übernahmeverfahren in mehreren Sitzungen. Da die von den Petenten begehrten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Überleitung am 1. August 2016 noch nicht abschließend geklärt waren, beschloss der Ausschuss, die Prozesse hinsichtlich der Kooperationsmaßnahmen sowie der Weiterbeschäftigung der kommunalen Erzieherinnen und Erzieher auch nach Beendigung des Modellvorhabens zu verfolgen.

§ 613 BGB „Betriebsübergang“

Das im Petitionsverfahren um eine Stellungnahme gebetene TMBJS bekräftigte, die bisherigen Projekte, die Frühhorte sowie die Betreuung und Beschäftigung während der Ferien, in derselben Qualität und Quantität weiterführen zu wollen. Um die Überführung der in den vergangenen Jahren entwickelten Angebote in Kooperation mit außerschulischen Partnern (z.B. Vereinen) im Schuljahr 2016/2017 sicherstellen zu können, wurde eine Bedarfsermittlung durchgeführt. Außerdem wurde vereinbart, für das laufende Schuljahr Mittel in gleicher Höhe wie für das vergangene Schuljahr zur Verfügung zu stellen, um die bisherigen Kooperationsprojekte fortsetzen zu können.

Abgeordnete Anja Müller (DIE LINKE)

Die kommunalen Erzieherinnen und Erzieher wurden durch die Staatlichen Schulämter über die Vorgehensweise im Rahmen der Beendigung des Modellvorhabens informiert. Ihnen wurde mitgeteilt, dass die Übernahme mittels eines so genannten Betriebsübergangs erfolgt. Sinn und Zweck eines Betriebsübergangs ist, einen lückenlosen Bestandsschutz für die betroffenen Arbeitnehmer zu gewähren, d.h. deren Arbeitsverhältnisse gehen „automatisch" auf den neuen Träger über. So behalten die überzuleitenden Beschäftigten u.a. ihre jeweils erworbene Erfahrungsstufe und die Urlaubsansprüche für das Kalenderjahr. Auch wird der soziale Besitzstand in gewissem Umfang erhalten. Darüber hinaus wurden die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Erzieherinnen und Erzieher entfristet und die befristet vereinbarten Beschäftigungsumfangserhöhungen unbefristet weiter gewährt. Im Ergebnis sind zum 1. August 2016 94 Prozent der kommunalen Erzieherinnen und Erzieher zum Land gewechselt.

Bezüglich der Eingruppierung stellte der Petitionsausschuss Folgendes fest:

Für die Eingruppierung der im Landesdienst befindlichen Bediensteten findet der Tarifvertrag der Länder (TV-L) Anwendung. Die Eingruppierung von Erzieherinnen und Erziehern richtet sich nach Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung zum TV-L. Danach werden Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, in die Entgeltgruppe 8 eingruppiert.

Die Eingruppierung der Beschäftigten in der Tätigkeit von Erziehern mit staatlicher Anerkennung erfolgt nach Entgeltgruppe 5. Hinsichtlich der Eingruppierung der im Modellversuch beschäftigten Hochschulabsolventen mit einem Bachelor-of-Arts-Abschluss im Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ ist zu berücksichtigen, dass es im TV-L anders als im TVöD keinen eigenen Eingruppierungstarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst gibt. Hierbei handelt es sich um eine Regelungslücke im Tarifvertrag. Bei einer Vielzahl der Fälle wurden die Betroffenen beim Übergang in den Landesdienst ohne eine entsprechende Prüfung in die Entgeltgruppe 8 TV-L übernommen. Für weitere ca. 100 Erzieherinnen und Erzieher wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe beim TMBJS eingerichtet, die im Rahmen von Einzelfallprüfungen entscheidet, ob eine außertarifliche Eingruppierung der betroffenen Erzieherinnen und Erzieher in die Entgeltgruppe 8 TV-L möglich ist.

Der Petitionsausschuss wird das Verfahren weiter begleiten.

Die Strafvollzugskommission

6

Die Strafvollzugskommission ist ein ständiger Unterausschuss des Petitionsausschusses.

Die Kommission behandelt die ihr vom Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen und befasst sich mit dem Vollzug von Untersuchungshaft, Jugendstrafen und Freiheitsstrafen sowie freiheitsentziehenden Maßregeln der Sicherung und Besserung. Dazu besucht die Strafvollzugskommission regelmäßig die Thüringer Einrichtungen des Strafvollzugs.

Es ist langjährige Praxis, dass sich Inhaftierte anlässlich der Besuche in den Vollzugseinrichtungen unmittelbar an die Mitglieder der Strafvollzugskommission wen-

den können. Sofern sich Probleme nicht bereits unmittelbar im Gespräch mit der jeweiligen Anstaltsleitung lösen lassen, werden Bitten oder Beschwerden an den Petitionsausschuss weitergeleitet und dort als Petition bearbeitet.

6.1. Strafvollzug

Der Strafvollzug wird in Thüringen in den Justizvollzugsanstalten Tonna, Gera, Hohenleuben, Untermaßfeld und Suhl-Goldlauter sowie in der Jugendstrafanstalt Arnstadt vollstreckt. Die Unterbringung in einer dieser Anstalten erfolgt in erster Linie aufgrund eines so genannten Vollstreckungsplans, der die Zuweisung in eine Vollzugseinrichtung jeweils in Abhängigkeit von der Dauer der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe vorsieht.

Grundlage für den Strafvollzug in Thüringen ist das im Februar 2014 in Kraft getretene neue Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch. Mit diesem Gesetz hat der Freistaat Thüringen von der im Rahmen der so genannten Föderalismusreform auf die Länder übertragenen Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug Gebrauch gemacht und eine landeseigene Regelung geschaffen. Bis zur Neuregelung der Materie galt in Thüringen das Strafvollzugsgesetz des Bundes fort. Im Berichtszeitraum besuchte die Strafvollzugskommission die JVA Suhl-Goldlauter sowie die JVA Tonna und die JVA Hohenleuben.
Darüber hinaus informierte sich die Kommission über den Strafvollzug an weiblichen Thüringer Gefangenen in der JVA Chemnitz.

JVA Chemnitz

Bereits seit 1996 werden weibliche Gefangene aus Thüringen in Justizvollzugsanstalten in Sachsen untergebracht. Ursprünglich zunächst in der JVA Stollberg inhaftiert, wurden die Thüringer Gefangenen nach der Schließung der Anstalt von der JVA Chemnitz aufgenommen. Seit 2008 wird dort - abgesehen von 15 Plät-

Quelle: JVA Chemnitz

zen für männliche Gefangene im offenen Vollzug - ein reiner Frauenvollzug praktiziert. Es handelt sich dabei um eine so genannte zentrale Vollzugseinrichtung, d.h., dass die Anstalt für den Vollzug aller Haftarten und Straflängen, von der Ersatzfreiheitsstrafe bis zur lebenslänglichen Haftstrafe zuständig ist.
Derzeit verfügt die Anstalt über 241 Haftplätze im geschlossenen Vollzug sowie fünf Haftplätze im offenen Vollzug der so genannten Mutter-Kind-Abteilung. Vierzehn weitere Haftplätze stehen in der Jugendarrestabteilung zur Verfügung.

Fünf Haftplätze in der Mutter-Kind-Abteilung

Die JVA Chemnitz ist in mehrere Haftbereiche unterteilt. Im Hafthaus I sind 175 Haftplätze für den geschlossenen Vollzug vorhanden. Aufgrund der von der Leiterin der JVA Chemnitz beklagten dauerhaften Überbelegung in diesem Bereich konnten zum Zeitpunkt des Besuchs der Strafvollzugskommission nur in vier von acht Stationen des Hauses Einzelunterbringungen gewährleistet werden.

Im Hafthaus II sind neben der Verwaltung ein Schulzentrum sowie die Räumlichkeiten für eine Kunsttherapie und eine Sicherheitszentrale untergebracht. In dem im Jahr 2012 sanierten Hafthaus III befinden sich

u.a. die Jugendabteilung sowie eine Motivationsstation, in der Gefangene auf stationäre und ambulante Therapien vorbereitet werden. Im Hafthaus III befinden sich auch die Räumlichkeiten der Sozialtherapie, die in Wohngruppen zu je 12 Haftplätzen, insgesamt 66 Plätzen, aufgeteilt ist. Dort kann im Gegensatz zu dem geschlossenen Vollzug durchgängig Einzelunterbringung gewährleistet werden.

Im Hafthaus IV befinden sich fünf Haftplätze der Mutter-Kind-Abteilung, den gegenwärtig einzigen Bereich, in dem offener Vollzug durchgeführt wird. Eine Gefangene muss für die Unterbringung in der Mutter-Kind-Abteilung für den offenen Vollzug geeignet sein, d.h., es darf nicht zu erwarten sein, dass sie im Verlauf des Vollzugs weitere Straftaten begeht. Da betreffende Gefangene ferner zur Betreuung ihrer Kinder befähigt sein müssen, muss jeweils die Zustimmung des Jugendamtes zu einer entsprechenden gemeinsamen Unterbringung vorliegen. Sofern die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, kann es auch vorkommen, dass es nach der Niederkunft zu einer Trennung von Mutter und Kind kommt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Kind von den Großeltern aufgenommen oder in eine Pflegefamilie gegeben wird. Auch gibt es Fälle, in denen Mütter ihre Kinder zur Adoption frei geben. Da dies für die betroffenen Mütter stets eine sehr belastende Situation ist, müssen die betroffenen Frauen umgehend sowohl vom Sozialdienst als auch vom psychologischen Dienst der Anstalt intensiv betreut werden.

Ebenfalls seit Anfang des Jahres 2016 können Gefangene kontingentlos Besuch empfangen, sofern es sich bei dem Besuch um Angehörige, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten mit gefestigter Beziehung handelt. Ausgenommen davon sind aufgrund der hohen Nachfrage die Wochenenden, an denen weiterhin auf das monatliche Kontingent von vier Stunden zurückgegriffen werden muss. Für Thüringer Gefangene

besteht aufgrund der längeren Anfahrtswege die Möglichkeit, an Wochenenden bis zu drei Stunden zusammenhängend Besuch zu empfangen. Auch über die Besuchsregelung hinaus ist die JVA Chemnitz bestrebt, den Vollzug familienorientiert zu gestalten. So werden insbesondere in der Langstrafenabteilung regelmäßig Familienbesuchstage bzw. Mutter-Kind-Begegnungen angeboten. Ferner gibt es mütterorientierte Gruppenmaßnahmen, insbesondere das Mütter-Kompetenz-Training, eine kindgerechte Ausgestaltung des Besuchsbereichs sowie einen Angehörigenbeauftragten, an den sich die Angehörigen mit Fragen wenden können.

Seit Beginn des Jahres 2016 läuft in der JVA Chemnitz ein Pilotprojekt für nachgehende Betreuung gemäß § 44 SächsStVollzG. Dementsprechend bietet die Anstalt die Möglichkeit an, Gefangene über die Entlassung hinaus für einen gewissen Zeitraum weiter zu betreuen.

JVA Hohenleuben

Auf eine lange Geschichte kann die Justizvollzugsanstalt Hohenleuben zurück blicken. Schon 1897 erbaute der Staatsfiskus der Fürsten Reuß jüngere Linie auf dem Gelände der heutigen Justizvollzugsanstalt ein Gefängnishaus. Dieses wurde allerdings nach 24 Jahren geschlossen, da das Gebäude bis 1934 als Amtshaus und Wohnung des Bürgermeisters der Stadt Hohenleuben genutzt wurde.
Im Jahre 1934 errichtete das Land Thüringen ein Zellengebäude, das heutige alte Hafthaus. Von diesem Zeitpunkt an war das Frauengefängnis prägend für die Stadt Hohenleuben. Erst im Dezember 1994 zogen die letzten inhaftierten Frauen aus der heutigen Justizvollzugsanstalt aus. Das damalige Frauengefängnis wurde als Außenstelle von der Strafanstalt Zwickau übernommen. Das heutige große Hafthaus und das Produktionsgebäude wurden im Rahmen einer Erweiterung der Anstalt im Zeitraum von 1979 bis 1983 errichtet. Die heutige Justizvollzugsanstalt wird seit 1990 betrieben,

wobei zunächst weibliche und männliche Erwachsene sowie jugendliche Straf- und Untersuchungsgefangene hier untergebracht waren. Heute ist die JVA Hohenleuben allerdings nicht mehr für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständig.

Große Unsicherheit unter den Bediensteten aufgrund der beabsichtigten Schließung der Anstalt

Der Leiter der JVA Hohenleuben betonte gegenüber den Mitgliedern der Strafvollzugskommission zunächst die besonderen Schwierigkeiten, die sich aus der beabsichtigten Schließung der JVA Hohenleuben ergeben. Der Anstaltsbetrieb soll im Anschluss an die Schließung in eine gemeinsame Haftanstalt der Länder Thüringen und Sachsen überführt werden. Bis dahin wird der Vollzugsbetrieb in der JVA Hohenleuben nur noch mit begrenzten finanziellen, personellen und baulichen Mitteln aufrechterhalten. Naturgemäß hat es in der Vergangenheit große Unsicherheit unter den Bediensteten mit Blick auf die dienstrechtlichen Auswirkungen der Anstaltsbediensteten gegeben. Aufgrund der dienstlichen Veränderungen müssen die Bediensteten nicht zuletzt auch mit erheblichen Veränderungen ihrer privaten Situation rechnen.

Unterbringung immer noch in Hafträumen mit bis zu sechs Gefangenen

Für einen Großteil der Gefangenen der JVA Hohenleuben hat die nach Auffassung der Mitglieder der Strafvollzugskommission in keiner Weise zufriedenstellende bauliche Situation der JVA Hohenleuben zur Folge, dass im Gegensatz zu modernen Justizvollzugsanstalten eine Unterbringung in nicht mehr zeitgemäßen Gemeinschaftshafträumen für bis zu sechs Personen erfolgt. Da dies ein erhebliches Gefährdungspotenzial mit sich bringt, stellt die Zusammensetzung der Gemeinschaftshafträume die Bediensteten vor große Anforderungen.

Die Mitglieder der Strafvollzugskommission interessierten sich im Weiteren insbesondere für die Personalsituation in der Anstalt. Der Leiter der JVA führte dazu aus, dass sich durch krankheitsbedingte Ausfälle von Mitarbeitern oder aufgrund einer Vielzahl von Krankenhausüberwachungen personelle Engpässe ergeben

können, die letztlich allerdings nicht sicherheitsrelevant seien. Im Rahmen der Möglichkeiten versuche das TMMJV darüber hinaus, auf entsprechende Personalsituationen mit Abordnungen zwischen den Anstalten zu reagieren. Gleichwohl sei nicht auszuschließen, dass in Einzelfällen auch einmal ein Arbeitsbetrieb geschlossen werden müsse. Im Übrigen sei mit der seit Dezember 2014 erfolgten Verlegung junger Gefangener in die JSA Arnstadt die Versetzung von Bediensteten an die Jugendstrafanstalt einher gegangen, so dass der Unterbringungsbereich der gelockerten Vollzugsabteilung im ehemaligen medizinischen Gebäude aus personellen Gründen habe aufgegeben werden müssen. Aus diesem Grunde stünden auch 53 Haftplätze nicht mehr zur Verfügung.

Im Rahmen eines Rundgangs durch die Anstalt besichtigten die Mitglieder der Strafvollzugskommission neben dem Hafthaus I u.a. den Eigenbetrieb Fensterbau sowie die arbeitstherapeutische Werkstatt. In dieser Werkstatt, die im Jahre 2009 eröffnet wurde, können bis zu zehn Gefangene beschäftigt werden, die aus verschiedenen Gründen nur beschränkt arbeitsfähig sind. Die Gefangenen arbeiten dort mit verschiedenen Werkstoffen wie beispielsweise Ton oder Holz. Ziel ist es, die Gefangenen ohne Leistungsdruck wieder an einen geregelten Tagesablauf heranzuführen sowie in den normalen Arbeitsprozess oder einer Bildungsmaßnahme einzugliedern. Die positive Rückmeldung auf die auf Märkten zum Kauf angebotenen Gegenstände stärke letztlich die Motivation der Gefangenen.

Zum Abschluss des Besuchs in der JVA Hohenleuben hatten Gefangene Gelegenheit, ihre Anliegen unmittelbar gegenüber den Mitgliedern der Strafvollzugskommission vorzutragen.

JVA Tonna

Eine große Zahl von Gesprächen führte die Strafvollzugskommission auch in der JVA Tonna.
Knapp 40 Gefangene nutzten die Möglichkeit des Besuchs der Kommission, um ihre Anliegen persönlich

gegenüber den Abgeordneten vorzutragen. Aufgrund des für weitere Gespräche fehlenden zeitlichen Rahmens haben Vertreter der Strafvollzugskommission im Rahmen eines gesonderten Termins mit Vertretern der Gefangenen (GMV) der JVA Tonna gesprochen.

Niemand darf aufgrund der Einreichung einer Petition benachteiligt werden

Unabhängig von den im Einzelnen vorgetragenen Anliegen betonten die Mitglieder der Strafvollzugskommission, dass es sich bei der Einlegung einer Petition um ein verfassungsmäßig verbürgtes Grundrecht handelt, das nicht eingeschränkt werden und dessen Wahrnehmung für den betreffenden Petenten keine nachteiligen Folgen haben darf.

Die Strafvollzugskommission bewertete zunächst positiv, dass seit ihrem letzten Besuch in der JVA Tonna eine personelle Verstärkung des psychologischen Fachdienstes zu verzeichnen war. Mittlerweile werden in den Hafthäusern jeweils ein, in der Sozialtherapie drei und in der Aufnahmestation zwei Psychologen eingesetzt. Die Leiterin der JVA Tonna wies darauf hin, dass es dadurch gelungen sei, die Erstellung der Vollzugspläne weitestgehend innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von acht Wochen zu erstellen. Ferner seien zwischenzeitlich auch keine Wartezeiten für Straftatauseinandersetzungen mehr zu verzeichnen.

Weiterer Personalabbau im Mittleren Dienst

Negativ fiel allerdings auf, dass auch in der JVA Tonna ein stetiger Personalabbau im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst zu verzeichnen ist. Im Jahr 2016 gab es zwischenzeitlich nur noch 233 Bedienstete, dies waren 20 weniger als in den Jahren zuvor. Wie die Anstaltsleiterin betonte, könne der Aufschluss in den Hafthäusern daher nicht nur gewährleistet werden. Dabei seien nicht immer die Hafthäuser betroffen, in denen die entsprechenden Bediensteten ausfielen, sondern es müsse ggf. auch zwischen den Häusern personell rotiert werden. Zudem müssten mitunter übergreifende Freizeitangebote entfallen, bevor in einem Hafthaus der Aufschluss verkürzt werde, was allerdings wiederum zu Beschwerden von Gefangenen führe; ggf. müs-

sten mitunter auch Werkbereiche geschlossen werden. Dabei achte man allerdings darauf, solche Bereiche zu schließen, in dem möglichst wenig Gefangene beschäftigt seien.

Seit Mitte des Jahres 2016 wurden in der Küche der Anstalt bereits länger geplante Umbauarbeiten vorgenommen, die bis zum Ende des Jahres abgeschlossen werden konnten. Die Anstaltsleiterin machte darüber hinaus deutlich, dass ab Ende des Jahres 2016 mit der notwendigen Erneuerung der Sicherheitstechnik der Anstalt begonnen werde. Es sei absehbar, dass im Rahmen dieser Arbeiten voraussichtlich ab Mai 2017 alle Hafthäuser nacheinander für die Dauer von jeweils ca. zwei Monaten geschlossen und die jeweiligen Gefangenen auf offene Hafthäuser oder bei nicht hinreichender Kapazität auf andere Anstalten verteilt würden. Für den Umbau seien insgesamt 1¼ Jahre eingeplant.

Ein weiteres Gesprächsthema war die auch im Rahmen diverser Petitionen vorgetragene unterschiedliche Behandlung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen. Da das ThürJVollzGB eine unterschiedliche Behandlung vorsieht, wurden in zwei Hafthäusern zusätzlich Freihöfe eingerichtet, um entsprechende Maßnahmen anbieten zu können. Wie die Strafvollzugskommission feststellte, wurden auch zwischen den Haftbereichen für Untersuchungsgefangene hinsichtlich der Aufschlusszeiten differenzierte Regelungen vorgenommen. In einem Haftbereich wurden Untersuchungsgefangene untergebracht, die neu in den Vollzug aufgenommen wurden. Dort gibt es mit dem Ziel einer effektiven Suizidprophylaxe u.a. ein größeres Betreuungsangebot und auch längere Aufschlusszeiten als in dem zweiten Haftbereich, in dem Untersuchungsgefangene untergebracht werden, die aus anderen Anstalten in die JVA Tonna verlegt werden.

Die Strafvollzugskommission begrüßte abschließend ausdrücklich, dass entgegen erster Ankündigungen auch im Jahre 2016 zehn Anwärter für den Justizvoll-

zugsdienst eingestellt werden konnten. Die Mitglieder der Strafvollzugskommission kündigten an, sich insbesondere mit den Fragen der Personalentwicklung im Justizvollzug sowie der unterschiedlichen Behandlung von Straf- und Untersuchungsgefangenen gesondert befassen zu wollen.

JVA Suhl-Goldlauter

Die heutige Justizvollzugsanstalt Suhl-Goldlauter in Suhl war ursprünglich als Untersuchungshaftanstalt für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit konzipiert. Nach der Übernahme des Objekts am 1. Januar 1990 wurden die Bauarbeiten durch die ehemalige Bezirksdirektion der Volkspolizei Suhl bis zu ihrem vorläufigen Abschluss im Dezember 1990 fortgeführt. Durch den Umbau des Haftbereichs wurden bis zum Jahr 2005 zusätzlich ca. 160 Haftplätze geschaffen. Heute verfügt die Anstalt über insgesamt 282 Haftplätze, 262 davon im geschlossenen Vollzug und 20 im offenen Vollzug.

Einzelunterbringung der Gefangenen weitgehend gewährleistet

Seit dem letzten Besuch der Strafvollzugskommission im Jahre 2014 hatte sich die Form der Unterbringung in der JVA Suhl-Goldlauter aufgrund von Umbauarbeiten verändert. Wie der Leiter der JVA Goldlauter mitteilte, könne nunmehr eine Einzelunterbringung der Gefangenen weitgehend umgesetzt werden. In anderen Bereichen, in denen sich die Sanitärräume auf den Fluren befänden und daher die Hafträume durchgehend geöffnet seien, würden die Gefangenen zu zweit in hinreichend großen Gemeinschaftshafträumen untergebracht. Aufgrund des Anstiegs der Anzahl an Untersuchungsgefangenen sei die JVA Goldlauter in den Bereichen, in denen eine Einzelunterbringung vorgenommen werde, gleichwohl an der Kapazitätsgrenze angelangt. Im Weiteren müssten insbesondere die vollzuglichen Auswirkungen, die sich aus der Verlegung von jüngeren Gefangenen in die JSA Arnstadt, die an beruflichen Aus- und Fortbildungen teilnehmen, abgewartet werden. Der Leiter der JVA Goldlauter betonte, dass sich daraus keine Nachteile für die Anstalt derge-

stalt ergeben dürfen, dass Ausbildungsplätze in der JVA Goldlauter unbesetzt bleiben.

Berufsausbildung und Integration Strafgefangener und Strafentlassener (BISS)

Unter Berücksichtigung der „Richtlinie zur Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung und zur Förderung der beruflichen Integration“ bietet die Berufsfortbildungswerk GmbH, die in drei Anstalten die Funktion des Bildungsträgers wahrnimmt, entsprechend der in dem Projekt „BISS“ formulierten Ziele gegenwärtig mehrere Bildungsangebote an. Dazu gehören für 30 Gefangene des geschlossenen Vollzugs eine Maßnahme im Berufsfeld Farbe/Holz sowie im Bereich des offenen Vollzugs für 15 Gefangene die Möglichkeit zur Teilnahme an der Maßnahme Garten- und Landschaftsbau/Hausservice. Allen Teilnehmern werden dabei auch Grundkenntnisse im Bereich EDV vermittelt. Die Berufsbildungsmaßnahmen werden fachlich und sozialpädagogisch durch Mitarbeiter der Berufsfortbildungswerk GmbH betreut und jeweils von einem Vollzugsbediensteten beaufsichtigt. Die Gefangenen haben neben der Erlangung von Zertifikaten des Bildungsträgers auch die Möglichkeit, eine IHK-Prüfung abzulegen.

Wie der Anstaltsleiter weiter ausführte, habe sich in den letzten Jahren auch die Gefangenenklientel verändert. Der Anteil Gefangener nicht deutscher Staatsangehörigkeit sei leicht auf ca. 20 Prozent angestiegen. Gegenwärtig seien Gefangene ca. 20 verschiedener Nationalitäten in der JVA Goldlauter untergebracht. Besonders angestiegen sei die Zahl der Gefangenen, die sich weder auf Deutsch noch auf Englisch verständigen könnten, was zur Folge habe, dass insbesondere im medizinischen Bereich vermehrt auf Dolmetscher zurückgegriffen werden müsse. Darüber hinaus hätten fast alle Neuzugänge Drogenerfahrung. Der Anstaltsleiter beklagte, dass durch diese Entwicklungen naturgemäß der Strafvollzug deutlich erschwert werde.

Bei gleichbleibender Arbeitsbelastung habe sich das Personal im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst

Die Vorsitzende der Strafvollzugskommission Sabine Berninger (DIE LINKE) und der Referatsleiter des Geschäftsbereichs des Petitionsausschusses und der Strafvollzugskommission, Rolf Bräutigam, während einer Sitzung der Kommission.

seit 2012 von 152 auf 129 Bedienstete reduziert. In Folge dieser Entwicklung habe sich eine erhebliche Anzahl von Mehrarbeitsstunden angesammelt. Die gegenwärtig tätigen Bediensteten arbeiteten dadurch an der Belastungsgrenze. Der Leiter der JVA betonte in dem Gespräch mit der Strafvollzugskommission schließlich die Notwendigkeit eines neuen Werkhofes, den er zur Umsetzung einer hinreichenden Aus- und Fortbildungsstruktur in der JVA für zwingend erforderlich hält.

Der Besuch in der JVA Goldlauter wurde durch Gespräche mit Gefangenen sowie mit dem mittleren Management und Vertretern des Personalrats abgeschlossen.

6.2. Maßregelvollzug

Im Maßregelvollzug werden gemäß §§ 63 und 64 Strafgesetzbuch (StGB) unter bestimmten Voraussetzungen psychisch kranke oder suchtkranke Straftäter untergebracht. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erfolgt, wenn eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen wurde und von dem Straftäter weitere Straftaten zu erwarten sind. Auch bei suchtabhängigen Straftätern erfolgt eine Einweisung in eine forensische Klinik, wenn weitere Straftaten nicht ausgeschlossen werden können und eine hinreichende Erfolgsaussicht für die Behandlung besteht. Obwohl sie Straftäter sind, werden die im Maßregelvollzug behandelten Menschen in erster Linie als Patienten angesehen. Die Behandlung dieser Patienten dauert oft mehrere Jahre und eine Entlassung

ist in der Regel erst möglich, wenn eine entsprechend günstige Prognose vorliegt. Grundlage für den Maßregelvollzug ist das im Jahr 2014 in Kraft getretene Thüringer Gesetz zur Neuregelung der als Maßregel angeordneten Unterbringung und ähnlicher Unterbringungsmaßnahmen (ThürMRVG).
Im Berichtszeitraum besuchte die Strafvollzugskommission die Forensische Psychiatrie des Asklepios Fachklinikums Stadtroda.

Fachklinik Stadtroda

Die Fachklinik Stadtroda mit dem Schwerpunkt Psychiatrie und Neurologie existiert bereits seit 1848. Heute ist die Klinik für Forensische Psychiatrie ein Teil des Asklepios Fachklinikums für Psychologie und Neurologie Stadtroda. Im Jahre 2002 hat die Asklepiosgruppe die Trägerschaft des Klinikums im Zuge der Privatisierung des Maßregelvollzugs vom Freistaat Thüringen übernommen. Durch die Inbetriebnahme des Neubaus der Einrichtung für den Maßregelvollzug im Jahre 2008 konnte eine deutliche Verbesserung der Betreuungsqualität erreicht werden.

Die Klinik für Forensische Psychiatrie ist entsprechend dem Vollstreckungsplan des Freistaats Thüringen für die Unterbringung von Patienten gemäß § 63 StGB, also für die Betreuung psychisch kranker Menschen zuständig. Aufgrund von Engpässen hinsichtlich der Unterbringung im Freistaat Thüringen hat die Klinik im Jahre 2016 auch Patienten aufgenommen, deren Unterbringung gemäß § 64 StGB erfolgte. Einige dieser suchtabhängigen Patienten befanden sich zum Zeitpunkt des Besuchs der Strafvollzugskommission noch mit dem Ziel in der Klinik, ihre Behandlung abzuschließen. Bei diesen Patienten ist die Unterbringung im Allgemeinen zeitlich befristet, während es bei einer Unterbringung nach § 63 StGB zunächst keine festgelegte zeitliche Begrenzung gibt. Die Entlassung dieses Patientenkreises richtet sich vielmehr nach den Fortschritten ihrer Behandlung und ist von einer entsprechenden positiven Prognose der Klinik abhängig.

Wie der Leiter der Forensischen Psychiatrie gegenüber den Mitgliedern der Strafvollzugskommission ausführte, gliedert sich die Abteilung im gesicherten Bereich in fünf Stationen mit jeweils 16 Unterbringungsplätzen. Jede Station ist nochmals in zwei Flügel unterteilt, in denen sich jeweils acht Patienten aufhalten. Die Klinik verfügt ferner über drei Unterbringungsplätze in einer offenen Wohngruppe und eine forensische Institutsambulanz, in der eine forensische Nachsorge für Patienten vorgehalten wird, deren Maßregelunterbringung auf Bewährung ausgesetzt ist.

Von den 80 Unterbringungsplätzen auf den fünf Stationen waren zum Zeitpunkt des Besuchs der Strafvollzugskommission 73 Plätze belegt; 25 Patienten befanden sich in der Belastungserprobung im Rahmen einer Dauerbeurlaubung und 30 Patienten wurden in der forensischen Nachsorge betreut. Erhebliche Schwierigkeiten könnten sich, so der Leiter der Forensischen Abteilung ergeben, wenn Patienten die deutsche Sprache nicht beherrschten. Die notwendige Beschaffung von finanziellen Mitteln für den Einsatz von Dolmetschern sowie computergestützte Übersetzungs- und Sprachprogramme müssten in diesen Fällen mit dem TMASGFF koordiniert werden. Eine besondere Herausforderung bedeute es, wenn zu den geschilderten Sprachschwierigkeiten ein Flüchtlingshintergrund, teilweise mit laufendem Asylverfahren hinzutrete, was auch für die Patienten eine zusätzliche psychische Belastung darstelle und für die Klinik letztlich bedeute, neben der zu leistenden Behandlung auch einer Integrationsverpflichtung nachzukommen.

Deutliche Kritik der Klinikleitung an der Reduzierung der wirtschaftlichen Mittel

Die Klinikleitung bedauerte in diesem Zusammenhang, dass trotz der vorgenannten Aufwendungen, die sich letztlich im Budget niederschlagen müssten, seitens des Freistaats nach Möglichkeiten gesucht werde, kontinuierlich die Mittel für den Maßregelvollzug zu reduzieren. Zwar liege die Forensische Psychiatrie Stadtroda hinsichtlich der Kosten im bundesweiten Vergleich im

oberen Drittel. Die Ursachen dafür lägen aber hauptsächlich im personalintensiven Aufbau des Gebäudes. So sei die Anzahl von 16 Betten pro Station vergleichsweise gering, in vergleichbaren Einrichtungen liege die Ausstattung sogar bei bis zu 24 Betten pro Station. Mit einer höheren Bettenzahl könnte aber zwar der Personaleinsatz reduziert und die Wirtschaftlichkeit erhöht werden, auf der anderen Seite sei aber abzusehen, dass sich dies zwangsläufig in der Behandlungsqualität niederschlagen werde. Auf der Grundlage der derzeitigen Strukturen könne eine hinreichende Differenzierung, beispielsweise nach Krankheitsbild oder Delinquenzgruppe vorgenommen werden. Eine Station werde etwa ausschließlich im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen genutzt. Diese Station sei indes von großer Bedeutung und müsse nach Auffassung der Klinikleitung auf jeden Fall erhalten bleiben, um ein gestuftes Behandlungssystem aufrechterhalten zu können. Seitens der Klinik könnten daher die Überlegungen des Freistaats, die Patientenzahl pro Station durch bauliche Maßnahmen im Gebäude auf 20 zu erhöhen und die Stationszahl auf insgesamt vier zu reduzieren, in keiner Weise nachvollzogen werden. Zielführende Behandlungsansätze erforderten eine hinreichende personelle Ausstattung.

Verbesserte medizinische und sozialpädagogische Nachbetreuung

Seitens der Klinikleitung wurde im Übrigen beklagt, dass die im ThürMRVG vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen einer Zwangsmedikation zu eng gefasst seien. Patienten mit Psychosen müssten medikamentös behandelt werden. Um die Patienten davon zu überzeugen, brauche es dringend hinreichend qualifiziertes Personal, da sich andernfalls die Unterbringungszeit verlängern werde. Mit der neu geschaffenen Forensischen Institutsambulanz sei allerdings eine verbesserte psychologische, medizinische und sozialpädagogische Nachbetreuung der Patienten ermöglicht worden.

Die Mitglieder der Strafvollzugskommission konnten sich abschließend im Rahmen eines Rundgangs durch

die Klinik über die dortigen Arbeits- und Behandlungsbedingungen informieren. Im Anschluss daran erhielten Patienten Gelegenheit, sich mit ihren Anliegen und Beschwerden unmittelbar an die Abgeordneten zu wenden.

7 Die Zusammenarbeit mit dem Thüringer Bürgerbeauftragten

Die Befugnisse des Thüringer Bürgerbeauftragten sind im Thüringer Gesetz über den Bürgerbeauftragten vom 15. Mai 2007 geregelt. Der Bürgerbeauftragte hat danach die Aufgabe, die Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. In diesem Rahmen befasst er sich mit an ihn herangetragenen Bürgeranliegen. Im Weiteren obliegt ihm die Bearbeitung aller ihm zugeleiteten Auskunftsbegehren und Informationsersuchen. Ein wesentlicher Aspekt der Arbeit des Bürgerbeauftragten besteht in der Unterstützung des Petitionsausschusses, der ihm gemäß § 8 Abs. 2 ThürPetG Prüfaufträge erteilen kann. Solche Prüfaufträge beinhalten in der Regel, im Rahmen der Bearbeitung der Petition aufgetretene Einzelfragen mit den betreffenden Behördenvertretern zu klären und den Petitionsausschuss zu unterrichten. Da die Behandlung von Petitionen dem Petitionsausschuss vorbehalten ist, leitet der BÜB seiner Behörde zugeleitete Petitionen daher an den insoweit zuständigen Petitionsausschuss weiter. Diese klare Verteilung der Zuständigkeiten verhindert eine Doppel- oder Parallelbearbeitung von Petitionen, die nach der vor dem 15. Mai 2007 geltenden Rechtslage möglich war und mitunter zu nicht im Interesse der betreffenden Petenten liegenden Verzögerungen führen konnte.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 49 Anliegen, bei denen es sich um Petitionen im Sinne des § 1 ThürPetG handelte, an den Petitionsausschuss weitergeleitet. Der Petitionsausschuss selbst betraute den Bürgerbeauftragten im Berichtszeitraum mit fünf Prüfaufträgen.

So bat der Petitionsausschuss den Bürgerbeauftragten beispielsweise im Falle einer streitigen Grenze zwischen dem Petenten und der zuständigen Gemeinde zu vermitteln.

Der Petent hatte gegenüber dem Petitionsausschuss beklagt, von der zuständigen Ordnungsbehörde Bußgeldbescheide wegen Parkens auf dem Gehweg erhalten zu haben. Der Petent gab jedoch an, er habe sein Auto zwar außerhalb der Umfriedung seines Grundstücks geparkt. Der Teil, auf dem er das Auto abgestellt habe, gehöre jedoch noch zu seinem Grundstück.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens galt es somit zu klären, an welcher Stelle genau die Grenze zwischen dem Grundstück des Petenten und dem öffentlichen Gehweg verläuft, um Klarheit zu erhalten, an welcher Stelle der Petent Autos abstellen darf. Eine verbindliche Klärung des Sachverhaltes war nur durch eine Grenzwiederherstellung möglich. Dem Petenten war an einer entsprechenden Grenzvermessung gelegen, da die für die Festlegung des Verlaufs der streitgegenständlichen Grundstücksgrenze in der Öffentlichkeit notwendigen Grenzpunkte offensichtlich fehlten und nach seinem Willen im Ergebnis der Vermessung neue Grenzsteine positioniert werden sollten. Der Bürgerbeauftragte vermittelte in der Folge zwischen den Beteiligten, namentlich dem Petenten, der zuständigen Gemeinde sowie dem von dem Petenten gewünschten öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, das Zustandekommen eines Vermessungsauftrags sowie die hälftige Kostenübernahme zwischen dem Petenten und der Stadt.

Im Ergebnis der Vermessung wurde festgestellt, dass die Breite der privaten Fläche zwischen der Stützmauer des Grundstücks und der öffentlichen Verkehrsfläche nicht ausreicht, um dort Pkw abzuparken. Damit konnte gegenüber dem Petenten deutlich gemacht

Ein weiteres Beispiel für die Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten findet sich unter 5.3.2., S. 57 f.

werden, dass das Abstellen von Pkw auf dieser Fläche nicht ohne die Inanspruchnahme des öffentlichen Gehweges möglich ist und daher die ergangenen Bußgeldbescheide grundsätzlich nicht zu beanstanden sind. Insofern konnte in der Angelegenheit zumindest Rechtsklarheit geschaffen werden. Darüber hinaus konnte der Bürgerbeauftragte eine Teilung der Vermessungskosten zwischen dem Petenten und der Gemeinde erreichen. Bei einer alleinigen Initiative hätte der Petent die kompletten Kosten der Vermessung tragen müssen. Dem Petitionsausschuss war es im Ergebnis durch die im Rahmen des Prüfauftrags durch den Bürgerbeauftragten gewonnenen Erkenntnisse möglich, die Petition mit Informationen zur Sach- und Rechtslage abzuschließen.

8. Statistik

8.1. Anzahl der durch den Petitionsausschuss im Berichtszeitraum bearbeiteten Petitionen

Neueingänge 2016	**1.102**
a) im Berichtszeitraum erledigt	617
b) nicht erledigt	485
aus den Vorjahren	**402**

8.2. Aufgliederung der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen nach Personengruppen

natürliche Personen	**1088**
a) Bürgerinnen und Bürger	1071
b) Bürgerinnen und Bürger unter ihrer Firma	1
c) Bürgerinitiativen	6
d) Interessengemeinschaften	5
e) Vertretung durch Rechtsanwälte	4
juristische Personen	**14**
a) des öffentlichen Rechts	6
b) des privaten Rechts	8

8.3. Anzahl der Petitionen in den vergangenen Jahren und Wahlperioden

in den Jahren 2006 bis 2016

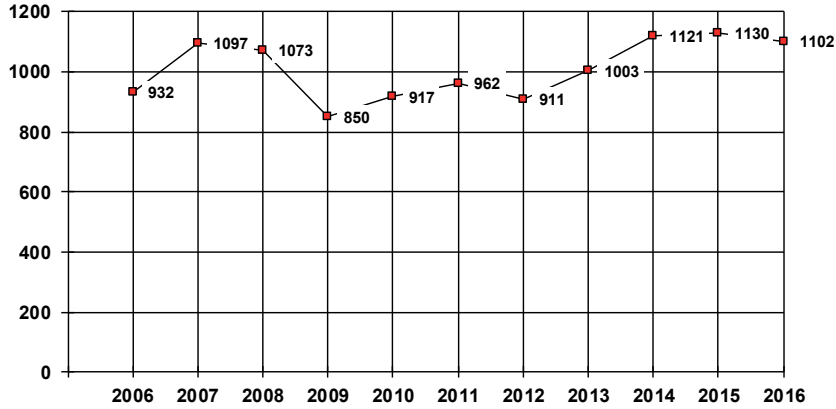

in den vergangenen Wahlperioden

8.4. Anzahl der monatlich im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen

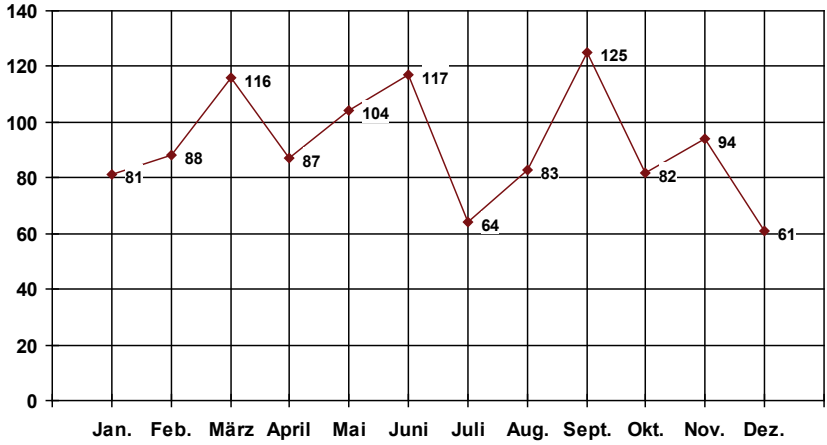

8.5. Veröffentlichung und Mitzeichnung von Petitionen im Internet

Anträge auf Veröffentlichung von Petitionen	165
veröffentlichte Petitionen	33
Petitionen, die 1.500 Mitzeichnungen für eine öffentliche Anhörung im Landtag erreicht haben	2

8.6. Beschlüsse des Petitionsausschusses nach § 17 ThürPetG

Petitionen der Landesregierung überwiesen *(§ 17 Nr. 1 ThürPetG)*	4
Petitionen für erledigt erklärt, da dem Anliegen entsprochen wurde *(§ 17 Nr. 2 Buchstabe a ThürPetG)*	86
Petitionen aufgrund von Auskünften zur Sach- und Rechtslage, wegen der Rücknahme der Petition oder aus sonstigen Gründen für erledigt erklärt *(§ 17 Nr. 2 Buchstabe b ThürPetG)*	617
festgestellt, dass dem vorgebrachten Anliegen teilweise entsprochen werden konnte *(§ 17 Nr. 3 ThürPetG)*	28
Petitionen an die zuständige Stelle weitergeleitet *(§ 17 Nr. 4 ThürPetG)*	57
Petitionen einem anderen Ausschuss überwiesen *(§ 17 Nr. 5 ThürPetG)*	5
Petitionen den Fraktionen des Landtags zur Kenntnis gegeben *(§ 17 Nr. 6 ThürPetG)*	19
von einer sachlichen Prüfung der Petition abgesehen *(§ 17 Nr. 7 ThürPetG)*	196

den Petenten anheim gegeben, zunächst von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen	-

(§ 17 Nr. 8 ThürPetG)

festgestellt, dass dem in der Petition vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann	91

(§ 17 Nr. 9 ThürPetG)

8.7. Inhalt der Sammel- und Massenpetitionen

Petitionsart	Inhalt	Anzahl
Sammelpetitionen	Jagd	1
	Neugliederung	2
	Schulen	2
	Strafvollzug	1
	Straßenverkehr	1
	Wasserwirtschaft/-recht	1

Massenpetitionen wurden im Jahr 2016 nicht eingereicht.

8.8. Inhalt der nach § 17 Nr. 1 Thüringer Petitionsgesetz überwiesenen Petitionen

Inhalt	Anzahl	Art der Überweisung
Abwasserbeseitigung	1	§ 17 Nr. 1 b ThürPetG
Abfallbeseitigung	1	§ 17 Nr. 1 b ThürPetG
Bauordnungsrecht	1	§ 17 Nr. 1 b ThürPetG
Gemeindestraßen	1	§ 17 Nr. 1 b ThürPetG

Anhang II
Rechtsgrundlagen der Arbeit des Petitionsausschusses

Auszug aus der Verfassung des Freistaats Thüringen

Artikel 14

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich oder mündlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

Artikel 65

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Entscheidung über die an den Landtag gerichteten Eingaben obliegt. Der Landtag kann die Entscheidung des Petitionsausschusses aufheben.

(2) Artikel 64 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie Artikel 67 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Das Nähere regelt das Gesetz.

Thüringer Gesetz über das Petitionswesen (ThürPetG)

vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 57), geändert durch das am 1. Juni 2013 in Kraft getretene Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen vom 6. März 2013 (GVBl. S. 59)

§ 1
Begriff

(1) Petitionen sind Bitten oder Beschwerden, die in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören auch Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

§ 2
Petitionsberechtigung

(1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Petitionen an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder gemeinsam mit anderen zu. Petitionen können im Interesse von Dritten vorgetragen werden, soweit der Wille des betreffenden Dritten dem nicht offensichtlich entgegensteht.

(2) Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes können jederzeit Petitionen unmittelbar an den Landtag richten.

(3) Juristische Personen des Privatrechts sind petitionsberechtigt.

(4) Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht insoweit zu, als die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs betrifft.

§ 3
Petitionsberechtigung in besonderen Fällen

(1) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.

(2) Gemeinsame Petitionen der in Absatz 1 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würde.

§ 4
Form der Petition

(1) Petitionen können schriftlich, auch in Brailleschrift, sowie mündlich, auch in Gebärdensprache, einschließlich lautsprachbegleitender Gebärden eingereicht werden. Schriftlich eingereichte Petitionen müssen vom Petenten unterzeichnet sein. Bei elektronisch eingereichten Petitionen ist die Schriftform gewahrt, wenn

1. der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind oder
2. er seine Identität und Postanschrift nach § 18 Abs. 1 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen hat und
3. das im Internet bereitgestellte Formular verwendet wird.

(2) Werden Petitionen von rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vertretern eingereicht, kann die Bekanntgabe eines Ergebnisses des Petitionsverfahrens vom Nachweis der Vertretungsbefugnis abhängig gemacht werden, wenn Zweifel daran bestehen.

§ 5
Unzulässige Petitionen

Von einer sachlichen Prüfung der Petition kann abgesehen werden, wenn

1. sie nicht unterzeichnet oder nicht mittels des vom Landtag im Internet bereitgestellten Formulars eingereicht wird,

2. sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift des Petenten versehen oder unleserlich ist,
3. sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
4. sie einen beleidigenden, nötigenden oder unsachlichen Inhalt hat,
5. sie sich gegen einen Dritten richtet und das geltend gemachte allgemeine Interesse das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Dritten nicht überwiegt,
6. sie nach Inhalt und Form eine strafbare Handlung darstellt,
7. sie gegenüber einer bereits beschiedenen Petition kein neues Vorbringen enthält,
8. lediglich die Erteilung einer Auskunft begehrt wird.

§ 6
Petitionen, die gerichtliche Verfahren betreffen

(1) Des Weiteren wird von einer sachlichen Prüfung der Petition abgesehen, wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde.

(2) Das Recht des Petitionsausschusses, sich mit dem Verhalten der Landesregierung, einer Behörde des Landes und von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, als Beteiligter in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu befassen, bleibt unberührt.

(3) Petitionen, die ein rechtskräftig abgeschlossenes Gerichtsverfahren betreffen, werden sachlich nur behandelt, soweit
1. Gegenstand des Rechtsstreits eine Ermessensentscheidung der Verwaltung war,
2. Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens oder die Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht werden oder
3. vom Land oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung verlangt wird, auf die Vollstreckung eines zu seinen Gunsten ergangenen Urteils zu verzichten.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Private, soweit sie öffentliche Aufgaben unter maßgeblichem Einfluss des Landes wahrnehmen, entsprechend.

§ 7
Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an die zuständigen Stellen oder den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.

(2) Von der Absicht der in § 6 Abs. 2 und 4 genannten Stellen, eine Strafanzeige oder einen Strafantrag wegen des Inhalts einer Petition zu stellen, ist der Petitionsausschuss vorab zu unterrichten.

§ 8
Zuständigkeit des Petitionsausschusses, Verhältnis zum Bürgerbeauftragten

(1) An den Landtag gerichtete Petitionen obliegen der Entscheidung des Petitionsausschusses. Der Landtag kann diese Entscheidung nach § 100 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags aufheben.

(2) Der Bürgerbeauftragte unterstützt den Petitionsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Petitionsausschuss kann dem Bürgerbeauftragten Prüfaufträge erteilen.

§ 9
Weiterleitung und Überweisung

(1) Petitionen, für deren Behandlung der Landtag nicht zuständig ist, leitet der Petitionsausschuss an die zuständige Stelle weiter.

(2) Petitionen, die sich auf in der Beratung befindliche Vorlagen beziehen, überweist der Petitionsausschuss grundsätzlich dem federführenden Ausschuss als Material.

§ 10
Rechte des Petitionsausschusses

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben die Landesregierung und die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss oder einzelnen von ihm durch Beschluss beauftragten Mitgliedern auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Akten zur Einsicht vorzulegen und jederzeit

Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Dem Verlangen des Petitionsausschusses ist unverzüglich nachzukommen. Die Pflicht zur Vorlage umfasst auch Unterlagen mit personenbezogenen Daten der Person, die die Petition eingereicht hat, soweit dies zur sachlichen Bewertung und Bescheidung einer Petition erforderlich ist. Sind in Akten mit solchen Daten weitere personenbezogene Daten des Petenten oder Dritter so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten an den Petitionsausschuss zulässig, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen dem entgegenstehen. Über die Ausübung der Rechte nach Satz 1 ist die oberste Landesbehörde vorher zu unterrichten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.

(2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Absatz 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen. Absatz 1 gilt entsprechend für Private, soweit sie öffentliche Aufgaben unter maßgeblichem Einfluss des Landes wahrnehmen.

(3) Zur Klärung der Sach- und Rechtslage wird in der Regel von der Landesregierung eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von acht Wochen angefordert.

(4) Soweit Zutritt, Auskunft und Aktenvorlage verweigert werden, vertritt die zuständige oberste Landesbehörde die Entscheidung vor dem Petitionsausschuss.

(5) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(6) Die Mitglieder des Petitionsausschusses sowie die Mitglieder mitberatender Ausschüsse können jederzeit in die dem Petitionsausschuss überlassenen Akten Einsicht nehmen. Mitarbeiter der Fraktionen können Einsicht nehmen, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit erforderlich ist. Sie sind förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Einsicht wird in der Regel in den Räumen des Landtags gewährt, sie kann mit Auflagen verbunden werden.

(7) Der Petitionsausschuss kann die Ausübung des Zutrittsrechts im Einzelfall auf einen Unterausschuss übertragen, der aus mindestens drei seiner Mitglieder besteht. Der Unterausschuss erstattet dem Petitionsausschuss einen Bericht über das Ergebnis seiner Feststellungen; § 77 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gilt entsprechend.

(8) Abgeordnete können auf ihr Verlangen zu einer Petition im Petitionsausschuss gehört werden.

§ 11
Übermittlung personenbezogener Daten

Der Petitionsausschuss kann zur Ausübung seiner Befugnisse personenbezogene Daten an die Landesregierung und die betroffenen Stellen übermitteln, wenn das Einverständnis des Petenten vorausgesetzt werden kann und keine offensichtlich überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Personen, deren Daten übermittelt werden, entgegenstehen.

§ 12
Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie als Mitglied des Petitionsausschusses Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.

(2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, haben ein Zeugnisverweigerungsrecht nach Absatz 1. Über die Ausübung des Rechts entscheiden grundsätzlich die Mitglieder des Petitionsausschusses.

(3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, dürfen Schriftstücke, andere Datenträger und Dateien weder beschlagnahmt noch genutzt werden.

§ 13
Unterausschüsse, Strafvollzugskommission

(1) Der Petitionsausschuss bestellt als ständigen Unterausschuss die Strafvollzugskommission. Der Strafvollzugskommission können auch

Abgeordnete angehören, die nicht Mitglied des Petitionsausschusses sind. Die Strafvollzugskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Strafvollzugskommission wird tätig, wenn der Petitionsausschuss ihr Petitionen überweist, die ihren Aufgabenbereich betreffen oder wenn die Landesregierung mit entsprechenden Angelegenheiten an sie herantritt. Die Strafvollzugskommission kann sich, auch ohne dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, mit Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs befassen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Strafvollzugskommission unmittelbar vor Ort unterrichten. Die Strafvollzugskommission oder einzelne von ihr durch Beschluss beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafvollzugsanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.

(4) Das Recht zur Einsetzung anderer Unterausschüsse nach § 76 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags bleibt unberührt.

§ 14
Behandlung von Massen- und Sammelpetitionen

(1) Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Petenten mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Sie werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. Die Einzelbenachrichtigung kann auf Beschluss des Ausschusses durch Pressemitteilungen oder durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

(2) Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Petenten mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Über die Behandlung einer Sammelpetition werden die als Urheber der Petition in Erscheinung tretenden Personen unterrichtet.

Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung durch die Unterrichtung des ersten Unterzeichners ersetzt, soweit keine Vertrauensperson benannt ist.

§ 14 a
Petitionen zur Veröffentlichung

(1) Petitionen zur Veröffentlichung sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Landtag. Sie können auf Antrag des Petenten auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht werden. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Petitionsberechtigte über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition.

(2) Voraussetzung für eine Petition zur Veröffentlichung ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Anliegen und Begründung müssen möglichst knapp und klar dargestellt sein; der hierfür verfügbare Umfang ist technisch vorgegeben. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen. Der Petent hat bei Einreichung seiner Petition kenntlich zu machen, dass er deren Behandlung als Petition zur Veröffentlichung wünscht.

(3) Vor Annahme einer Petition zur Veröffentlichung und deren Veröffentlichung prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine Petition zur Veröffentlichung erfüllt sind. Die Entscheidung über die Annahme einer Petition als Petition zur Veröffentlichung und über deren Veröffentlichung trifft der Petitionsausschuss. Spricht sich die Mehrheit der Mitglieder des Petitionsausschusses gegen die Veröffentlichung aus, erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

(4) Eine Petition zur Veröffentlichung einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie
1. die Anforderungen des Absatzes 2 sowie des § 5 nicht erfüllt,
2. geschützte Informationen enthält,
3. in Persönlichkeitsrechte von Personen beispielsweise durch Namensnennung eingreift,

4. kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält oder
5. Links auf andere Web-Seiten enthält.

(5) Von einer Veröffentlichung soll abgesehen werden, insbesondere wenn
1. der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden,
2. sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet oder
3. die Petition geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten.

(6) Bei einer Veröffentlichung werden zusammen mit der Petition Name und Wohnort des Petenten sowie im Fall der Mitzeichnung Name und Wohnort der Mitzeichnenden veröffentlicht.

(7) Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Petitionsberechtigte die Petition zur Veröffentlichung mitzeichnen können, beträgt sechs Wochen.

(8) Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die Petition zur Veröffentlichung für weitere Mitzeichnungen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

(9) Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

§ 15
Verfahren des Petitionsausschusses

(1) Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind nicht öffentlich. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten für den Petitionsausschuss die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags über Fachausschüsse.

(2) Der Petitionsausschuss kann andere Ausschüsse um Mitberatung ersuchen. In den Fällen des Satzes 1 kann der mitberatende Ausschuss die Teilnahme des Bürgerbeauftragten beschließen.

(3) Der Petitionsausschuss kann einzelne oder mehrere Ausschussmitglieder beauftragen, sich mit einzelnen Petitionen weiter zu befassen; die beauftragten Ausschussmitglieder sind dabei an die Weisungen des Petitionsausschusses gebunden.

§ 16
Anhörung

(1) Der Petitionsausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständige anhören. Hat eine Petition zur Veröffentlichung das Quorum von mindestens 1 500 Mitzeichnern erreicht, so soll die Vertrauensperson der Petenten öffentlich angehört werden. Die zuständigen Fachausschüsse sollen hinzugezogen werden. Der Petitionsausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass von einer Anhörung abgesehen wird.

(2) Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

(3) Zeugen und Sachverständige, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, werden entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entschädigt, Petenten können nach diesem Gesetz entschädigt werden. Die Verwaltung des Landtags setzt die Entschädigung fest.

§ 17
Beschlüsse des Petitionsausschusses

Die Beschlüsse des Petitionsausschusses zu Petitionen lauten in der Regel,

1. die Petitionen der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen,
   a) der Bitte oder Beschwerde zu folgen,
   b) den Einzelfall unter Beachtung der Auffassung des Petitionsausschusses erneut zu prüfen,
   c) die Petition bei der Einbringung von Gesetzen, dem Abschluss von Staatsverträgen, der Stimmabgabe im Bundesrat, dem Erlass von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen,
2. die Petition für erledigt zu erklären, da
   a) dem vorgebrachten Anliegen entsprochen werden konnte,
   b) sich das vorgebrachte Anliegen in sonstiger Weise erledigt hat,

3. festzustellen, dass dem vorgebrachten Anliegen teilweise entsprochen werden konnte,
4. die Petition an die zuständige Stelle weiterzuleiten,
5. die Petition einem anderen Ausschuss zu überweisen,
6. die Petition den Fraktionen des Landtags zur Kenntnis zu geben,
7. von einer sachlichen Prüfung der Petition abzusehen,
8. dem Petenten anheim zu geben, zunächst von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen,
9. festzustellen, dass dem in der Petition vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.

§ 18
Bericht der Landesregierung

(1) Die Landesregierung gibt dem Petitionsausschuss innerhalb von acht Wochen einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Beschlüsse nach § 17 Nr. 1. In dringenden Fällen kann diese Frist zur Vermeidung von Nachteilen für den Petenten verkürzt werden. Kann die Landesregierung die Frist aus besonderen Gründen nicht einhalten, gibt sie einen Zwischenbericht, in dem auch die Gründe für die nicht fristgerechte Beantwortung aufgeführt sind.

(2) Sofern die Landesregierung einem Beschluss nach § 17 Nr. 1 Buchst. a und b nicht nachkommt, kann der Petitionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangen, dass über die Entscheidung der Landesregierung eine Beratung in einer Sitzung des Landtags stattfindet.

§ 19
Verschwiegenheitspflicht

Abgeordnete, Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen sowie Personen, die in amtlicher Tätigkeit Petitionen bearbeiten, haben über Tatsachen, die ihnen bei der Behandlung einer Petition bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der damit zusammenhängenden Tätigkeit. Für Private gilt das entsprechend, soweit sie öffentliche Aufgaben unter maßgeblichem Einfluss des Landes erfüllen. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, unterliegen nicht der Verschwiegenheitspflicht.

§ 20
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFRG	Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung
Art.	Artikel
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Az.	Aktenzeichen
BÄO	Bundesärzteordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BÜB	Thüringer Bürgerbeauftragter
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
GdB	Grad der Behinderung
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GMV	Gefangenenmitverantwortung
GOTL	Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
IHK	Industrie- und Handelskammer
JSA	Jugendstrafanstalt
JVA	Justizvollzugsanstalt
Mio.	Millionen
s.	siehe
S.	Satz
SächsStVollzG	Sächsisches Strafvollzugsgesetz
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
ThürJVollzGB	Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch
ThürKAG	Thüringer Kommunalabgabengesetz
ThürMRVG	Thüringer Maßregelvollzugsgesetz
ThürPetG	Thüringer Petitionsgesetz
ThürStrG	Thüringer Straßengesetz
ThürVerf	Verfassung des Freistaats Thüringen

ThürVwKostG	Thüringer Verwaltungskostengesetz
TMBJS	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
TMIK	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
TMIL	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
TMMJV	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel